Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2272

18. 06. 74

Sachgebiet 753

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG –)

A. Zielsetzung

Unsere Gewässer werden von Jahr zu Jahr stärker verschmutzt. Allein von 1957 bis 1969 hat ihre Belastung um fast 50 Prozent zugenommen. Unter Berücksichtigung der giftigen und schwer abbaubaren Stoffe ist die Situation noch ungünstiger.

Andererseits werden die Gewässer in immer stärkerem Maße für die verschiedensten Nutzungen, z. B. für die Trinkwasserversorgung, Entnahme von Betriebswasser oder zur Erholung benötigt. Nach dem Umweltprogramm der Bundesregierung soll bis 1985 das Abwasser von 90 Prozent der Bevölkerung vollbiologisch oder gleichwertig und das Abwasser der Industrie entsprechend wirksam gereinigt oder der Anfall von Abwasser in entsprechendem Umfang verhindert werden. Schwer abbaubare sowie Giftstoffe sollen den Gewässern weitgehend ferngehalten werden.

Der schlechte Zustand unserer Gewässer macht es erforderlich, über das geltende Recht und die von der Bundesregierung bereits eingebrachten Gesetzentwürfe (vgl. Bundestags-Drucksache 7/888) hinaus eine Abwasserabgabe einzuführen, um eine wirksamere Reinhaltung der Gewässer zu erreichen und die Kostenlast für die Vermeidung, die Beseitigung und den Ausgleich von Gewässerschädigungen gerechter zu verteilen.

B. Lösung

Die Einleiter von Abwasser in Gewässer zahlen eine Abwasserabgabe. Die Abgabe richtet sich nach der Menge und spezifischen Schädlichkeit des Abwassers. Sie ist im Bundesgebiet einheitlich hoch. Sie ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Einleitung rechtmäßig oder rechtswidrig ist.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Die Pflicht zur Reinigung von Abwässern bleibt unberührt. Das Aufkommen aus der Abgabe steht den Ländern zu. Es ist zweckgebunden für Maßnahmen, die der Reinhaltung der Gewässer dienen.

Durch die Abwasserabgabe wird ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen,

— in erheblich stärkerem Maße als bisher Kläranlagen zu bauen,

— den Stand der Abwasserreinigungstechnik zu verbessern,

— abwasserarme oder abwasserlose Produktionsverfahren verstärkt einzuführen,

— abwasserintensiv hergestellte Güter sparsam zu verwenden.

C. Alternativen

Die Bundesregierung sieht mit dem Rat von Sachverständigen für Umweltfragen keine reale Alternative zur Einführung einer Abwasserabgabe, wenn die Wassergüteziele des Umweltprogramms der Bundesregierung bis 1985 erreicht werden sollen.

Eine verschiedenartige Ausgestaltung der Abwasserabgabe im einzelnen ist denkbar.

Die im Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion (Bundestags-Drucksache 7/1088) vorgesehene Regelung hält die Bundesregierung zur Erreichung der anzustrebenden Wassergüteziele für nicht geeignet, und zwar insbesondere deshalb, weil

— die vorgesehene Berechnungsformel wegen der zu geringen Bewertung des chemischen Sauerstoffbedarfs, der fehlenden Bewertung der Giftigkeit und aus anderen Gründen den Erfordernissen der Wassergütewirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zumindest auf weitere Sicht nicht hinreichend gerecht wird,

— die Übergangsregelung auch solchen Einleitern zugute kommt, die keine Reinigungsleistungen erbringen,

— die Höhe der Abgabe auf die Dauer gesehen keine ausreichende Anreizwirkung zur Durchführung von Reinhaltemaßnahmen erwarten läßt.

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen hat in seinem im Februar 1974 erstatteten Sondergutachten „Die Abwasserabgabe – wassergütewirtschaftliche und gesamtökonomische Wirkungen" zwar im einzelnen von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung abweichende Vorstellungen, vor allem hinsichtlich der Ausgestaltung der Abwasserabgabe auf weitere Sicht, entwickelt. Seine Grundkonzeption stimmt jedoch mit der dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrundeliegenden überein.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen insoweit Kosten, als bei ihren Veranstaltungen Abwasser anfällt. Für Bund und Länder sind diese Kosten geringfügig. Den Gemeinden entstehen Kosten, soweit sie eine Kanalisation betreiben. Die Kosten (Zahlung der Abgabe) treffen in erster Linie die Gemeinden, die ihr Abwasser nicht ausreichend reinigen. Die von ihnen zu zahlende Abgabe wird jedoch nicht wesentlich höher sein als die Kosten, die sie für eine biologische oder entsprechend wirksame Reinigung ihrer Abwässer aufzubringen hätten; entsprechendes gilt für den Bereich der gewerblichen Direkteinleiter.

Die Gemeinden können die Abgabe auf diejenigen abwälzen, bei denen Abwasser anfällt.

Die den Ländern und Gemeinden entstehenden Verwaltungskosten werden nicht über zwei Prozent des Abgabeaufkommens liegen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/3) – 235 02 – Ab 6/74

Bonn, den 18. Juni 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) mit zwei Anlagen, Begründung (Anlage A) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage B ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage C) dargelegt.

Schmidt

Anlage A

Entwurf eines Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG –)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes
§ 2 Abgabetatbestand
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Bewertungsgrundlage

II. Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers

§ 5 Messung
§ 6 Berücksichtigung der Vorbelastung von Abwasser
§ 7 Durchführung der Messung
§ 8 Meßstellen, Gebühren
§ 9 Sicherstellung einer geordneten Probeentnahme
§ 10 Pauschalierung bei Einleitung über die öffentliche Kanalisation
§ 11 Pauschalierung bei Kleineinleitungen aus Haushaltungen
§ 12 Pauschalierung in anderen Fällen
§ 13 Pauschalierung bei Niederschlagswasser

III. Abgabepflicht

§ 14 Abgabepflichtiger
§ 15 Ausnahmen von der Abgabepflicht
§ 16 Abwasserverband mit Mündungskläranlage
§ 17 Beginn und Ende der Abgabepflicht
§ 18 Höhe der Abgabe

IV. Festsetzung und Erhebung der Abgabe

§ 19 Veranlagungszeitraum
§ 20 Abgabeerklärung
§ 21 Nachweis der Richtigkeit und Kontrolle der Abgabeerklärung
§ 22 Berichtigungspflicht
§ 23 Schätzung
§ 24 Festsetzung der Abgabe
§ 25 Fälligkeit
§ 26 Vorauszahlungen
§ 27 Stundung
§ 28 Erlaß und Rückzahlung
§ 29 Verjährung
§ 30 Sinngemäße Anwendung anderer Vorschriften

V. Verwendung der Abgabe

§ 31 Abgabegläubiger

§ 32 Zweckbindung

§ 33 Veröffentlichungen über Einnahmen und Ausgaben

VI. Gemeinsame Vorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 34 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabeordnung

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Erhöhte Berücksichtigung der Reinigungsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen während einer Übergangszeit

§ 37 Pauschalierung während einer Übergangszeit

§ 38 Berlin-Klausel

§ 39 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, für die Zukunft eine wirksamere Reinhaltung der Gewässer zu erreichen und die Kostenlast für die Vermeidung, die Beseitigung und den Ausgleich von Gewässerschädigungen gerechter zu verteilen.

§ 2

Abgabetatbestand

Für die Inanspruchnahme eines Gewässers durch Einleiten von Abwasser wird eine Abgabe (Abwasserabgabe) erhoben, die sich nach der Schädlichkeit des Abwassers richtet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser gemäß § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805).

(2) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind Wasser nach Gebrauch, sonstige Abfallstoffe und Niederschlagswasser, die zu Gewässern oder Abwasserbehandlungsanlagen abfließen. Ausgenommen ist

1. Wasser, das durch Gebrauch nicht verändert worden ist;
2. Niederschlagswasser, das nicht überwiegend von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

(3) Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer oder in den Untergrund. Wird Abwasser in den Untergrund eingeleitet, wird vermutet, daß es in das Grundwasser gelangt.

(4) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage, die die Schädlichkeit des Abwassers durch Entfernen von Stoffen vermindert oder beseitigt. Als Abwasserbehandlungsanlage gilt auch eine Anlage, die die Schädlichkeit des Abwassers auf andere Weise vermindert oder beseitigt oder die die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise verhindert.

§ 4

Bewertungsgrundlage

(1) Die Schädlichkeit des Abwassers wird unter Zugrundelegung der Abwassermenge, der absetzbaren Stoffe, der oxydierbaren Stoffe und der Giftigkeit des Abwassers nach der in der Anlage 1 festgelegten Formel bestimmt.

(2) Die Schädlichkeit wird in Schadeinheiten ausgedrückt. Eine Schadeinheit entspricht der Schädlichkeit, für die sich bei der Bewertung des Abwassers nach der Formel der Wert 1 ergibt.

Zweiter Abschnitt

Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers

§ 5

Messung

(1) Die Zahl der Schadeinheiten wird durch Messung (Ermittlung der Abwassermenge, Entnahme von Abwasserproben und deren Untersuchung) ermittelt, wenn die Schädlichkeit des gesamten Abwassers oder eines Teils des Abwassers vor seiner Einleitung in einer für mehr als 450 Kubikmeter je Tag oder 3000 Schadeinheiten je Tag bemessenen Abwasserbehandlungsanlage vermindert wird.

(2) Ist die Zahl der Schadeinheiten nicht nach Absatz 1 zu ermitteln, wird sie durch Pauschalierung nach den §§ 10 bis 13 ermittelt.

(3) Weicht das Ergebnis der pauschalen Ermittlung der Schädlichkeit um mindestens 3000 Schadeinheiten oder um mehr als das Dreifache von der durch Messung ermittelten Schädlichkeit des Abwassers zuungunsten des Abgabepflichtigen ab, so kann er verlangen, daß seiner Veranlagung das Ergebnis der Messung zugrundegelegt wird. Der Abgabepflichtige kann Messung verlangen, wenn er gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle glaubhaft macht, daß das Ergebnis der pauschalen Ermittlung um mindestens 3000 Schadeinheiten oder um mehr als das Dreifache von der Schädlichkeit, die sich bei einer Messung ergeben würde, zu seinen Ungunsten abweicht.

§ 6

Berücksichtigung der Vorbelastung von Abwasser

Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine Schädlichkeit auf und wird die Schädlichkeit des Abwassers nach § 5 Abs. 1 ermittelt, so kann der Abgabepflichtige verlangen, daß die aus der Schädlichkeit des Wassers vor seinem Gebrauch sich ergebende Zahl der Schadeinheiten außer Ansatz bleibt. Die Schädlichkeit des Wassers vor seiner Entnahme ist durch Entnahme einer Wasserprobe an der Entnahmestelle des Wassers am gleichen Tage wie zu Beginn der Entnahme der Abwasserproben und durch Untersuchung der Wasserprobe nach Anlage 2 zu ermitteln.

§ 7

Durchführung der Messung

(1) Die Messung wird nach dem in Anlage 2 festgelegten Verfahren durchgeführt. Die Giftigkeit von Abwasser, das in Mündungsstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer eingeleitet wird, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen, wird nach Nummer 3.3.4 der Anlage 2 bestimmt. Die Landesregierungen legen durch Rechtsverordnung fest, für welche Mündungsstrekken und bis zu welchem Punkt landeinwärts die in Satz 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind; sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage 2 dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik anzupassen, um die Methoden zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers zu verfeinern oder um den für die Messung erforderlichen persönlichen oder sachlichen Aufwand zu vermindern.

§ 8

Meßstellen, Gebühren

(1) Die Messungen werden von Meßstellen (staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen) durchgeführt.

(2) Die Meßstellen erheben vom Einleiter Gebühren und Ersatz der Auslagen nach Maßgabe des Landesrechts.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Ermittlung der Abwassermenge und die Entnahme von Abwasserproben auf Grundstücken, die der Landesverteidigung dienen sowie die Untersuchung dieser Proben zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehörenden Stellen obliegen.

(4) Absatz 3 gilt nicht im Land Berlin.

§ 9

Sicherstellung einer geordneten Probeentnahme

(1) Der Einleiter hat seine Anlagen so einzurichten und zu betreiben, daß sie zur Ermittlung der Abwassermenge und zur Entnahme von Abwasserproben an einer von der die Messung durchzuführenden Meßstelle festgelegten Entnahmestelle geeignet und jederzeit ohne vorherige Ankündigung zugänglich sind. Während der Entnahme der Abwasserproben hat der Einleiter die Anlagen so zu betreiben, wie er sie betreiben würde, wenn keine Abwasserproben entnommen würden.

(2) Der Einleiter kann statt der nach Absatz 1 notwendigen Maßnahmen mit Zustimmung und nach Weisung der die Messung durchführenden Meßstelle ein verschlossenes Gerät zur automatischen kontinuierlichen Probeentnahme anbringen. In diesem Fall kann die Vorbelastung nach § 6 nur dann berücksichtigt werden, wenn die Wasserprobe aus dem Gewässer in gleicher Weise entnommen wird.

(3) Der Einleiter hat zur Ermittlung der Abwassermenge, zur Entnahme von Abwasserproben oder zur Prüfung, ob die Anlage gemäß Absatz 1 Satz 2 betrieben wird, der Meßstelle oder deren Beauftragten

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der Betriebszeit, sofern es zur Fortführung einer begonnenen Probeentnahme erforderlich ist, und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören,

jederzeit zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Nummer 2 eingeschränkt.

(4) Der Einleiter hat zur Prüfung, ob die Anlage gemäß Absatz 1 Satz 2 betrieben wird, der Meßstelle oder deren Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu geben oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Pauschalierung bei Einleitung über die öffentliche Kanalisation

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser, das von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Abwasserverband über die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ergibt sich, sofern es nicht nach § 5 Abs. 1 zu messen ist, durch Multiplikation der Zahl der angeschlossenen Einwohner der Gemeinde oder der dem Verband angehörenden einzelnen Gemeinden mit dem Faktor

1,2 bei Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern,

1,5 bei Gemeinden über 10 000 bis zu 50 000 Einwohnern,

1,9 bei Gemeinden über 50 000 Einwohnern.

Für die Ermittlung der Zahl der angeschlossenen Einwohner ist der 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres maßgebend. Ist die Zahl nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.

(2) Soweit das Abwasser in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die bis zu 450 Kubikmeter je Tag oder 3000 Schadeinheiten je Tag bemessen ist, ist die Zahl der Schadeinheiten des behandelten Abwassers zu multiplizieren mit dem Faktor 0,6, wenn ein Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs von mindestens 20 vom Hundert,

0,3, wenn ein Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs von mindestens 40 vom Hundert,

0,1, wenn ein Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs von mindestens 70 vom Hundert,

0,03, wenn ein Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs von mindestens 90 vom Hundert,

0, wenn ein Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs von mindestens 97 vom Hundert

zu erwarten ist. In diesem Fall hat der Einleiter durch zwei Funktionsuntersuchungen im Jahr nachzuweisen, daß die Abwasserbehandlungsanlage funktionsgerecht betrieben wurde. Die Untersuchungen erfolgen durch die Meßstelle. Die Verringerung der Schadeinheiten entfällt für den Veranlagungszeitraum, wenn eine Funktionsuntersuchung ergibt, daß die Abwasserbehandlungsanlage nicht funktionsgerecht betrieben wurde.

(3) Abwasser aus an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Gewerbebetrieben, dessen Schadeinheiten zehn vom Hundert der nach Absatz 1 ermittelten Schadeinheiten oder 10 000 Schadeinheiten in der mittleren täglichen Belastung übersteigen, wird gesondert erfaßt. Seine Schadeinheiten werden nach § 12 ermittelt; soweit das in die öffentliche Kanalisation abgegebene Abwasser vorher in einer für mehr als 450 Kubikmeter je Tag oder 3000 Schadeinheiten je Tag bemessenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird, werden seine Schadeinheiten nach dem § 5 Abs. 1 ermittelt. Die Schadeinheiten werden den nach Absatz 1 ermittelten Schadeinheiten hinzugerechnet.

§ 11

Pauschalierung bei Kleineinleitungen aus Haushaltungen

Die Zahl der Schadeinheiten von Abwasser, für das eine Gemeinde nach § 15 Abs. 2 abgabepflichtig ist, ergibt sich durch Multiplikation der Zahl der nicht angeschlossenen Einwohner mit dem Faktor 0,5. § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12

Pauschalierung in anderen Fällen

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Abwasser, die nicht durch Messung nach § 5 Abs. 1 oder durch Pauschalierung nach § 10 Abs. 1 und 2, §§ 11 oder 13 zu vermitteln ist, wird durch Anwendung einer Pauschaltabelle ermittelt. Die Reinigungsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist, soweit sie sich nicht aus der Pauschaltabelle ergibt, durch Multiplikation der durch Pauschalierung ermittelten Zahl der Schadeinheiten mit dem in § 10 Abs. 2 genannten Faktor zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschaltabelle unter Zugrundelegung der in § 4 festgelegten Bewertungsgrundlage zu erstellen, zu ergänzen oder zu ändern.

(3) Die Schädlichkeit des Abwassers eines Betriebes, der in der Tabelle nicht aufgeführt ist, wird in Anlehnung an die Tabelle nach dem Merkmal des Betriebes ermittelt, das als Bezugsgröße das geeignetste ist.

§ 13

Pauschalierung bei Niederschlagswasser

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, beträgt ein Zehntel der Zahl der Schadeinheiten, die sich aus der Berechnung nach § 10 Abs. 1 ergibt. Ist das angeschlossene Niederschlagsgebiet kleiner als das angeschlossene Gebiet mit Schmutzwasserkanalisation, kann der Abgabepflichtige verlangen, daß die Abgabe im Verhältnis der auf volle Quadratkilometer abgerundeten Gebietsgrößen zueinander verringert wird.

(2) Bei Trennkanalisation ermäßigt sich die Zahl der nach Absatz 1 ermittelten Schadeinheiten insoweit um die Hälfte, als das Niederschlagswasser in einer Absetzanlage mit einer Verweildauer von mindestens 20 Minuten gereinigt wird.

(3) Bei Mischkanalisation ermäßigt sich die Zahl der nach Absatz 1 ermittelten Schadeinheiten um die Hälfte, wenn alle Regenüberläufe in der Kanalisation auf Regenspenden über fünf Liter je Sekunde und Hektar ausgelegt sind und das in der Kanalisation verbleibende Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird, in der ein Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen von mindestens 40 vom Hundert zu erwarten ist. Die Einleitung von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn

1. alle Regenüberläufe auf Regenspenden über 15 Liter je Sekunde und Hektar ausgelegt sind und das in der Kanalisation verbleibende Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird, in der ein Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen von mindestens 40 vom Hundert zu erwarten ist oder
2. das abgeschlagene Niederschlagswasser in einer Absetzanlage mit einer Verweildauer von mindestens 20 Minuten gereinigt wird und das in der Absetzanlage verbleibende Niederschlagswasser anschließend in einer Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird, in der ein Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen von mindestens 40 vom Hundert zu erwarten ist.

Dritter Abschnitt

Abgabepflicht

§ 14

Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter).

(2) Eine Gemeinde ist anstelle der Einleiter von Abwasser aus Haushaltungen abgabepflichtig, die auf ihrem Gebiet im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter Abwasser täglich einleiten.

(3) Ein Verband, zu dessen Aufgaben es gehört, Abwasser zu reinigen oder unschädlich zu machen (Abwasserverband), ist anstelle der Einleiter abgabepflichtig, die Mitglieder des Verbandes sind.

(4) Gemeinden können die nach Absatz 2 zu entrichtende Abgabe auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher von Grundstücken, von denen Abwasser eingeleitet wird, abwälzen. Abwasserverbände können die von ihnen zu entrichtende Abgabe auf die Mitglieder abwälzen, die Abwasser einleiten oder an den Verband übergeben.

§ 15

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Nicht abgabepflichtig ist die Einleitung von

1. Abwasser, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit hinaus keine weitere Schädlichkeit aufweist,
2. Wasser, das einem bei der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen entstandenen oberirdischen Gewässer entnommen und wieder zurückgeführt wird, sofern es nur zum Waschen der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, daß keine schädlichen Stoffe in andere Gewässser gelangen,
3. Abwasser in Bodenschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Nutzung nicht geeignet ist,
4. Abwasser aus Wasserfahrzeugen, die zur Beförderung von Gütern oder Personen oder zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben bestimmt sind,
5. Niederschlagswasser, die nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

§ 16

Abwasserverband mit Mündungskläranlage

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zugunsten eines Abwasserverbandes für das Einzugsgebiet eines Gewässers zulassen, daß die für das Einzugsgebiet einer Mündungskläranlage zu entrichtende Abgabe nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Anlage berechnet wird, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gewässer in einer Mündungskläranlage gereinigt wird oder eine solche im Bau ist. Die für das Wasser zuständige Behörde bestimmt dabei die Gewässerabschnitte, für die diese Regelung gilt und paßt sie der Entwicklung jeweils an; dabei sind unverschmutzte, nur mäßig verschmutzte oder zur Sanierung vorgesehene Gewässer oder Gewässerabschnitte nicht einzubeziehen.

§ 17

Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht beginnt mit der Einleitung und endet mit der dauernden Aufgabe der Einleitung.

(2) Ist der genaue Zeitpunkt des Beginns oder der Aufgabe der Einleitung nicht zu ermitteln, wird er von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt. Sind Anhaltspunkte für den Beginn der Einleitung nicht vorhanden, wird vermutet, daß die Einleitung bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden hat.

§ 18

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt für jede Schadeinheit 25 Deutsche Mark im Jahr, ab 1. Januar 1980 40 Deutsche Mark im Jahr.

Vierter Abschnitt

Festsetzung und Erhebung der Abgabe

§ 19

Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum für die Abwasserabgabe ist das Kalenderjahr.

§ 20

Abgabeerklärung

(1) Der Abgabepflichtige hat die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu ermitteln und spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums zusammen mit den der Ermittlung zugrunde liegenden Daten der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Frist verlängern. Ist die Zahl der Schadeinheiten durch Messung zu ermitteln, hat der Einleiter den notwendigen Auftrag an eine Meßstelle zu erteilen, die die Ergebnisse dem Abgabepflichtigen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde unmittelbar zuleitet. In den Fällen des § 12 Abs. 3 hat der Abgabepflichtige darzulegen, welches Merkmal des Betriebes er als Bezugsgröße für das geeignetste hält. Ist der Abgabepflichtige nicht Einleiter, hat der Einleiter dem Abgabepflichtigen die notwendigen Daten auf Verlangen mitzuteilen.

(2) Wird die Abgabeerklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben, kann dem Abgabepflichtigen ein Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der festgesetzten Abgabe, höchstens zehntausend Deutsche Mark, auferlegt werden. Von der Festsetzung des Zuschlags ist abzusehen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 21

Nachweis der Richtigkeit und Kontrolle der Abgabeerklärung

(1) der Abgabepflichtige hat auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Richtigkeit seiner Abgabeerklärung nachzuweisen.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Unterlagen, die für die Festsetzung der Abgabe von Bedeutung sein können, fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabeerklärung eingereicht ist. In gleichem Umfang ist er zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

(3) Der Abgabepflichtige hat zur Überprüfung seiner Angaben den Angehörigen der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder ihren Beauftragten das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit zu gestatten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Einleiter von Abwasser, die nicht abgabepflichtigt sind.

(5) Ist zur Überprüfung der Angaben des Abgabepflichtigen das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen Dritter erforderlich, so sind auch diese Dritten verpflichtet, den Angehörigen der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder ihren Beauftragten das Betreten ihrer Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu gestatten.

§ 22

Berichtigungspflicht

Erkennt ein Abgabepflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, daß eine von ihm oder für ihn abgegebene Abgabeerklärung nicht richtig oder nicht vollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. Die Verpflichtung trifft auch den Gesamtrechtsnachfolger eines Abgabepflichtigen und die für den Gesamtrechtsnachfolger oder den Abgabepflichtigen handelnden Personen.

§ 23

Schätzung

(1) Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Erklärungspflicht oder seiner Pflicht zum Nachweis der Richtigkeit seiner Abgabeerklärung nicht nach oder verhindert er eine Überprüfung seiner Angaben oder verhindert er die Probeentnahme oder konnte eine geordnete Probeentnahme nicht durchgeführt werden, weil er gegen die ihm nach § 9 obliegenden Pflichten verstoßen hat, wird die Zahl der Schadeinheiten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch Schätzung festgesetzt.

(2) Verhindert der nicht abgabepflichtige Einleiter eine Probeentnahme oder konnte eine geordnete Probeentnahme nicht durchgeführt werden, weil er gegen die ihm nach § 9 obliegenden Pflichten verstoßen hat, so ist auch er abgabepflichtig. Beide haften als Gesamtschuldner.

§ 24

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Abgabe wird auf Grund der Abgabeerklärung oder, wenn diese nicht vorliegt, auf Grund einer Schätzung festgesetzt. Der Abgabebescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beträgt zehn Jahre, soweit eine Abgabe hinterzogen, und fünf Jahre, soweit sie leichtfertig verkürzt worden ist. Die Frist für die Festsetzung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabeerklärung eingereicht worden ist.

§ 25

Fälligkeit

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabebescheides zu entrichten.

§ 26

Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober Vorauszahlungen für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt ein Fünftel des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages. Liegt eine Festsetzung noch nicht vor, beträgt jede Vorauszahlung ein Fünftel des sich für den Veranlagungszeitraum ergebenden Betrages.

(3) Ist zu erwarten, daß der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen von der für den Veranlagungszeitraum festzusetzenden Abgabe nicht unerheblich abweicht, kann die Höhe der Vorauszahlungen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde entsprechend angepaßt werden.

§ 27

Stundung

Die Abgabe ist auf Antrag des Abgabepflichtigen während einer angemessenen Zeit bis zur Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage in der Höhe zu stunden, die der durch den Betrieb der Anlage zu erwartenden Minderung der Schädlichkeit des Abwassers entspricht. Die angemessene Zeit beginnt, wenn der Abgabepflichtige einen Antrag auf Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage eingereicht oder mit dem Bau begonnen hat. Die Stundung umfaßt nicht diejenigen Abgaben, die für einen vor dem Baubeginn liegenden Veranlagungszeitraum zu entrichten sind. Der gestundete Betrag

ist zu verzinsen, soweit er nicht zu erlassen ist. Für den Stundungszeitraum werden Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben.

§ 28

Erlaß und Rückzahlung

(1) Wird das Abwasser einer Einleitung, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Abgabe zu erheben war, durch eine Abwasserbehandlungsanlage gereinigt, mit deren Bau nach dem 1. Januar 1973 begonnen worden ist, so kann derjenige, der die Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen hat, den Erlaß der Abgabe aus den drei der Inbetriebnahme vorausgehenden Kalenderjahren in der Höhe verlangen, die der Reinigungsleistung der Anlage entspricht.

(2) Ist die Abgabe bereits gezahlt, tritt an die Stelle des Anspruchs auf Erlaß der Anspruch auf Rückzahlung der Abgabe.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn durch die Abwasserbehandlungsanlage überwiegend solche Abwässer gereinigt werden, die nach Art der Entstehung verschieden sind von denjenigen Abwässern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden oder deren Schädlichkeit um mehr als das Zweifache höher ist als die Schädlichkeit derjenigen Abwässer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden.

(4) Wird die Schädlichkeit des Abwassers einer Einleitung, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Abgabe zu erheben war, dadurch um mehr als 10 000 Schadeinheiten oder um mehr als zehn vom Hundert verringert, daß Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation in einer Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird, mit deren Bau nach dem 1. Januar 1973 begonnen worden ist, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 29

Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe und der Anspruch auf Erstattung verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

§ 30

Sinngemäße Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz oder die Länder nichts anderes bestimmen, sind sinngemäß anzuwenden:

1. a) §§ 32 und 33 – über die Ausschließung und Ablehnung der Amtsträger –,
   b) §§ 125 bis 135, 138, 145, 146, 153 Abs. 1 Nr. 2 und § 154 – über die Zustellung und Änderung von Verfügungen –,
   c) §§ 37 bis 39 – über den Steuerpflichtigen und die Vertreterbefugnis –,
   d) § 69 Abs. 1, §§ 70, 71, 75, 77 Abs. 1, §§ 147 und 172 – über die Haftung und Duldungspflicht –,
   e) § 199 Abs. 1, 3, 4, §§ 203, 205 bis 207 – über die Zahlung und Stundung –,
   f) § 98 Abs. 2 – über die Berichtigungspflicht –;
   g) § 137 Abs. 2 – über das Absehen von Steuerfestsetzung –,
   h) §§ 152, 211 bis 214 – über die Festsetzungs- und Erhebungsverjährung –,
   i) § 199 Abs. 2 bis 4 und § 215 – über die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen sowie Abtretung und Verpfändung –,
   j) §§ 103, 104 Abs. 1, §§ 105 bis 107, 109 bis 111 und 136 – über das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren –,
   k) § 41, 47 und 48 – über die Entstehung des Steueranspruchs sowie über die Gesamtschuldner und Gesamtrechtsnachfolge –,
   l) §§ 216 bis 219, 222 und 223 – über die Säumniszuschläge und Zinsen –

   der Abgabenordnung vom ..... (Bundesgesetzbl. I S. . . .).
2. a) § 35 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Steueränderungsgesetz vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676),
   b) § 19 Abs. 3 und § 20 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713).

(2) Bei der sinngemäßen Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften tritt an die Stelle der „Finanzbehörde", der „Steuerbehörde", der „Oberfinanzdirektion" und der „obersten Finanzbehörde der Länder" jeweils die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Fünfter Abschnitt

Verwendung der Abgabe

§ 31

Abgabegläubiger

Das Aufkommen der Abwasserabgabe steht den Ländern zu.

§ 32

Zweckbindung

(1) Das Aufkommen der Abwasserabgabe darf nur für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, verwendet werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
2. der Bau von Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,

3. der Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammlern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
4. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlamms,
5. der Bau und Betrieb von Anlagen im oder am Gewässer zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte,
6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte,
7. Aus- und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen.

(3) Die Länder stellen sicher, daß die Abgabepflichtigen durch ihre Vertretungen an der Aufteilung des Aufkommens auf die einzelnen Verwendungszwecke und Empfängergruppen beratend mitwirken können. Dabei ist die Bedeutung der Maßnahmen für die Reinhaltung der Gewässer zu würdigen sowie eine etwaige Veränderung der Wettbewerbssituation, die zu wirtschaftspolitisch oder sozialpolitisch unerwünschten Folgen führen könnte, zu berücksichtigen.

(4) Für Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 können nur Kredite und Zuschüsse gewährt werden.

§ 33

Veröffentlichungen über Einnahmen und Ausgaben

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen veröffentlichen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren eine Übersicht über Entwicklung und Struktur der Einnahmen und Ausgaben aus der Abwasserabgabe.

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 34

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Für die Hinterziehung von Abwasserabgaben gelten die Strafvorschriften des § 353 Abs. 1, 2, 4 und des § 354 der Abgabenordnung entsprechend, für die Verkürzung von Abwasserabgaben gilt die Bußgeldvorschrift des § 362 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Anlage einrichtet oder betreibt,
2. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 oder § 21 Abs. 3, 4 oder 5 das Betreten von Grundstücken, Räumen oder Anlagen nicht gestattet oder
3. entgegen § 9 Abs. 4 oder § 21 Abs. 2 oder 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 36

Erhöhte Berücksichtigung der Reinigungsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen während einer Übergangszeit

(1) Wird in einer Abwasserbehandlungsanlage der biochemische Sauerstoffbedarf vermindert, so wird dies während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1979 bei der Bewertung der Schädlichkeit des Abwassers gemäß Absatz 2 berücksichtigt.

(2) Der Wert, der sich bei Anwendung der in der Anlage 1 festgelegten Formel für den chemischen Sauerstoffbedarf ergibt, wird bei einem erfahrungsgemäß zu erwartenden Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfes in fünf Tagen von 40 bis 75 vom Hundert um ein Viertel, von über 75 vom Hundert um die Hälfte vermindert.

§ 37

Pauschalierung während einer Übergangszeit

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Zahl der Schadeinheiten statt durch Messung nach § 5 Abs. 1 durch Pauschalierung nach den §§ 10 oder 12 zu ermitteln ist. Das gilt, wenn die Einleitungen im Jahresdurchschnitt

1. weniger als 100 000 Kubikmeter je Tag betragen, für eine Übergangszeit von zwei Jahren,
2. weniger als 10 000 Kubikmeter je Tag betragen, für eine Übergangszeit von weiteren zwei Jahren

nach Inkrafttreten des Gesetzes. Das gilt nicht, wenn die Zahl der Schadeinheiten nach § 8 Abs. 3 zu ermitteln ist. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 38

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Anlage 1
zu § 4 AbwAG

Bewertungsgrundlage

Die Schädlichkeit des Abwassers wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$S = Q\left(0{,}45\,\frac{A - A_o}{1} + 0{,}55\,\frac{CSB - CSB_o}{80} + 0{,}1\,\frac{G_B + G_F}{2}\right)$$

Es bedeuten:

S	=	Schädlichkeit in Schadeinheiten (SE)
Q	=	Abwassermenge in Kubikmeter pro Tag (m^3/d)
A	=	Volumen der absetzbaren Stoffe in Milliliter pro Liter (ml/l)
A_o	=	Grundwert für die absetzbaren Stoffe; er beträgt 0,1 ml/l
CSB	=	Chemischer Sauerstoffbedarf des durch Sedimentation von den absetzbaren Stoffen befreiten Abwassers in Milligramm pro Liter (mg/l)
CSB_o	=	Grundwert für den chemischen Sauerstoffbedarf; er beträgt 15 mg/l
G_B	=	Giftigkeit gegenüber Bakterien, ausgedrückt als Verdünnungsfaktor der niedrigsten Verdünnungsstufe, bei der das Abwasser im Bakterientest nicht mehr giftig wirkt. Bei $G_B = 2$ wird in die Formel $G_B = o$ einigesetzt.
G_F	=	Giftigkeit gegenüber Fischen, ausgedrückt als Verdünnungsfaktor der niedrigsten Verdünnungsstufe, bei der das Abwasser im Fischtest nicht mehr giftig wirkt. Bei $G_F = 2$ wird in die Formel $G_F = o$ eingesetzt.

Anlage 2

zu § 7 AbwAG

Meßverfahren

1. Ermittlung der Abwassermenge

Die Abwassermenge ist während des Probeentnahmezeitraums fortlaufend zu messen. Ist hierfür die Verwendung von Meßgeräten oder Meßeinrichtungen nicht möglich oder sind wegen örtlicher Gegebenheiten keine zuverlässigen Ergebnisse zu erwarten und ist auch eine anderweitige Ermittlung aus den Unterlagen des Einleiters nicht möglich, so ist die Abwassermenge des Probeentnahmezeitraums zu schätzen. Dabei sind Unterlagen über die Wasserversorgung heranzuziehen. Die maßgebliche Abwassermenge ist die Abwassermenge am Tage der Probeentnahme.

Messungen der Abwassermengen sind nicht heranzuziehen, wenn

1. die Regenstärke größer als 1,5 mm/h ist,
2. die Gesamtniederschlagshöhe eines Regenereignisses größer als 1 mm ist.

Am Ablauf einer Abwasserbehandlungsanlage können Messungen erst zwei Stunden nach Regenende wieder bewertet werden.

2. Probeentnahme

2.1 Häufigkeit

Zur Bestimmung des zeitlich ausgewogenen Mittels der Schädlichkeit des Abwassers sind für ein Erhebungsjahr bei im Jahresablauf annähernd gleichbleibender Abwassermenge und -beschaffenheit Abwasserproben einmal im Jahr während einer Woche zu entnehmen und zu untersuchen (Sieben-Tage-Meßreihe); bei im Wochenablauf annähernd gleichbleibender Abwassermenge und -beschaffenheit kann der Probeentnahmezeitraum auf zwei Tage verkürzt werden. Bei jahreszeitlichen oder anderen Schwankungen der Abwassermenge und -beschaffenheit sind mindestens 14 Tagesproben, gleichmäßig über das Jahr verteilt, zu entnehmen, wobei alle Wochentage möglichst zweimal erfaßt werden sollen. Falls eine Meßreihe oder eine Tagesprobe eindeutig für einen bestimmten Zeitabschnitt repräsentativ ist oder in bestimmten Zeitabschnitten kein Abwasser anfällt (Betriebsferien, betriebsfreie Zeit von Saisonbetrieben), ist dies bei der Bildung des auf das Jahr bezogenen Mittels der Schädlichkeit aller untersuchten Tagesproben zu berücksichtigen.

2.2 Durchführung

Die Entnahme der Tagesprobe erstreckt sich auf 24 Stunden. Die Abwasserproben sind annähernd mengenproportional zu entnehmen. Ist eine solche mengenproportionale Entnahme von Einzelproben nicht möglich, so sind zeitproportionale Einzelproben zu entnehmen und mengenproportional zu mischen. Der Zeitabstand zwischen den Einzelproben darf 15 Minuten nicht übersteigen.

Die Einzelproben sind für die Bestimmung der absetzbaren Stoffe nach 3.1 zu Zwei-Stunden-Mischproben zu vereinigen. Die Bestimmung ist unverzüglich vorzunehmen. Die überstehenden Flüssigkeiten sind auf etwa 4° C gekühlt zu 24-Stunden-Mischproben (Tagesproben) zu vereinigen. Die Untersuchung jeder Tagesprobe nach den Nummern 3.2 und 3.3 ist innerhalb von vier Tagen einzuleiten.

Automatische Probenahmegeräte dürfen verwendet werden, sofern sichergestellt ist, daß die Ergebnisse – insbesondere hinichtlich der Bestimmung der absetzbaren Stoffe (s. auch 3.1) – nicht von den Ergebnissen des hier beschriebenen Verfahrens abweichen.

3. Untersuchung der Abwasserproben

3.1 Bestimmung der absetzbaren Stoffe

Ein Liter der gut umgeschüttelten Probe wird unverzüglich nach der Probeentnahme in ein Absetzglas nach Imhoff gegeben. Dieses wird während der Absetzzeit mehrere Male ruckweise um seine senkrechte Achse gedreht, damit an der Glaswand haftende Stoffe absinken. Nach zwei Stunden wird das Volumen der abgesetzten Stoffe abgelesen. Ist keine klare Grenzlinie zwischen den abgesetzten Stoffen und der überstehenden Flüssigkeit erkennbar, so wird der Mittelwert der obersten und untersten Ablesung bestimmt und der Ermittlung zugrunde gelegt.

Es werden bei einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von weniger als 2 ml/l auf 0,1 ml/l bei einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von 2 ml/l und höher auf 0,5 ml/l abgerundete Werte angegeben.

Aus den so ermittelten Volumina der absetzbaren Stoffe wird das Mittel aller Proben eines Tages unter Beachtung der Mengenproportionalität berechnet und als Maßzahl für die absetzbaren Stoffe in die Formel der Anlage 1 eingesetzt.

3.2 Bestimmung der oxydierbaren Stoffe (CSB)

3.2.1 Geräte und Chemikalien

Erlenmeyer-Schliffkolben (500 ml) mit Rückflußkühler, Vollpipetten (Inhalt 1, 2, 5, 10, 25 und 50 ml), Meßzylinder (Inhalt 100 ml), Meßkolben (Inhalt 100 ml und 1000 ml), Schwefelsäure (d = 1,84 g/ml, p.a.). – p.a. = pro analyse

Ferroin-Indikator-Lösung: 1,48 g 1.10 – Phenanthrolin, $C_{12}H_8N_2 \cdot H_2O$, p.a. und 0,70 g Eisen(2)sulfat,

$FeSO_4 \cdot 7\,H_2O$, p.a. werden in vollentsalztem Wasser gelöst; die Lösung wird auf 100 ml aufgefüllt.

Standard-Kaliumdichromat-Lösung, 0,25 n: 12,259 g Kaliumdichromat, $K_2Cr_2O_7$, p.a., werden in vollentsalztem Wasser gelöst, die Lösung wird auf 1000 ml aufgefüllt. Das Kaliumdichromat wird wird vor der Wägung zwei Stunden bei 105° C getrocknet.

Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung, 0,25 n: 98,0 g Ammoniumeisen(2)sulfat, $(NH_4)_2Fe(SO_4)_2 \cdot 6\,H_2O$, p.a., werden in vollentsalztem Wasser gelöst. Die Lösung wird mit 20 ml Schwefelsäure versetzt, abgekühlt und mit vollentsalztem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt. Der Titer dieser Lösung wird vor Gebrauch täglich mit 0,25 n Kaliumdichromat-Lösung (n bedeutet Normallösung) bestimmt. Hierzu werden 25,0 ml Kaliumdichromat-Lösung mit vollentsalztem Wasser auf etwa 250 ml verdünnt und mit 20 ml der Schwefelsäure versetzt. Die Lösung wird nach dem Abkühlen mit 0,25 n Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung titriert. Aus dem Titrationsergebnis errechnet man den Faktor nach:

$$f = \frac{a}{b}$$

Hierin bedeuten:

a = vorgelegtes Volumen der 0,25 n Kaliumdichromat-Lösung in ml

b = Volumen der verbrauchten 0,25 n Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung in ml

Silbersulfat, Ag_2SO_4 (krist.), p.a.
Quecksilbersulfat, $HgSO_4$, p.a.

3.2.2 Ausführung:

50,0 ml der von den absetzbaren Stoffen befreiten Probe oder ein mit vollentsalztem Wasser auf 50 ml aufgefülltes Aliquot werden in 500-ml-Erlenmeyer-Kolben mit 25,0 ml der Kaliumdichromat-Lösung versetzt. Dann werden 1 g Ag_2SO_4 und 2 g $HgSO_4$ zugefügt. Nach vorsichtiger, portionsweiser Zugabe von 75 ml Schwefelsäure wird das Gemisch gut umgeschüttelt und zwei Stunden unter Rückfluß gekocht. Nach 30 Minuten Abkühlen wird der Kühler mit etwa 100 ml vollentsalztem Wasser ausgespült. Der Kolbeninhalt wird mit vollentsalztem Wasser auf etwa 350 ml verdünnt, mit zwei bis drei Tropfen Ferroin-Indikator-Lösung versetzt und mit der Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung bis zum Farbumschlag von Blaugrün nach Rötlichblau titriert. Zu jeder Bestimmung ist ein Blindversuch durchzuführen, bei dem anstelle der Probe vollentsalztes Wasser angewendet wird.

Auf peinliche Sauberkeit, vor allem Fettfreiheit der Glasgeräte, Schliffe usw., ist zu achten.

3.2.3 Auswertung:

Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$CSB = \frac{(c - d) \cdot f \cdot 2000}{e}$$

Hierin bedeuten:

c = Volumen der für die Blindprobe verbrauchten Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung in ml

d = Volumen der für die Probe verbrauchten Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung in ml

e = angewendetes Probevolumen in ml

f = Faktor der Ammoniumeisen(2)sulfat-Lösung
CSB in mg O_2/l oder g O_2/m^3

Bei einem CSB bis zu 100 werden auf 1 abgerundete, bei einem über 100 werden auf 5 abgerundete Werte angegeben. Der so ermittelte Wert ist der CSB der Tagesprobe. Seine Maßzahl wird in die Formel der Anlage 1 eingesetzt.

3.3 Bestimmung der Giftigkeit

3.3.1 Bakterientest

3.3.1.1 Geräte und Chemikalien

Brutschrank
Dampftopf
Schüttelmaschine mit Aufsatz für 300 ml-Erlenmeyer-Kolben
Druckfiltriergerät für Membranfilter
Mebranfilter, Porengröße 0,2 μ (1 μ = 0,001 mm)
Photometer mit Nephelometer-Zusatz;
Filter Hg 436 nm;
Küvetten (Schichtdicke 10 mm) aus optischem Spezialglas
Elektrisches pH-Meßgerät
Kapsenberg-Kulturröhrchen (Durchmesser 18 mm, Höhe 180 mm) mit Kapsenberg-Kappen als Verschluß, trocken sterilisiert
Erlenmeyer-Kolben (Inhalt 300 ml), trocken sterilisiert, mit wattegefüllten Kunststoffkappen als Verschluß
Meßpipetten (Inhalt 1 ml, Teilung in 0,01 ml)
Meßpipetten (Inhalt 10 ml, Teilung in 0,1 ml)
Meßzylinder (Inhalt 100 ml, 1000 ml)
Glasperlen (Durchmesser etwa 2 mm)
Impföse
Natronlauge (5 n, 1 n, 0,1 n, 0,01 n)
Salzsäure (5 n, 1 n, 0,1 n, 0,01 n)
Salzsäure (25 von Hundert)

3.3.1.2 Kulturmedien:

Nährboden für Stamm- und Vorkulturen

1,060 g Natriumnitrat, $NaNO_3$, p.a.
0,600 g Dikaliumhydrogenphosphat, K_2HPO_4, wasserfrei
0,300 g Kaliumdihydrogenphosphat, KH_2PO_4, p.a.
0,200 g Magnesiumsulfat, $MgSO_4 \cdot 7\,H_2O$, p.a.
10,000 g D(+)-Glucose (für biochemische und mikrobiologische Zwecke)

18,000 g Difco-Bacto-Agar
0,010 g Eisensulfat, $FeSO_4 \cdot 7\,H_2O$, p.a.
1,5 ml Spurenelementlösung
werden in 1000 ml bidestilliertem Wasser gelöst; die Lösung wird 1,5 Stunden im Dampftopf sterilisiert, nach der Sterilisation werden 3 ml Vitaminlösung zugesetzt.

Spurenelementlösung (Angaben in Gramm pro Liter bidestilliertem Wasser):
0,055 $Al_2(SO_4)_3 \cdot 18\,H_2O$, p.a.
0,028 KJ, p.a.
0,028 KBr, p.a.
0,055 TiO_2, p.a.
0,028 $SnCl_2 \cdot 2\,H_2O$, p.a.
0,028 LiCl, p.a.
0,389 $MnCl_2 \cdot 4\,H_2O$, p.a.
0,614 H_3BO_3, p.a.
0,055 $ZnSO_4 \cdot 7\,H_2O$, p.a.
0,055 $CuSO_4 \cdot 5\,H_2O$, p.a.
0,059 $NiSO_4 \cdot 6\,H_2O$, p.a.
0,055 $Co(NO_3)_2 \cdot 6\,H_2O$, p.a.
Vitaminlösung (Angaben in Milligramm pro 100 ml bidestilliertem Wasser):
0,2 Biotin
2,0 Nicotinsäure
1,0 Thiamin
1,0 p-Aminobenzoesäure
0,5 Pantothensäure
5,0 Pyridoxamin
2,0 Cyanocobalamin

Der fertige Nährboden wird zu je 6 ml in Kulturröhrchen abgefüllt. Die Kulturröhrchen werden anschließend fraktioniert dreimal je 30 Min. im Dampftopf sterilisiert; danach wird der Nährboden in Schräglage zum Erstarren gebracht.

Stammlösung I

20,000 g D(+)-Glucose (für biochemische und mikrobiologische Zwecke)
4,240 g Natriumnitrat, $NaNO_3$, p.a.
2,400 g Dikaliumhydrogenphosphat, K_2HPO_4, wasserfrei
1,200 g Kaliumhydrogenphosphat, KH_2PO_4, p.a. und
30 ml Spurenelementlösung

Glucose bzw. Nährsalze werden getrennt in je 500 ml bidestilliertem Wasser gelöst, 30 Minuten im Dampftopf sterilisiert und die Teillösungen nach dem Erkalten vereinigt.

Stammlösung II

0,200 g Eisensulfat, $FeSO_4 \cdot 7\,H_2O$, p.a.
4,000 g Magnesiumsulfat, $MgSO_4 \cdot 7\,H_2O$, p.a.
werden in 1000 ml sterilem bidestilliertem Wasser gelöst.

NaCl-Lösung

0,500 g Natriumchlorid, NaCl, p.a.
werden in 1000 ml bidestilliertem Wasser gelöst; die Lösung wird 30 Minuten im Dampftopf sterilisiert.

3.3.1.3 Arbeitsvorschrift

Stammkulturen des Teststammes Pseudomonas Stamm Berlin 33/2
werden in Schrägagar-Kulturröhrchen auf dem Nährboden für Stamm- und Vorkulturen gehalten. Zur Weiterzucht des Teststammes werden in Abständen von einer Woche neue Stammkulturen angelegt. Die angeimpften Stammkulturen werden 20 ± 4 Stunden bei 25° C bebrütet und danach in Vorrat gehalten.

Nach Bedarf werden von Stammkulturen **Vorkulturen** auf dem vorgenannten Nährboden in Schrägagar-Kulturröhrchen angelegt und 20 ± 4 Stunden bei 25° C bebrütet. Danach wird das Zellmaterial mit steriler NaCl-Lösung abgeschwemmt. Der Trübungswert der Bakteriensuspension wird aus der photoelektrischen Messung des Transmissionsgrades der monochromatischen Meßstrahlung Hg 436 nm bestimmt. Ausgehend von diesem Meßwert wird durch Verdünnung mit steriler NaCl-Lösung der endgültige Trübungswert der Bakteriensuspension für eine Schichtdicke von 10 mm, auf den Transmissionsgrad T = 37 v. H. der monochromatischen Meßstrahlung Hg 436 nm eingestellt. (nm = Nanometer)

Vor dem Ansatz der Testkulturen wird das zu testende Abwasser neutralisiert, wobei die Konzentration der Säure bzw. Lauge so zu wählen ist, daß das zugegebene Volumen möglichst klein wird. Danach wird das Abwasser mittels eines Druckfiltriergerätes durch ein Membranfilter (Porengröße 0,2 μ) filtriert.

Von dem auf die beschriebene Weise vorbereiteten Abwasser werden vier parallele Verdünnungsreihen in 300-ml-Erlenmeyer-Kolben, mit wattegefüllten Kunststoffkappen als Verschluß, angesetzt. Die Verdünnungen enthalten je einen Raumteil Abwasser in 2, 4, 8, 16, 32, 64, dann in 100, 200, 400 usw. Raumteilen Verdünnung. Bei der Erstellung der Verdünnungsreihen werden jedem Testkolben 20 ml bidestilliertes Wasser weniger zugesetzt, als dem jeweilig rechnerischen Verdünnungsverhältnis von Abwasser in bidestilliertem Wasser entspricht. Demnach erhält jeder Testkolben zunächst 80 ml Flüssigkeit.

Die Auffüllung jedes Testkolbens der drei zu beimpfenden Abwasser-Verdünnungsreihen auf den Sollwert von 100 ml erfolgt anschließend durch Zugabe von je 5 ml der Stammlösung I, je 5 ml der Stammlösung II sowie je 10 ml der vorbereiteten Bakteriensuspension der Vorkultur von bekanntem eingestellten Transmissionsgrad (T = 37 v. H.). Der Ausgangstrübungswert der Testkulturen entspricht nach der Beimpfung – für Schichtdicke 10 mm – einem Transmissionsgrad von T = 89 v. H. der monochromatischen Meßstrahlung (Hg 436 nm).

Die Auffüllung jedes Testkolbens der unbeimpft bleibenden Abwasser-Verdünnungsreihe auf den Sollwert von 100 ml erfolgt durch Zugabe von je 5 ml Stammlösung I, 5 ml Stammlösung II sowie 10 ml NaCl-Lösung.

Gleichzeitig werden **Kontrollkulturen** angesetzt, um die biologische Reaktionsnorm der Testorganismen in dem vom Abwasser unbeeinflußten Testmedium zu prüfen. Dazu werden in fünf Erlenmeyer-Kolben je 80 ml bidestilliertes Wasser, 5 ml Stammlösung I, 5 ml Stammlösung II und 10 ml der vorbereiteten Bakteriensuspension der Vorkultur von bekanntem eingestellten Transmissionsgrad (T = 37 v. H.) gegeben.

Abwasser-Verdünnungsreihen und Kontrollkulturen verbleiben 16 Stunden bei 25° C. Sodann wird, nach Zusatz von 1 ml Salzsäure (d = 1,125 g/ml) sowie nach Zugabe von Glasperlen und nach 30 Minuten Schütteln auf einer Schüttelapparatur mit ca. 250 Drehschwingungen je Minute, in den Kontrollkulturen und in den Abwasser-Verdünnungsreihen für eine Schichtdicke von 10 mm der Transmissionsgrad der monochromatischen Meßstrahlung (Hg 436 nm) gemessen.

Tritt in den Abwasser-Verdünnungsreihen eine Färbung bzw. nach Ansäuerung eine chemisch-physikalisch bedingte Trübung auf, so werden für die Trübungsmessung der beimpften Verdünnungsreihen die analogen Konzentrationsstufen der unbeimpften Verdünnungsreihe als nephelometrische Leerwerte eingesetzt.

3.3.1.4 Auswertung

Als ungiftig gilt die niedrigste Abwasserverdünnungsstufe, deren mittlerer Transmissionsgrad nach Ablauf der Testzeit nicht oberhalb des mittleren Transmissionsgrades der Kontrollkulturen liegt.
Der entsprechende Verdünnungsfaktor wird als G_B in die Formel (Anlage 1) eingesetzt.

3.3.2 Fischtest:

3.3.2.1 Geräte:

1. Vollglas-Aquarien: ca. 24 cm hoch, ca. 32 cm breit, ca. 22 cm tief, Volumen ca. 16 Liter
2. Meßpipetten: 5 ml, 10 ml
3. Vollpipetten: 10 ml, 20 ml, 50 ml
4. Meßzylinder: 100 ml, 1000 ml
5. Erlemeyer-Kolben
6. Bechergläser
7. Meßkolben: 100 ml, 1000 ml, für Stammlösungen zur Belüftung (Pasteur-Pipetten) 0 bis 50° C, geeicht, 0,1° C
8. Glaskapillaren:
9. Thermometer:

3.3.2.2 Verdünnungswasser und Reagenzien

1. Verdünnungswasser, Härte unter 2,68 ± 0,54 Millimol/Liter

1. Einstellen der Ca-Härte 2,14 Millimol/Liter
und der Mg-Härte 0,54 Millimol/Liter
Gesamthärte 2,68 Millimol/Liter
durch Zusatz von Ca- und Mg-Stammlösungen

1.2 Einstellen der Karbonathärte von 0,68 bis 0,85 Millimol/Liter
durch

1.2.1 Anheben der Karbonathärte von 0,68 bis 0,85 Millimol/Liter durch Zusatz von $NaHCO_3$
oder

1.2.2 Absenken der Karbonathärte auf 0,68 bis 0,85 Millimol/Liter durch Zusatz von Schwefelsäure

1.3 Belüften bis zu pH-Konstanz zwischen 7 und 8

2. Verdünnungswasser, Härte über 2,68 ± 0,54 Millimol/Liter

2.1 Verdünnen mit entsalztem Wasser auf Härte 2,68 Millimol/Liter

2.2 Absenken der Karbonathärte auf 0,68 bis 0,85 Millimol/Liter durch Zusatz von Schwefelsäure

2.3 Belüften bis zur pH-Konstanz zwischen 7 und 8

Bemerkungen:

Bei Gewässern im Härtebereich 2,68 Millimol/Liter entspricht häufig das Verhältnis Ca : Mg nicht dem gewünschten Wert 4 : 1. In diesen Fällen wird zunächst durch Zusatz von Ca- und Mg-Stammlösungen das richtige Verhältnis eingestellt, anschließend wird auf 2,68 Millimol/Liter verdünnt.

3. Reagenzien

Ca:	219,08 g $CaCl_2 \cdot 6\,H_2O$ pro Liter 1 ml = 1 Millimol/Liter Ca-Härte
Mg:	246,48 g $Mg\,SO_4 \cdot 7\,H_2O$ pro Liter 1 ml = 1 Millimol/Liter Mg-Härte
$NaHCO_3$:	84,01 g $NaHCO_3$ pro Liter 1 ml = 1 Millimol/Liter Karbonat-Härte
H_2SO_4:	n — H_2SO_4 = 49,04 g H_2SO_4 pro Liter

3.3.2.3 Arbeitsvorschrift

A) Testfisch ist die Goldorfe (Leucisens idus melanotus)

Die Länge der Testfische soll 5 bis 7 cm, das Gewicht 1,5 ± 0,3 g betragen. Die Fische sollen in Wasser gewogen werden. Es dürfen nur einheitlich gefärbte, gesunde, parasitenfreie Fische benutzt werden.

Die Vorratshälterung der Fische erfolgt bei 13° C ± 2° C in durchfließendem oder in stehendem chlorfreien Trinkwasser, das regelmäßig gewechselt wird. In beiden Fällen ist ständig zu belüften. Auf 1 l

Wasser sollen nicht mehr als fünf Fische gehalten werden. Gefüttert wird mit 10 bis 20 g Trockenfutter je 1000 Fische, dreimal in der Woche.

B) Vor Beginn des Testes muß der pH-Wert des zu untersuchenden Abwassers auf ph 6 bis 8 eingestellt werden. Die Konzentration der Säure oder der Lauge ist so zu wählen, daß das zugegebene Volumen möglichst klein ist.

Von dem Abwasser werden nun Verdünnungen in verschiedenen Volumenverhältnissen hergestellt. Die Verdünnungen enthalten je 1 Raumteil Abwasser in 2 Raumteilen Mischung (Abwasser + Verdünnungswasser) sowie 4, 8, 16, 32, 64, dann in 100, 200, 400 usw. Raumteilen Mischung.

Verdünnungen sollen mit chlorfreiem Leitungswasser (Trinkwasser) mit einem pH-Wert von 7 bis 8 und einer Härte von 2,68 ± 0,54 mmol/l durchgeführt werden. Hat das zur Verfügung stehende Wasser eine höhere Härte, so wird nach der Arbeitsvorschrift mit Standardwasser verdünnt.

Je 10 l dieser Verdünnung werden in die Vollglasbecken abgefüllt und 15 Minuten vorbelüftet. Dann werden zehn Goldorfen eingesetzt, die vorher 48 Stunden an die Testtemperatur adaptiert worden sind. In gleicher Weise wird eine abwasserfreie Kontrolle angesetzt. Die Testtemperatur beträgt 20° ± 1° C.

Während des Versuchs muß mit ölfreier, sauberer Luft über einer Glaskapillare belüftet werden. Der Sauerstoffgehalt darf während des Versuchs nicht unter 5 mg/l sinken.

Die Versuchszeit beträgt 48 Stunden.

Der Tod der Fische ist für die Bewertung ausschlaggebend. Ein Fisch gilt als tot, wenn fünf Minuten keine Atembewegungen (Kiemendeckelbewegungen) feststellbar sind. Tote Fische sind während des Versuchs aus den Becken zu entfernen.

3.3.2.4 Auswertung:

Die biologische Schadwirkung ergibt sich aus derjenigen Abwasserverdünnungsstufe, bei der nach Ablauf der Testzeit ebenso viele Fische wie in der Kontrolle überleben. Wenn mehr als ein Fisch in der Kontrolle eingeht, ist der Versuch nicht zu verwerten. Der entsprechende Verdünnungsfaktor wird als G_F in die Formel (Anlage 1) eingesetzt.

3.3.3 Giftigkeit als Mittelwert aus Bakterientest und Fischtest

Die die Giftigkeit ausdrückenden Verdünnungsfaktoren G_B und G_F werden als Additionswerte in die Formel eingesetzt und der Mittelwert gebildet.

3.3.4 Bestimmung der Giftigkeit bei Einleitungen in Küstengewässer

In Fällen, in denen Abwasser mit hochkonzentierten natürlichen Salzen (Kochsalz o. ä.) in Küstengewässer eingeleitet wird, ist vor der Bestimmung der Giftigkeit der Salzgehalt durch Verdünnung herabzusetzen. Der Salzgehalt soll in der ersten zu prüfenden Verdünnungsstufe beim Fischtest 10 ‰ und beim Bakterientest 15 ‰ betragen.

4. Summe der Schadeinheiten

Die sich aus der Messung der Abwassermenge und der drei Schadparameter (absetzbare Stoffe, oxydierbare Stoffe und Giftigkeit) ergebende Summe der Schadeinheiten wird auf volle Schadeinheiten abgerundet.

Begründung

I. Allgemeines

A. Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung

Durch die Einleitung von Abwasser werden unsere Gewässer in zunehmendem Maße verunreinigt oder sonst nachteilig verändert. In den letzten Jahren ist trotz erhöhter Reinigungsleistungen nicht nur die absolute Menge des ungereinigt eingeleiteten Abwassers, sondern auch die Belastung der Gewässer durch den Restschmutz gereinigter Abwässer gestiegen. Nach den Ergebnissen der statistischen Erhebungen im öffentlichen Abwasserwesen hat die Belastung der Gewässer allein durch das Abwasser aus dem öffentlichen Bereich von 1957 bis 1969 um fast 50 Prozent zugenommen. Im Jahre 1969 wurde das Abwasser von 35 Prozent der Einwohner vollbiologisch, von neun Prozent der Einwohner teilbiologisch gereinigt. Nur mechanisch – also völlig unzureichend – gereinigt wurde das Abwasser von 20 Prozent der Einwohner. Von weiteren 15 Prozent der Einwohner wurde das Abwasser in Kanalisationen erfaßt, aber ungereinigt eingeleitet.

Die Situation im industriellen Bereich – aus dem keine exakten Angaben über den Grad der Abwasserbehandlung vorliegen – kann nicht besser beurteilt werden. Hier kommen Gewässerbelastungen mit schwer abbaubaren, zum Teil gesundheitsgefährdenden Stoffen hinzu, deren Anteil ständig weiter steigt. Der steigenden Belastung stehen andererseits erhöhte Anforderungen an die Nutzung der Gewässer gegenüber.

Nach dem Umweltprogramm der Bundesregierung soll bis 1985 das Abwasser von 90 Prozent der Bevölkerung vollbiologisch oder gleichwertig und das Abwasser der Industrie entsprechend wirksam gereinigt oder der Anfall von Abwasser in entsprechendem Umfang verhindert werden. Schwer abbaubare sowie Giftstoffe sollen weitgehend den Gewässern ferngehalten werden.

Die Reinhaltung der Gewässer ist vor allem erforderlich,

— um die Versorgung der Bevölkerung mit gutem Trinkwasser auch in Zukunft sicherzustellen,

— um die von verschmutztem Wasser ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen zu vermeiden,

— um den Freizeit- und Erholungswert der Flüsse, Seen und Küstengewässer zu erhalten oder wiederherzustellen,

— um die Möglichkeit der Entnahme von Wasser für industrielle, landwirtschaftliche und sonstige Zwecke in ausreichender Qualität sicherzustellen,

— um andere Nutzungen (z. B. Fischerei) zu ermöglichen und

— um im Sinne der Vorsorge für die Zukunft das ökologische Risiko, das mit einer Verschmutzung der Gewässer verbunden ist, möglichst gering zu halten.

Das Lebensgut „sauberes Wasser" ist so knapp geworden, daß Nutzungen vielerorts erschwert, verteuert oder unmöglich gemacht werden.

Von besonderer Bedeutung ist die gesicherte Versorgung mit gutem Trinkwasser. Der Bedarf an Trink- und Betriebswasser wird sich in den nächsten 20 bis 30 Jahren verdoppeln.

Die durch die Gewässerverschmutzung entstehenden Schäden treten allgemein nicht bei denjenigen auf, die sie verursachen, sondern fallen der Allgemeinheit oder nicht an der Verschmutzung Beteiligten zur Last. Diese externen Kosten schlagen sich in der Kostenrechnung derjenigen, die die Gewässer verschmutzen, nicht nieder. Das wirkt sich auf die Bemühungen zur Reinhaltung der Gewässer in zweifacher Hinsicht nachteilig aus:

1. Jeder Verschmutzer ist daran interessiert, so wenig wie möglich an Kosten für die Verringerung der Belastung der Gewässer, die ihm selbst keinen Vorteil bringt, aufzuwenden. Deshalb versuchen viele Einleiter, Auflagen zur Klärung von Abwasser so gering wie möglich festsetzen zu lassen oder ihre Erfüllung, insbesondere den Bau von Kläranlagen, so weit wie möglich hinauszuzögern; das gilt sowohl für gewerbliche als auch für kommunale Einleiter von Abwasser.

2. Produkte und Leistungen, die mit den durch sie entstehenden Kosten für die Reinhaltung der Gewässer und für den Ausgleich von Umweltschäden nicht belastet werden, werden entsprechend billiger hergestellt. Sie werden deshalb häufig zu niedrigeren Preisen angeboten, als dies bei Belastung mit allen durch sie verursachten Kosten der Fall wäre. Die umweltfreundlich – hier: abwasserarm oder abwasserlos – produzierten Güter haben einen entsprechenden Wettbewerbsnachteil gegenüber den umweltschädlich – hier: abwasserintensiv – produzierten Gütern. Das kann zu einer größeren Absatzchance für abwasserintensiv hergestellte Güter führen. Damit sind Kapitalfehlleitungen und volkswirtschaftliche Leistungsminderungen verbunden.

Als besonders ungerecht wird es empfunden, wenn diejenigen, die sich umweltfreundlich verhalten und die Kosten einer hochwirksamen Reinigung ihrer Abwässer oder die oft sehr hohen Kosten eines abwasserarmen oder abwasserlosen Produktionsverfahrens auf sich nehmen, wirtschaftlich in Nachteil geraten gegenüber ihren Konkurrenten, die dies unter vergleichbaren Verhältnissen nicht tun. Auch diese Ungerechtigkeit muß beseitigt werden.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen haben sich als nicht ausreichend zur Lösung dieser Probleme erwiesen. Trotz der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze, aufgrund deren die Einleitung schädlichen Abwassers aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verboten oder nur unter Festsetzung von Auflagen an die Beschaffenheit des Abwassers zuzulassen ist, sind die Wasserbehörden bis heute nicht in der Lage gewesen, die zur Reinhaltung unserer Gewässer erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Dafür gibt unter anderem folgende Gründe:

— Für die Wasserbehörden ist es oft schwierig, wenn nicht unmöglich, die von den Einleitern von Abwasser gegen strenge Einleitungsbedingungen vorgebrachten – oft auch nur vorgeschobenen – Einwände hinreichend zu beurteilen.

— Die entscheidenden Behörden stehen häufig in einem Konflikt mit anderen, in der Regel regionalen, Interessen und Zielen. Hierbei wird eine innerhalb des regionalen Entscheidungsbereichs der Behörde verursachte Gewässerverschmutzung, soweit sie sich außerhalb dieses Bereiches auswirkt, oft nicht gebührend berücksichtigt.

Auch bei den bisher von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwürfen zur Reinhaltung der Gewässer ist zu erwarten, daß sie für sich allein nicht voll ausreichen, denn solange das Interesse der Gewässerverschmutzer fortbesteht, so wenig wie möglich an Kosten für die Verringerung der Schädlichkeit ihres Abwassers aufzuwenden und sich den im Gesamtinteresse erforderlichen Reinigungsmaßnahmen zu entziehen, ist ein schneller und durchgreifender Erfolg der Bemühungen um die Reinhaltung der Gewässer nicht zu erwarten. Vielmehr muß die Eigeninitiative der Gewässerverschmutzer aktiviert werden. Hierzu muß sichergestellt werden, daß ihnen aus ihren Leistungen für die Reinhaltung der Gewässer kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht gegenüber ihren Konkurrenten, die sich nicht um die Reinhaltung der Gewässer bemühen. Ferner muß sichergestellt werden, daß dort, wo bei sorgfältiger Güterabwägung im Gesamtinteresse eine Schädigung des Gewässers gleichwohl in Kauf genommen wird, vom Verursacher ein angemessener Ausgleich zu leisten ist.

B. Ziele des Gesetzes

Durch das Abwasserabgabengesetz wird eine wirksamere Reinhaltung der Gewässer und eine gerechtere Zuordnung der Kosten für die Vermeidung, die Beseitigung und den Ausgleich der durch die Gewässerverschmutzung verursachten Schäden erreicht werden.

Die Höhe der Abgabe ist so bemessen, daß von ihr ein erheblicher Anreiz ausgeht, weniger Schadstoffe in die Gewässer einzuleiten. Das ist vor allem durch den Bau von Kläranlagen, durch Entwicklung und Einführung abwasserarmer bzw. abwasserloser Produktionsverfahren sowie durch Ersetzung abwasserintensiv hergestellter Güter oder Dienstleistungen durch abwasserarm oder abwasserlos hergestellte Güter oder Dienstleistungen zu erreichen.

Welches Verfahren zur Senkung oder völligen Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers der einzelne Einleiter wählt, bleibt ihm überlassen. Vom Abwasserabgabengesetz wird ein starker Impuls zur Verbesserung der Abwasserreinigungstechnik und zur Entwicklung und Anwendung abwasserarmer bzw. abwasserloser Produktionsverfahren ausgehen, denn es liegt im Interesse der Einleiter, mit möglichst wenig finanziellem Aufwand dem Gewässer eine möglichst hohe Schmutzfracht fernzuhalten, um insoweit eine geringere Abwasserabgabe bezahlen zu müssen.

Die gerechtere Zuordnung der Kosten für die Vermeidung, die Beseitigung und den Ausgleich der durch die Gewässerverschmutzung verursachten Schäden wird dadurch erreicht, daß diese Kosten in Zukunft grundsätzlich in vollem Umfang von den Verursachern anstatt von der Allgemeinheit oder von Dritten getragen werden. Diese Kosten umfassen jeden gegenwärtigen und zukünftigen Aufwand und Nutzenverzicht, auch wenn sie nicht unmittelbar in Geld bewertbar sind, wie z. B. das ökologische Risiko oder die Minderung des Erholungswertes einer Landschaft. Eine Quantifizierung dieser Kosten ist derzeit nicht möglich. Als Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Kosten einer bestimmten Schmutzmenge kommen diejenigen Kosten in Betracht, die durchschnittlich aufgebracht werden müssen, damit diese Schmutzmenge nicht in ein Gewässer gelangt, was in weitem Umfang durch den Bau und Betrieb von Kläranlagen geschehen kann. Die durchschnittlichen Bau- und Betriebskosten von Kläranlagen dienen demzufolge als Orientierung bei der Bestimmung der Abgabenhöhe.

C. Grundzüge des Entwurfs

Die Abgaben werden von allen öffentlichen und privaten Einleitern von Abwasser erhoben (§§ 2, 14).

Die Abgaben werden unabhängig davon erhoben, ob die Einleitung rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Die Pflicht zur Reinigung von Abwässern bleibt unberührt.

Die Abwasserabgabe wird nach Maßgabe der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers erhoben, und zwar unabhängig von Größe und Gütezustand des Gewässers, in das eingeleitet wird (§ 4). Abgabefreiheit tritt dann ein, wenn die Reststoffe, die das Abwasser noch enthält, generell als unschädlich angesehen werden können. Das ist der Fall, wenn sie so reduziert worden sind, daß das gereinigte Abwasser in seiner Beschaffenheit der Gewässergüteklasse 2 entspricht. Im übrigen wird der nach vollbiologischer oder entsprechend wirksamer Reinigung im Abwasser noch enthaltene, für die Güte der Gewässer keineswegs unerhebliche, sondern in Zukunft

immer mehr entscheidende „Restschmutz" in gleicher Weise wie jede andere Schädlichkeit erfaßt. Die Reinigung des Abwassers mit solchen Verfahren führt demgemäß zur Verringerung der Abgabe entsprechend der Reinigungsleistung, nicht aber zu völliger Abgabenfreiheit. Eine solche Befreiung wäre mit dem Grundsatz: „Gleiche Abgabe für gleiche Schmutzlast" nicht vereinbar und würde den mit der Abgabe auch bezweckten wirtschaftlichen Anreiz zu weitergehender Reinigung oder zur Weiterentwicklung der Abwasserreinigungstechnik stark einschränken und den Anreiz zur Einführung abwasserloser Produktionsverfahren verringern. Darüber hinaus würde eine solche Ausnahme die Großeinleiter gegenüber kleinen und mittleren Einleitern bevorzugen, weil sie für die Einleitung gereinigten Abwassers selbst dann keine Abgabe zu zahlen hätten, wenn dieses – gereinigte – Abwasser ähnlich schädlich oder gar schädlicher wäre als das ungereinigte Abwasser kleiner und mittlerer Einleiter.

Die Schädlichkeit des Abwassers wird entweder durch Messung oder durch Pauschalierung ermittelt. Sie wird in der Regel gemessen, wenn eine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist (§ 5). Sie wird in der Regel durch Pauschalierung ermittelt bei kleineren Abwasserbehandlungsanlagen und in den Fällen, in denen die Abwasserreinigung nicht zufriedenstellend geordnet ist, insbesondere, wenn keine Kläranlage vorhanden ist (§§ 10 bis 13).

Als Grundlage der Festsetzung der Abgabe dient die Selbstveranlagung des Abgabepflichtigen (§ 20).

Die Höhe der Abgabe ist im ganzen Bundesgebiet einheitlich. Das ist bis auf weiteres erforderlich, um einen wirksamen Anreiz zur Verminderung der Gewässerverschmutzung in weitestem Umfang zu schaffen, auf den wegen des überall festgestellten Nachholbedarfs an Abwasserbehandlungsanlagen zumindest in absehbarer Zukunft nicht verzichtet werden kann. Bei einheitlicher Abgabenhöhe werden die Einleiter von Abwasser veranlaßt, ihre Bemühungen voll auf die Verringerung der Schmutzfracht des Abwassers zu konzentrieren, anstatt in Regionen mit niedrigerem Abgabesatz abzuwandern.

Die Abgabe beträgt bis zum Jahresende 1979 25 Deutsche Mark und ab 1. Januar 1980 40 Deutsche Mark je Schadeneinheit und Jahr (§ 18), wobei eine Schadeneinheit etwa dem ungereinigten Abwasser eines Einwohners entspricht. Die Abgabe liegt damit etwas über den derzeitigen auf das Jahr umgerechneten Baukosten und Betriebskosten mittelgroßer vollbiologischer oder entsprechend wirksamer Kläranlagen. Der von der Abgabe ausgehende Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit ergibt sich jedoch nicht aus einem Vergleich mit den Jahreskosten, sondern aus einer Grenzkostenbetrachtung: der Einleiter wird nur insoweit zur Verminderung der Schädlichkeit des Abwassers angereizt, als die Kosten für die letzten zu beseitigenden Schadeinheiten etwa so hoch sind wie die ersparte Abgabe. Da die spezifischen Kosten je Schadeinheit für die Verminderung der Schädlichkeit mit wachsendem Reinigungsgrad einer Abwasserbehandlungsanlage stark ansteigen, wird die Anreizwirkung der Abgabe in der Regel erheblich niedriger liegen, als dies den Jahreskosten entspricht. Nach Schätzungen wirkt der Anreiz bei einer Abgabenhöhe von 25 DM je Schadeinheit und Jahr nur bis zu etwa zwei Drittel, bei 40 DM bis zu etwa drei Viertel des auf das Bundesgebiet bezogenen Gesamtreinigungsgrades. Bei dem im Umweltprogramm als Zielvorstellung für 1985 festgelegten Gesamtreinigungsgrad von 90 vom Hundert müßte die Abgabe nach einer Untersuchung des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen etwa 80 DM betragen, um das Ziel allein durch die Anreizwirkung der Abgabe zu erreichen. Die Abgabe wurde jedoch aus folgenden Gründen nicht höher als 25 bzw. 40 DM je Schadeinheit und Jahr festgesetzt:

1. Eine Abgabenhöhe von 25 bzw. 40 DM wird bereits eine erhebliche Belastung der Abgabepflichtigen mit sich bringen. Nach bisher vorliegenden Schätzungen wird die Erhöhung der Kosten besonders abwasserintensiv hergestellter Güter in Einzelfällen so erheblich sein, daß Betriebsteile oder auch Unternehmen sich möglicherweise nicht werden behaupten können. Im internationalen Rahmen steht die vorgesehene Abgabenhöhe an der Spitze, auch wenn berücksichtigt wird, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sich die Abgaben anderer westeuropäischer Länder (Niederlande, Frankreich) noch erhöhen werden. Besonders abwasserintensive Industriezweige können dadurch selbst dann in einen internationalen Wettbewerbsnachteil kommen, wenn sie bereits umweltfreundlicher produzieren als ihre ausländischen Konkurrenten. Um zu starke Friktionen des deutschen Wirtschaftsgefüges zu vermeiden, sind Übergangsregelungen unerläßlich.

2. Der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des anfallenden Abwassers wirkt nicht isoliert. Hinzu kommen Anreize aus der steuerlichen Sonderabschreibung und aus der Möglichkeit, aus dem Abgabeaufkommen Kredite oder Zuschüsse zum Bau einer Abwasserbehandlungsanlage zu erhalten. Darüber hinaus steht das „klassische" Instrumentarium von Einleitebedingungen und -auflagen ergänzend zur Verfügung.

Die Abgabe wird für einen Zeitraum, der an der durchschnittlichen Bauzeit von Kläranlagen orientiert ist, gestundet und später entsprechend dem Reinigungseffekt der in Betrieb genommenen Anlage erlassen. So wird ein zusätzlicher Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des Abwassers durch den Bau von Abwasserbehandlungsanlagen geschaffen (§§ 27, 28).

Das Aufkommen aus der Abgabe wird in den ersten Jahren auf ein bis zwei Milliarden DM im Jahr geschätzt. Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe steht den Ländern zu. Es ist zweckgebunden für Maß-

nahmen, die der Reinhaltung der Gewässer dienen (§ 32). Die Möglichkeit einer Gewährung von Krediten oder Zuschüssen zum Bau von Abwasserbehandlungsanlagen ist vorgesehen.

Für eine Übergangszeit wurden Regelungen vorgesehen, die helfen sollen, zu starke Friktionen in der deutschen Wirtschaft zu vermeiden. Dazu gehört auch die Festsetzung der Abgabe auf zunächst 25 DM je Schadeinheit und Jahr bis zum Jahresende 1979. Ferner gehört hierzu die erhöhte Berücksichtigung der Reinigungsleistung bereits bestehender Abwasserbehandlungsanlagen (§ 36), die zusätzlich zu der in der Formel der Anlage 1 berücksichtigten Verminderung der Schädlichkeit eine Verminderung der Abgabe bis zur Hälfte bewirken kann. Dies ist besonders wichtig für diejenigen Abwassereinleiter, deren Abwasser trotz intensiver Reinigung nach bisher üblichen Verfahren noch eine erhebliche Schädlichkeit aufweist, wie z. B. Betriebe der Zellstoffindustrie. Auch die Regelung über den Erlaß der Abgabe (§ 28) wirkt ähnlich wie eine Übergangsregelung, da sie denen, die eine Abwassereinleitung neu eröffnen, nicht zugute kommt.

Die Frage, inwieweit es noch weiterer Übergangsregelungen bedarf, und ob das Gesetz nicht doch stärker an der zeitlichen Zielsetzung des Umweltprogramms der Bundesregierung – „1985" – ausgerichtet werden sollte, können derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Die darauf zu findenden Antworten können auch eine andere Stufung der Höhe der Abwasserabgabe und der Abzugswerte erforderlich machen.

Dabei wird auch zu untersuchen sein, inwieweit die Landesregierungen ermächtigt werden sollten, im Einzelfall die Abgabe ganz oder teilweise zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige durch die Zahlung in seinem wirtschaftlichen Bestehen erheblich gefährdet werden würde und an der Aufrechterhaltung seines Betriebes ein gesamtwirtschaftliches Interesse besteht. Die Ausgestaltung einer solchen Härteklausel bedürfte aber schon wegen ihrer großen Tragweite weiterer Überlegungen.

Diese Probleme werden daher im Laufe des Gesetzgebungsverfahens noch eingehend zu prüfen sein.

D. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich nach Verabschiedung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines . . . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 24 – Wasserhaushalt –) vom 22. Juni 1973 (BT-Drucksache 7/887) aus Artikel 74 Nr. 24 GG (Wasserhaushalt).

E. Zustimmungsbedürftigkeit

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil es das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

F. Kosten, Belastung von Bund, Ländern und Gemeinden sowie gesamtwirtschaftliche und preisliche Auswirkungen

Bund und Länder werden nur insoweit abgabepflichtig, als bei ihren Veranstaltungen Abwasser anfällt, das sie direkt in ein Gewässer einleiten. Soweit sie Veranstaltungen betreiben, bei denen Abwasser anfällt und über eine kommunale Kanalisation eingeleitet wird, können ihnen Kosten dadurch enstehen, daß die vom Betreiber der Kanalisation zu zahlende Abgabe auf die Benutzer der Kanalisation umgelegt wird.

Die Gemeinden werden als Betreiber von Kanalisationen in weitem Umfang abgabepflichtig. Die Höhe der Abgabe wird jedoch die Kosten nicht wesentlich übersteigen, die diejenigen Gemeinden bereits tragen, deren Abwasser vollbiologisch geklärt wird. Die Gemeinden können die Abwasserabgabe als Kosten des Betriebs der Kanalisation auf die Benutzer abwälzen. Aus diesem Grunde ist insbesondere dort mit einer Erhöhung der Gebühren für die Kanalbenutzung zu rechnen, wo das Abwasser nicht oder nur mangelhaft gereinigt wird.

Der durch den Vollzug des Gesetzes entstehende Arbeitsaufwand, vor allem der Aufwand zur Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers und der Erhebung der Abgabe, wird auf weniger als vier Prozent des Abgabeaufkommens, das voraussichtlich ein bis zwei Milliarden DM pro Jahr beträgt, geschätzt. Den weitaus größten Teil hiervon wird der Aufwand zur Messung der Schädlichkeit des Abwassers ausmachen. Dieser wird von den Abgabepflichtigen getragen. Der verbleibende Verwaltungsaufwand ist in erster Linie von den Ländern und den Gemeinden zu tragen. Er ist jedoch nicht im vollen Umfang als zusätzlicher Aufwand anzusehen, weil seine Ergebnisse teilweise über den Vollzug dieses Gesetzes hinaus für die Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte genutzt werden können.

Eventuelle durch die Zahlung der Abgabe eintretende Gewinnminderungen können zu Steuermindereinnahmen führen. Andererseits können die öffentlichen Haushalte, insbesondere die Länderhaushalte, insofern entlastet werden, als durch die Abgabe die bisher übliche Förderung des Kläranlagenbaus und ähnlicher Maßnahmen weitgehend eingeschränkt werden kann. Maßnahmen der öffentlichen Hand, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, können aus dem Abgabeaufkommen mit finanziert werden.

Es ist davon auszugehen, daß wirtschaftlich besonders schwierige Anpassungsprobleme, die durch die Einführung der Abwasserabgabe hervorgerufen werden, sich auf relativ wenige Branchen des Wirtschaftslebens beschränken. Das gesamtwirtschaftliche Beschäftigungsrisiko ist – bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum – somit gering. Das schließt nicht aus, daß sowohl einzelne Industriezweige als auch einzelne Betriebe aus im übrigen wenig betroffenen Branchen durch eine hohe Abga-

benbelastung in wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen können. Ihre hohe Abgabenbelastung ist jedoch Indiz für die bisher unverhältnismäßig große Inanspruchnahme der Gewässer und der hierdurch bewirkten volkswirtschaftlichen Kosten.

Die Folge des mit der Abwasserabgabe angestrebten verstärkten Gewässerschutzes wird weniger eine Hemmung als eine Umstrukturierung der Wirtschaft sein:

einem möglichen Schrumpfen besonders abwasserintensiver Industriegruppen oder einzelner Betriebe wird eine Expansion der Umweltschutz- und Entsorgungsindustrien sowie eine bessere Nutzung von bislang als Abfall behandelten Nebenprodukten gegenüberstehen.

Das Ausmaß der auf Grund dieses Gesetzes zu erwartenden Preissteigerungen kann grob geschätzt werden. Im Durchschnitt dürften die Verteuerungen in der Größenordnung von 0,5 Prozent liegen. Es ist allerdings anzunehmen, daß sich bei einer vollen Abgabenüberwälzung in Einzelbereichen auch direkte Preiswirkungen von über plus zehn Prozent ergeben können. Hierbei sind die indirekten Preiswirkungen nicht berücksichtigt.

Bei der ohne Abgaberegelung erforderlich werdenden Verschärfung der Einleitebedingungen bzw. -auflagen würde das Preisniveau stärker steigen als bei der vorgesehenen Abgaberegelung. Gegenüber einer Regelung, die einheitliche Einleitebedingungen und -auflagen vorsieht und auf eine Abgaberegelung ganz verzichtet, ist bei Einführung einer Abwasserabgabe eine vergleichbare Gewässergüte gesamtwirtschaftlich gesehen mit insgesamt weniger Aufwand zu erreichen. Die durch die Abwasserabgabe erzielte Verbesserung der Gewässergüte wird andererseits Kostenersparnisse zur Folge haben; so können sich z. B. als Folge einer höheren Qualität der Gewässer die Herstellungskosten für Trinkwasser verringern, oder es kann eine Erhöhung der Kosten vermieden werden. Ähnliches gilt für die Aufbereitung von Betriebswasser, das bestimmten Qualitätsansprüchen genügen muß. Kosteneinsparungen können sich weiterhin dort ergeben, wo die Gewässer wieder für Erholung und Freizeit genutzt werden können. Da hier aber größtenteils immaterielle Werte in Frage stehen, ist eine Quantifizierung kaum möglich. Die Bedeutung dieser Werte für das menschliche Leben ist gleichwohl allgemein anerkannt.

G. Wirkung auf den Verbraucher

Die Steigerung der Verbraucherpreise wird insgesamt auf weniger als einhalb Prozent geschätzt. Höhere Preissteigerungen werden sich vor allem bei besonders abwasserintensiv hergestellten Gütern ergeben. Andererseits ist das Gesetz unentbehrlich, um die Versorgung des Verbrauchers mit Trinkwasser sicherzustellen sowie andere Nutzungen und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

H. Stellungnahme des Rats der Sachverständigen für Umweltfragen

Der Bundesminister des Innern hat Ende 1973 eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt, deren Erkenntnisse verwertet wurden. Er hat ferner den Rat von Sachverständigen für Umweltfragen aufgefordert, im Vorgriff auf sein erstes Gesamtgutachten zu den Gestaltungskriterien einer Abwasserabgabe Stellung zu nehmen.

Dabei sollte auch deren Wirkung auf Konjunktur und Preisgefüge behandelt und die konjunkturelle Gesamtlage berücksichtigt werden. Der Rat hat dieses Sondergutachten im Februar 1974 erstattet. Dabei konnten allerdings die Auswirkungen einer geringeren Berücksichtigung des biochemischen Sauerstoffbedarfs, der Bewertung der Giftigkeit und von Einleitungen in den Untergrund nicht mit einbezogen werden.

In seinem Gutachten ist sich der Rat mit der Bundesregierung grundsätzlich darin einig, daß der Notwendigkeit einer alsbaldigen wirksamen Verbesserung des Gewässerschutzes in der Bundesrepublik Deutchland nur durch Einführung einer Abwasserabgabe der im Gesetzentwurf vorgesehenen Art Rechnung getragen werden kann.

Auch in der Beurteilung der Einzelheiten der vorgesehenen Regelung stimmt der Rat mit der Bundesregierung weitgehend überein. Dies gilt insbesondere für

— die Wahl der unmittelbaren Einwirkung auf das Gewässer als Ausgangspunkt,
— die Einbeziehung der Verschmutzung des Grundwassers,
— die Ausrichtung der Abgabe an der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers,
— die Zulässigkeit der Zusammenfassung der vielfältigen Schädlichkeitskriterien in wenigen Sammelparametern der vorgesehenen Art,
— die Zweckbindung des Abgabenaufkommens zur Ermöglichung eines planvollen Mitteleinsatzes im Interesse einer Steigerung der Anreizwirkung nach übergeordneten wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten,
— die Notwendigkeit einer Staffelung der Abgabenhöhe,
— die Einbeziehung der Restverschmutzung über die „Normalwerte für Abwasserreinigungsverfahren" hinaus,
— die Offenhaltung der Möglichkeit, die Wirkung der Abgabe durch planmäßige Anwendung des Auflageninstruments zu ergänzen.

Von der Konzeption der Bundesregierung im einzelnen abweichende Vorstellungen hat der Rat vor allem insoweit, als es sich um den künftigen stufenweisen Übergang zu einer regionalen Bewirtschaftung der Flußgebiete und damit zu einer regional differenzierten Wassergütewirtschaft sowie um die Förderung von Vermeidungsmaßnahmen durch Ver-

wendung des Abgabenaufkommens nach Schwerpunktprogrammen handelt. Teilweise unterschiedliche Auffassungen bestehen auch hinsichtlich der Bewertung des Gesichtspunkts der Optimierung des Mitteleinsatzes, der Staffelung der Abgabenhöhe und gewisser Modalitäten der Übergangsregelung. Was die Auswirkungen der Abwasserabgabe auf Konjunktur- und Preisgefüge und die konjunkturelle Gesamtlage angeht, so dürfte die durchschnittliche Verteuerung nach Auffasung des Rates deutlich unter der 1/2-Prozentgrenze liegen.

Unter der extremen Annahme einer vollen Abgabeüberwälzung seien „spürbare" weitere Preiswirkungen über 1 Prozent (bezogen auf den Industrieumsatz) lediglich in Branchen mit einem Gesamtanteil von weniger als 10 Prozent des volkswirtschaftlichen Industrieumsatzes (einschließlich Bergbau) zu erwarten. Die im Falle mangelnder Abwälzungsmöglichkeiten denkbaren Produktions- und Beschäftigungsrisiken dürften sich nach Ansicht des Rates infolge des geringen gesamtwirtschaftlichen Gewichts der unmittelbar stark betroffenen Branchen ebenfalls in engen Grenzen halten. Finanzpolitisch verändere das Abwasserabgabengesetz insbesondere Volumen und Struktur der Länder- und Kommunalhaushalte. Durch ihre gestaffelte Ausgestaltung passe sich die Abwasserabgabe in die gesamtwirtschaftliche Situation ein.

II Einzelbegründung

Zu § 1

Die Reinhaltung der Gewässer ist erforderlich, um die gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Nutzungen zu ermöglichen und von den Gewässern möglicherweise ausgehende Gefahren und Belästigungen sowie ein ökologisches Risiko zu vermeiden und ihre Bedeutung für die Landschaft zu erhalten. Die Reinhaltung muß erheblich wirksamer werden als bisher, da die Verschmutzung und Vergiftung unserer Gewässer weiter anwächst, obwohl die Gewässer stärker als früher für die verschiedenen Nutzungen zur Verfügung stehen müssen. Es muß nicht nur das weitere Anwachsen der Gewässerschädigungen verhindert werden, sondern es müssen auch weite Teile unserer Gewässer saniert werden. Dieses Ziel erfordert, daß neben das „klassische" Instrumentarium des Wasserrechts die Erhebung von Abgaben tritt.

Die gerechtere Verteilung der Kostenlast für die Vermeidung, die Beseitigung und den Ausgleich von Gewässerschädigungen ist einerseits ein Mittel zur Reinhaltung der Gewässer, andererseits hat sie einen eigenen Wert als Zielvorstellung. Eine gerechtere Verteilung der Kostenlast bedeutet, daß die Kostenlast dem Verursacher der Gewässerschädigung zugeordnet wird. Sie bedeutet andererseits aber auch, daß diejenigen, die die Schädlichkeit des bei ihnen anfallenden Abwassers verringern oder beseitigen, wirtschaftlich nicht so stark wie bisher benachteiligt werden gegenüber denjenigen, die die Schädlichkeit des Abwassers nicht verringern.

Zu § 2

Das Einleiten von Abwasser in die Gewässer verändert in der Regel deren physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit nachteilig. Andere Nutzungen, besonders die Trinkwassergewinnung und auch solche Nutzungen, die allgemein als gemeingebräuchlich oder nicht störend angesehen werden, werden dadurch in der Regel beeinträchtigt und in vielen Fällen verhindert. Die Knappheit des Allgemeinguts „sauberes Wasser" rechtfertigt es, seine Beeinträchtigung durch Einleitungen von Abwasser nicht ohne Gegenleistung zuzulassen.

Der Wasserbedarf wird aus dem Grundwasser, den oberirdischen Gewässern und dem Uferfiltrat als Grenzbereich beider Gewässer gedeckt. Unbeschadet der Tatsache, daß der steigende Wasserbedarf künftig in immer stärkerem Maße aus den oberirdischen Gewässern befriedigt werden muß, behält das Grundwasser seine Bedeutung als Basis insbesondere eines Teiles der Trink- und Betriebswasserversorgung.

Der Schutz des Grundwassers ist besonders wichtig, weil seine Selbstreinigung nur beschränkt vorhanden ist und geschädigte Grundwasservorräte wegen geringer Fließgeschwindigkeit für längere Zeiträume – unter Umständen für viele Jahre – unbenutzbar bleiben. Ferner korrespondieren Grundwasser und oberirdische Gewässer ständig miteinander. In niederschlagsarmen Zeiten werden viele oberirdische Gewässer fast ausschließlich aus dem Grundwasser gespeist.

Wegen seiner Bedeutung, seiner besonderen Anfälligkeit gegenüber Schädigungen und seiner Verbindung mit den oberirdischen Gewässern soll daher auch die Inanspruchnahme des Grundwassers abgabepflichtig werden.

Zu § 3 Abs. 1

Die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 stimmt sachlich mit der des Wasserhaushaltsgesetzes überein. Dies entspricht dem Zweck des Gesetzes und dient der Rechtseinheit.

Zu § 3 Abs. 2

Zum Abwasser gehören Wasser nach Gebrauch, sonstige Abfallstoffe oder Niederschlagswasser. Die Verwendung des Wortes „Abfallstoffe" bedeutet, daß es sich hierbei um solche Stoffe einschließlich des Wassers nach Gebrauch handelt, deren sich der Inhaber durch Zuführen zu einem Gewässer oder einer Abwasserbehandlungsanlage unmittelbar oder über eine Kanalisation entledigt. Unter den Gebrauch fällt auch die Ausnutzung der Transportfunktion des Wassers.

Wasser, das durch den Gebrauch nicht verändert wurde, fällt deswegen nicht unter die Definition des Abwassers, weil seine eventuelle Schädlichkeit dem Einleiter nicht als Verursacher zugerechnet werden kann.

Niederschlagswasser ist nur insoweit Abwasser, als es überwiegend von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Es handelt sich hierbei vor allem um Niederschlagswasser von bebauten Gemeindeteilen. Dieses Niederschlagswasser enthält insbesondere nach längeren Trockenperioden erhebliche Schmutzmengen von Straßen-, Hof- und Dachflächen, die den Zustand der Gewässer nachteilig verändern können. Diese zusätzliche Belastung der Gewässer macht es notwendig, Vorrichtungen zu schaffen, die vor allem die am stärksten verunreinigte erste Welle des abfließenden Niederschlagswassers auffangen und zurückhalten, um sie dann in Abwasserbehandlungsanlagen reinigen zu können. Der Gesetzentwurf, der Niederschlagswasser insoweit als Abwasser definiert, trägt dem Rechnung.

Zu § 3 Abs. 3

Die Definition des § 3 Abs. 3 besagt in Verbindung mit § 3 Abs. 1, daß unter „Einleiten" das unmittelbare Verbringen von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ein Küstengewässer oder in den Untergrund zu verstehen ist. Beim unmittelbaren Verbringen in den Untergrund – etwa durch Sickerschächte oder unterirdische Verrieselung (Untergrundberieselung) – ist der Abgabetatbestand nach § 2 jedoch nur erfüllt, wenn das Abwasser das Grundwasser erreicht. Dieses wird durch die Vorschrift des Satzes 2 vermutet. Die Vermutung entspricht den natürlichen Gegebenheiten. Daß das in den Untergrund eingeleitete Abwasser das Grundwasser nicht erreicht, ist eine seltene Ausnahme. „Untergrund" sind die Bodenschichten, die unterhalb des Mutterbodens und der Bodenkrume liegen. Wird das Abwasser nur auf den Boden aufgebracht oder in die Bodenkrume eingebracht – etwa auf Rieselfelder, Bodenfilter oder durch Landbewässerung –, so ist ein „Einleiten" im Sinne dieses Gesetzes nicht gegeben. Hierunter fällt auch die Düngung mit landwirtschaftlichen, auch flüssigen, Abfällen.

Die Vorschrift besagt ferner, daß das Zuführen von Abwasser in die Abwasseranlagen eines Dritten – z. B. in eine öffentliche Kanalisation – kein „Einleiten" ist.

Nicht abgabepflichtig ist auch der Tatbestand, daß Abwasser nicht in ein Gewässer eingeleitet wird, sondern sonstwie in das Gewässer gelangt. Dieser Tatbestand, der in der Regel dadurch erfüllt wird, daß durch Unfälle oder andere vom Verursacher nicht vorhergesehenen Ereignisse Stoffe in die Gewässer gelangen und diese nachteilig verändern, ist nicht geeignet, eine Abgabepflicht auszulösen. Die einzig denkbare Anreizfunktion, nämlich das Risiko eines Unfalls oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses möglichst gering zu halten, kann, soweit dies überhaupt möglich ist, besser durch die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes als durch eine Abgaberegelung geschaffen werden. Im übrigen lassen sich Parameter für eine generalisierende Erfassung dieser Fälle nicht wie für das Einleiten von Abwasser aufstellen.

Zu § 3 Abs. 4

Die Definition des Begriffs „Abwasserbehandlungsanlage" umfaßt in erster Linie Kläranlagen. Zu den Abwasserbehandlungsanlagen zählen jedoch auch solche in den Produktionsvorgang eingeschalteten Anlagen, die nicht in erster Linie der Herstellung des jeweiligen Produkts, sondern der Verminderung von schädlichen Abwasserinhaltsstoffen dienen. Das kann auch durch die Verminderung der Abwassermenge, etwa durch Kreislaufführung oder Mehrstufennutzung oder die Einführung abwasserloser oder abwasserarmer Produktionsverfahren geschehen. Auch Anlagen, die zu einer Produktionsumstellung führen, können Abwasserbehandlungsanlagen sein, wenn das Produkt nach der Produktionsumstellung gleich oder gleichartig gegenüber dem vorher hergestellten Produkt ist.

Zu § 4 Abs. 1

In dieser Vorschrift sind die Kriterien festgelegt, nach denen die Schädlichkeit des Abwassers unabhängig vom jeweiligen Gewässer und seinem Gütezustand zu bewerten ist.

Schädlich ist Abwasser, wenn es ein Gewässer nachteilig verändern kann. Nachteilig ist eine Veränderung des Gewässers, wenn die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit dieses Gewässers oder eines anderen im Zusammenhang mit diesem stehenden Gewässer derartig verändert wird, daß

— eine gegenwärtige oder zukünftige Nutzung des Gewässers oder des aus ihm entnommenen Wassers erschwert oder vereitelt werden kann,

— die natürlichen Lebensverhältnisse im Gewässer beeinträchtigt oder das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers beansprucht oder gestört werden können,

— ein ökologisches Risiko entsteht oder vergrößert wird.

Bei der Berücksichtigung gegenwärtiger oder zukünftiger Nutzungen als Maßstab ist nicht entscheidend, welche Nutzung tatsächlich ausgeübt wird, sondern welche Nutzung möglich wäre, wenn das Gewässer nicht verschmutzt wäre. Ein generalisierender Maßstab ist hier der einzig mögliche, da konkrete Schäden, soweit sie überhaupt hinreichend quantifizierbar sind, zu starken zeitlichen und räumlichen Veränderungen unterworfen sind, um zur Grundlage eines Abgabetatbestandes gemacht werden zu können.

Die von Abwassereinleitungen zu ermittelnde Schädlichkeit (Anzahl der Schadeinheiten) ist gemäß Anlage 1 das Produkt aus Abwassermenge und Summe der in § 4 Abs. 1 genannten drei Schadstoff-Terme.

Der Klammerausdruck der Formel besteht aus drei Termen, deren erster die absetzbaren (anorganischen wie organischen) ungelösten Stoffe, deren zweiter über den chemischen Sauerstoffbedarf weit-

gehend die gut, schwer und nicht biologisch abbaubaren organischen (gelösten bzw. nicht absetzbaren ungelösten) Stoffe und deren dritter die spezifische Giftigkeit des Abwassers durch dessen (gelöste anorganische und organische) toxische Inhaltsstoffe erfaßt.

Diese drei Terme repräsentieren die wesentlichen der mit vertretbarem Aufwand meßtechnisch erfaßbaren Schadwirkungen eines Abwassers, wobei von der durchschnittlichen Zusammensetzung und Wirkung eines kommunalen Abwassers ausgegangen ist, die Abwässer der gewerblichen und industriellen Direkteinleiter in ihren wesentlichen Schadwirkungen aber ebenfalls erfaßt werden. Weitere bekannte Schadwirkungen von Abwässern, wie etwa die durch Wärme, Krankheitserreger oder radioaktive Stoffe verursachten, werden bei der Ermittlung der Schädlichkeit nicht erfaßt, weil die der Abwasserabgabe zugrundezulegende Bewertung aus Gründen der Praktikabilität verhältnismäßig einfach und übersehbar sein und sich daher auf die wesentlichsten Schadfaktoren beschränken muß.

Auf die Einbeziehung der Wärme im Abwasser, die sich u. a. auf die Selbstreinigungsvorgänge im Gewässer nachteilig auswirken kann, wird verzichtet, weil sie vielfach schwierig zu erfassen ist und weil Wärmeeinleitungen nicht in jedem Fall negative Folgen haben müssen. Die Wärmeeinleitung der Großeinleiter (Wärmekraftwerke) kann auf der Grundlage von Wärmelastplänen durch Auflagen beim Bau und durch Betriebspläne mit anderen wasserrechtlichen Instrumenten geregelt werden. Die Erfassung der Wärmeeinleitungen aus der Vielzahl anderer Quellen (u. a. aus Haushaltungen) ist nicht oder nur mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand möglich.

Auch die Belastung der Gewässer durch Kochsalz (NaCl) o. ä. wird bis zu der Konzentration, die auf die Testorganismen des Gifttestes nicht giftig wirkt, nicht bewertet. Bei höheren Salzkonzentrationen ist eine Erfassung über den Gifttest im Interesse des Gewässerschutzes und anderer Nutzungen erforderlich.

Die physikalisch-technischen Dimensionen, wie sie bei der Untersuchung der Abwasserproben gemäß Anlage 2 (Meßverfahren) verwendet werden, können unverändert in die Formel der Anlage 1 übernommen werden. Die Dimension der Formel wird dadurch nicht aufgehoben, weil sich bei Dimensionsänderung die gemessenen absoluten Zahlenwerte gemäß nachstehender Tabelle nicht ändern.

Schadstoff-Parameter	Dimensionen der Abwasserproben gemäß Anlage 2	Dimensionen in der Formel der Anlage 1 bezogen auf Q in m^3/d
A	ml/l	l/m^3
Ao	0,1 ml/l	0,1 l/m^3
CSB	mg/l	g/m^3
CSB_o	15 mg/l	15 g/m^3

Im ungereinigten Abwasser eines Einwohners, das einer Schadeinheit entspricht, beträgt die durchschnittliche tägliche Menge der absetzbaren Stoffe ein Liter. Die in der Formel im Nenner des Terms der absetzbaren Stoffe eingesetzte Zahl 1 hat daher die Dimension „Liter je Schadeinheit und Tag" (l/SE · d). Der chemische Sauerstoffbedarf des durch Sedimentation von den absetzbaren Stoffen befreiten und im übrigen noch ungereinigten Abwassers eines Einwohners beträgt durchschnittlich 80 Gramm je Tag. Die in der Formel im Nenner des Terms des chemischen Sauerstoffbedarfes eingefügte Zahl 80 hat daher die Dimension „Gramm je Schadeinheit und Tag" (g/SE · d).

In Abhängigkeit vom Maß ihrer Schadwirkung sind die einzelnen Schadstoffe und -parameter unterschiedlich gewichtet, und zwar mit den dimensionslosen Faktoren 0,45 für die absetzbaren Stoffe und 0,55 für den chemischen Sauerstoffbedarf. Dieses Verhältnis entspricht in etwa auch den Anteilen der Aufwendungen zur Beseitigung dieser Stoffgruppen an den gesamten Aufwendungen für die Reinigung eines kommunalen Abwassers. Der zum dritten Term gehörende Faktor 0,1 erhält die folgende Dimension: Schadeinheit mal Tag durch Kubikmeter (SE · d/m^3).

Im einzelnen werden die Schadwirkungen auf die Gewässer wie folgt begründet:

1. Die absetzbaren anorganischen (mineralischen) und organischen Abwasserinhaltsstoffe führen zu Ablagerungen und zu Schlammbildung in den Gewässern. Außer der örtlichen Inanspruchnahme des Sauerstoffgehaltes des Gewässers durch die organischen Anteile der absetzbaren Stoffe können die Gewässersohle und die ufernahen Zonen der Gewässer verschlammt und verdichtet, können Mikroflora und -fauna beeinträchtigt, kann die Entnahme von Uferfiltrat für die Wasserversorgung erschwert sowie die Qualität des entnommenen Wassers nachteilig verändert werden.

   Von der ermittelten Menge der absetzbaren Stoffe wird eine Menge von 0,1 Milliliter pro Liter als Grundwert (A_o) abgezogen, da ein Abwasser, das 0,1 ml/l an absetzbaren Stoffen enthält, einem Wasser der Gewässergüte 2 entspricht und damit nicht mehr als schädlich angesehen wird.

2. Mit dem chemischen Sauerstoffbedarf werden vor allem die gelösten und nicht absetzbaren ungelösten organischen Abwasserinhaltsstoffe erfaßt. Sie sind teils biologisch gut abbaubar und teils biologisch schwer oder ohne weiteres nicht abbaubar. Insbesondere die biologisch gut abbaubaren Stoffe beanspruchen den Sauerstoffhaushalt und damit auch das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer merklich, denn der in den Gewässern vorhandene, gelöste Sauerstoff wird von den die organischen Stoffe abbauenden Mikroorganismen verbraucht.

Infolge der Steigerung der Produktion von synthetischen organischen Verbindungen haben die in vielen industriellen Abwässern enthaltenen biologisch schwer oder nicht abbaubaren (refraktären) Stoffe in den letzten Jahren ständig zugenommen. Sie durchlaufen die biologischen Kläranlagen großenteils unverändert und bleiben auch in den Gewässern weitgehend unbeeinflußt, so daß sie die Aufbereitung von Oberflächenwasser und Uferfiltrat zu Trink- und Brauchwasser erheblich erschweren können. Bei einer weiteren Steigerung muß befürchtet werden, daß sie die Wasserversorgung ernsthaft gefährden. Da sie sich, vor allem in Küstengewässern und im Meer, akkumulieren, besteht ferner die Gefahr einer Anreicherung bedenklicher Stoffe über die biologische Nahrungskette.

Der bedrohlichen Steigerungen dieser refraktären organischen Stoffe und der Notwendigkeit ihrer Elimination mit Hilfe entsprechender Reinigungsverfahren ist in der Abwasser-Bewertungsformel der Anlage 1 dadurch Rechnung getragen worden, daß der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) als Parameter der Schädlichkeit sowohl der biologisch gut abbaubaren als auch der biologisch schwer oder nicht abbaubaren Abwasserinhaltsstoffe gewählt und daß auf die Einführung des biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (BSB_5) als Parameter nur der biologisch gut abbaubaren organischen Stoffe – etwa in Verbindung mit dem CSB – verzichtet worden ist. Damit ist auch eine nicht unerhebliche Einschränkung des Meßaufwandes nach Anlage 2 verbunden.

Von dem ermittelten CSB-Wert wird ein Grundwert (CSB_0) von 15 mg/l abgezogen, da ein Abwasser mit einem CSB von 15 mg/l einem Wasser der Gewässergüteklasse 2 entspricht und damit nicht mehr als schädlich angesehen wird.

3. Eine weitere wesentliche Schadwirkung geht von gelösten giftigen organischen und anorganischen Abwasserinhaltsstoffen aus. Sie hemmen die Tätigkeit der Mikroorganismen, so daß diese ihre Funktion des biologischen Abbaus der natürlichen und künstlichen Verunreinigungen und restlichen Verschmutzungen im Gewässer nicht mehr ausreichend erfüllen können. Damit wird das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers empfindlich gestört und auf diesem Wege die Verwendung des Flußwassers für weitere Nutzungen, insbesondere für Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung, gefährdet. Es entstehen gesundheitliche Gefahren für Menschen und Tiere. Im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung aus Oberflächengewässern besteht durch giftige Wasserinhaltsstoffe eine unmittelbare Gefährdung der Bevölkerung. Schließlich gilt auch hier das beim CSB für die Möglichkeit der Akkumulation über die biologische Nahrungskette Gesagte.

Die Giftigkeit eines Abwassers wird mit Hilfe zweier biologischer Prüfverfahren (Gifttests) quantitativ bestimmt. Dies geschieht durch den in die Formel eingesetzten Term

$$0{,}1\ \frac{G_B + G_F}{2},$$

der in der Anlage 1 definiert ist.

Im ersten Gifttest wird die durch Abwassergifte bewirkte Hemmung der Lebenstätigkeit von Bakterien gemessen. Dieses Meßverfahren erfaßt damit die Hemmung der durch den mikrobiellen Abbau von Gewässerverschmutzungen bedingten Selbstreinigungsvorgänge. Im zweiten Gifttest werden Fische als Testorganismen verwendet. Dieses Meßverfahren gibt einen Hinweis auf die Auswirkungen des Abwassers auf das Fischleben im Gewässer und gilt zugleich als empfindliches Überwachungssystem für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus oberirdischen Gewässern, da es die überwiegende Mehrzahl der auch für Warmblüter und damit für den Menschen giftigen Stoffe anzeigt. Jedes dieser beiden Meßverfahren ergibt einen Verdünnungsfaktor (G_B und G_F), der jeweils durch die Summe der Volumenanteile von Abwasser und Verdünnungswasser der niedrigsten Verdünnungsstufe gegeben ist, bei der das Abwasser auf den betreffenden Organismus nicht toxisch wirkt. Die niedrigste angewandte Verdünnung ist dabei durch die Summe 1 Volumenteil Abwasser + 1 Volumenteil Verdünnungswasser = 2 Volumenteile Verdünnung gegeben.

Wird bei der niedrigsten Verdünnungsstufe (1+1) keine Giftigkeit festgestellt, so wird G_B oder G_F gleich Null gesetzt, da sonst ungiftiges Abwasser bewertet würde.

Eine Abgabe entfällt dort, wo die im Abwasser verbliebenen Reststoffe generell unschädlich sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Abwasser einem Wasser der Gewässergüteklasse 2 entspricht. Insoweit wird nicht jede „Restverschmutzung" bis hin zu chemisch reinem Wasser erfaßt.

Im übrigen ist es insbesondere von der Ausgleichsfunktion der Abgabe her nicht angezeigt, die nach vollbiologischer oder entsprechend wirksamer Reinigung noch verbleibende Schädlichkeit von der Abgabepflicht auszunehmen. Vielmehr ist auch ihre Erfassung erforderlich,

— um einen Anreiz zur Entwicklung und Anwendung weitergehender Reinigungsverfahren zu geben bis hin zur heute in besonderen Fällen schon praktizierten Verdampfung des Wassers unter gleichzeitiger Eindickung der Abwasserreststoffe, die in den Produktionskreislauf zurückgeführt, weiter verarbeitet oder deponiert werden können,

— um einen Anreiz zu geben, abwasserarme oder abwasserlose Produktionsverfahren zu entwickeln und einzuführen,

— um einen Anreiz zu geben, abwasserintensiv hergestellte Güter sparsam zu verwenden und gegebenenfalls durch abwasserarm oder abwasserlos hergestellte Güter zu ersetzen,

— um zu verhindern, daß durch Verdünnung des Abwassers mit sauberem Wasser versucht wird, festgesetzte Grenzwerte für die Zahlung der Abgabe zu unterschreiten, denn dies würde Abgabefreiheit durch Verschwendung guten Wassers bedeuten,

— um zu verhindern, daß Einleiter großer Abwassermengen gegenüber den Einleitern kleiner Abwassermengen bevorzugt werden, denn erstere hätten einen entsprechend höheren „Bonus", wenn der Restschmutz nicht erfaßt würde, und

— um Großeinleiter, deren gereinigtes Abwasser oft schädlicher ist als das ungereinigte Abwasser kleiner oder mittlerer Einleiter, nicht zu bevorzugen.

Zu § 4 Abs. 2

Eine Schadeinheit ist die Schädlichkeit einer Abwassermenge von einem Kubikmeter, in welcher

— entweder 2,25 Milliliter je Liter (ml/l) absetzbare Stoffe (A) enthalten sind,

— oder die – bezogen auf das durch Sedimentation von den absetzbaren Stoffen befreite Abwasser – einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 150 Milligramm je Liter (mg/l) hat,

— oder deren Giftigkeit gleich 10 ist (z. B. Mittelwert von $G_B = 4$ und $G_F = 16$).

Eine Schadeinheit entspricht – bezogen auf häusliches Abwasser – etwa einem Einwohnerwert, d. h. der Schädlichkeit des pro Tag durchschnittlich anfallenden ungereinigten Abwassers eines Einwohners. Der durchschnittliche Einwohnerwert hat nach Abzug der in der Formel der Anlage 1 vorgesehenen Grundwerte A_0 und CSB_0 0,975 Schadeinheiten. Dabei ist der Giftparameter gleich Null gesetzt, da im normalen Abwasser eines Einwohners Gift nicht enthalten ist.

Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 nennt die wesentlichsten Fälle, in denen die Schädlichkeit des Abwassers durch Messung ermittelt wird. Die Messung ist gegenüber der Pauschalierung (§§ 10 bis 13) das Verfahren, das den Gegebenheiten beim einzelnen Einleiter am ehesten gerecht wird und einen stärkeren individuellen Anreiz zur Verminderung der Schmutzfracht des Abwassers ausübt als die Pauschalierung. Die Anwendung des Meßverfahrens setzt jedoch voraus, daß alle beim Einleiter anfallenden Abwässer erfaßt, in ihrer Menge bestimmt und zuverlässige Proben entnommen werden können. Diese Voraussetzungen sind in der Regel nur gegeben, wenn eine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist.

Die Messung erfordert einen nicht unerheblichen persönlichen und sachlichen Aufwand. Die Meßergebnisse können jedoch zugleich zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage durch die Aufsichtsbehörden herangezogen werden, so daß gesamtwirtschaftlich betrachtet der entstehende Meßaufwand nicht in voller Höhe als Aufwand zur Durchführung des Abwasserabgabengesetzes angesehen werden muß.

Für kleine Kläranlagen erscheint der Meßaufwand zu hoch. Andererseits ist ihre Reinigungsleistung ausreichend genau pauschalierbar. Sie sind daher von der Messung ausgenommen und demgemäß nach den §§ 10 bis 12 zu pauschalieren, wobei die Reinigungsleistung berücksichtigt wird.

Zu § 5 Abs. 2

Diese Vorschrift stellt klar, daß die Schädlichkeit des Abwassers in den Fällen, in denen sie nicht gemessen wird, durch Anwendung eines Pauschalmaßstabes ermittelt wird.

Die Pauschalierung ist vor allem für die Fälle vorgesehen, in denen Abwasser nicht in einer Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird, sondern häufig auf schwer erfaßbaren Wegen eingeleitet wird; hier fehlen im allgemeinen die Voraussetzungen für sachgerechte Probeentnahmen und Messungen beim Einleiter. Ferner sind Einleitungen von Niederschlagswasser zu pauschalieren sowie insbesondere Einleitungen von Abwasser aus kleinen Abwasserbehandlungsanlagen. In diesen Fällen ist der Meßaufwand zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers im Verhältnis zu der mit einer Messung erreichbaren größeren Genauigkeit zu hoch.

Zu § 5 Abs. 3

Eine Möglichkeit für den Einleiter, nach seiner Wahl statt der pauschalen Veranlagung eine Veranlagung aufgrund Messung herbeizuführen und in Ergänzung dazu ein Meßrecht der zuständigen Behörde dort, wo zu besorgen ist, daß die Pauschalierung zu ungerechten Ergebnissen führt, ist in diesem Gesetz grundsätzlich nicht vorgesehen, weil in den Fällen, in denen das Abwasser nicht gesammelt und gereinigt wird, sondern oft auf diffusen Wegen abfließt, mit genaueren Ergebnissen aufgrund von Messungen in der Regel nicht gerechnet werden kann und weil die in absehbarer Zeit zur Verfügung stehenden beschränkten Meßkapazitäten vordringlich für die Messung von Abwasser, das bereits gesammelt und behandelt wird, eingesetzt werden sollen. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 eröffnet jedoch in einem eng begrenzten Rahmen für den Abgabepflichtigen die Möglichkeit, Messung zu verlangen, wo an sich zu

pauschalieren ist. Diese Vorschrift dient dazu, besonders starke Abweichungen einer pauschalen Bewertung von der Schädlichkeit, die sich bei Messung ergeben würde, als Grundlage der Veranlagung auszuschalten. Die Schwelle für die Berücksichtigung einer solchen Abweichung konnte nicht zu niedrig angesetzt werden, um zu vermeiden, daß die Meßstellen überlastet oder Messungen zur Grundlage der Veranlagung gemacht werden, gegen deren Repräsentativität erhebliche Bedenken bestehen. Die Überschreitung der im Gesetz genannten Schwelle ist ein Indiz dafür, daß die Pauschaltabelle an dieser Stelle nicht differenziert genug und insoweit zu ergänzen ist.

Zu § 6

Diese Vorschrift ermöglicht es, diejenigen Einleiter, die verschmutztes Wasser entnehmen und nach der Nutzung in ein Gewässer einleiten, insoweit von der Zahlung der Abgabe für die Schädlichkeit des Abwassers, das sie einleiten, freizustellen, als das entnommene Wasser bereits verschmutzt war. Dies ist gerechtfertigt, da die Einleiter diese Verschmutzung nicht verursacht haben.

Es kommt nicht darauf an, ob das Wasser von den Einleitern selbst oder von Dritten entnommen und den Einleitern zur Verfügung gestellt worden ist. Den Betroffenen ist die Möglichkeit gegeben, entweder diese Vorbelastung auf ihre Kosten ermitteln zu lassen und von der Gesamtschädlichkeit abzusetzen oder auf Ermittlung und Abzug der Vorbelastung zu verzichten; letzteres wird insbesondere dort der Fall sein, wo die Vorbelastung nicht ins Gewicht fällt. Die Regelung, wonach die Schädlichkeit des Wassers vor Gebrauch durch Entnahme einer Wasserprobe an der Entnahmestelle am gleichen Tag wie bei Entnahme der Abwasserproben zu ermitteln ist, ist deswegen die genaueste, weil es nicht auf die absolute Höhe der Vorbelastung des entnommenen Wassers, sondern lediglich auf die Differenz zwischen dem Abwasser bei seiner Einleitung nach Gebrauch und der Vorbelastung des entnommenen Wassers vor seinem Gebrauch ankommt.

Zu § 7 Abs. 1

Bei den nach Anlage 2 vorgesehenen Messungen muß sichergestellt sein, daß die für einen bestimmten Zeitabschnitt maßgeblichen Untersuchungen die Verhältnisse beim Einleiter repräsentativ erfassen. Die Zahl der im Erhebungsjahr erforderlichen Messungen ist in erster Linie abhängig von den jahreszeitlichen oder saisonbedingten Schwankungen von Abwassermenge und -beschaffenheit. Das Nähere ist in Anlage 2 Nr. 2.1 festgelegt. Die in Anlage 2 festgelegten Untersuchungsverfahren fußen auf den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung". Die Bewertung der Giftigkeit ist auch bei der Einleitung von Abwasser in Küstengewässer vorzunehmen, da Giftstoffe auch die Biozönose im maritimen Bereich schädigen und durch Anreicherung in der Nahrungskette eine Gefährdung des Menschen darstellen. Hochkonzentrierte natürliche Salze (z. B. Kochsalz) sollen dort jedoch nicht bewertet werden.

Da geeignete Testorganismen für die Anwendung des Bakterien- und Fischtestes bei Vorhandensein hochkonzentrierter natürlicher Salze im Abwasser noch nicht zur Verfügung stehen, wird das Abwasser vor der Bestimmung der Giftigkeit gemäß Nummer 3.34 der Anlage 2 verdünnt. Auf diese Weise kann die Schädlichkeit anderer organischer und anorganischer Stoffe noch näherungsweise erfaßt werden.

Auch im Mündungsbereich oberirdischer Gewässer in das Meer ist die Einleitung natürlicher Salze unschädlich. Sie wird daher auch nach dem für Küstengewässer festgelegten Verfahren der Bestimmung der Giftigkeit durchgeführt. Der Mündungsbereich mit natürlichem Salzgehalt wird von den Ländern durch Rechtsverordnung festgelegt.

Zu § 7 Abs. 2

Diese Vorschrift ist erforderlich, um der Weiterentwicklung der Meßtechnik möglichst schnell und mit möglichst wenig organisatorischem Aufwand Rechnung tragen zu können. Eine Regelung dieser sehr detaillierten Sachfragen unmittelbar durch das Parlament erscheint nicht erforderlich.

Zu § 8 Abs. 1

Bei nicht sachgemäßer Durchführung der Messungen ist nicht gewährleistet, daß die Meßergebnisse die Schädlichkeit des Abwassers zutreffend wiedergeben. Mit der Durchführung der Messungen sind daher sachlich und personell hinreichend ausgerüstete Meßstellen zu beauftragen. Die Meßstellen dürfen von dem jeweiligen Abgabepflichtigen nicht so abhängig sein, daß die Gefahr besteht, Messungen zugunsten des Abgabepflichtigen zu manipulieren. Ein Leistungswettbewerb mehrerer Meßstellen ist durch die Vorschrift nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch muß auch hier gewährleistet sein, daß die Meßergebnisse die Schädlichkeit des Abwassers zutreffend wiedergeben.

Zu § 8 Abs. 2

Die Kosten der Messungen trägt der Einleiter. Gebühren und Auslagen werden nach Landesrecht geregelt. In den Ländern bestehen bereits Gebührenordnungen für Abwasseruntersuchungen einschließlich Probeentnahmen entsprechend den Meßtätigkeiten, die aufgrund dieses Gesetzes erforderlich sind.

Zu § 8 Abs. 3 und 4

Der Kreis der Personen, die zu militärischen Anlagen und Einrichtungen Zugang erhalten, muß aus Gründen der militärischen Sicherheit möglichst klein gehalten werden. Im übrigen muß sichergestellt wer-

den, daß aus Untersuchungen des Abwassers militärischer Einrichtungen nicht auf geheim zu haltende Tatsachen über Art und Betrieb dieser Einrichtungen geschlossen werden kann. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die Messung des Abwassers Stellen zu übertragen, die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehören. Der Bundesminister der Verteidigung verfügt über entsprechende fachkundige Stellen. Eine ähnliche Ausnahmeregelung ist nach § 21 Abs. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. Bundestagsdrucksache 7/888) vorgesehen.

Zu § 9 Abs. 1

Die Vorschrift dient dazu, den Meßstellen die ordnungsgemäße Durchführung der Messungen zu ermöglichen. Messungen sind danach jederzeit ohne vorherige Ankündigung möglich. Eine Verpflichtung des Betroffenen, seine Anlagen so zu betreiben, wie er sie betreiben würde, wenn die Messungen nicht durchgeführt werden würden, ist erforderlich, um die Repräsentativität der zu entnehmenden Proben sicherzustellen und um zu verhindern, daß abwasserintensive Produktionsvorgänge nur deswegen nicht stattfinden, um ein günstiges Meßergebnis zu erreichen. Anlagen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur die Abwasserbehandlungsanlagen, sondern vor allem die Produktionsanlagen.

Zu § 9 Abs. 2

Diese Vorschrift soll den zukünftigen Einsatz von in der Entwicklung begriffenen Geräten zur automatischen kontinuierlichen Probeentnahme ermöglichen.

Zu § 9 Abs. 3

Auch diese Vorschrift dient dazu, eine repräsentative Messung sicherzustellen. Das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der Betriebszeit ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Repräsentativität der Messungen nur dadurch gesichert werden kann, daß Proben auch außerhalb der Betriebszeit entnommen werden. Die Meßstelle muß feststellen können, welche Produktionsabläufe den Anfall des Abwassers verursachen, um die Repräsentativität der Abwassermenge und der Abwasserproben beurteilen zu können; dies wird durch die Vorschrift gewährleistet.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Betretungsverbot für militärische Sicherheitsbereiche und die sonstigen Befugnisse nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen sowie die aus völkerrechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland sich ergebenden Regelungen, insbesondere Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) in Verbindung mit Absatz 6 b des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53. Der letzte Satz des § 9 Abs. 3 entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 9 Abs. 4

Diese Vorschrift enthält in Ergänzung zu Absatz 3 eine Auskunftspflicht des Einleiters, um die Repräsentativität der Messung zu gewährleisten.

Zu § 10 Abs. 1

Der Begriff „Öffentliche Kanalisation" schließt ein Betreiben in privatrechtlicher Form nicht aus. Entscheidend ist, daß sich grundsätzlich jedermann anschließen kann.

Die Schadeinheiten kommunalen Abwassers werden pauschal durch Multiplikation der Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner der Gemeinde mit einem Gemeindegrößenfaktor ermittelt. Dieser Faktor berücksichtigt das durch Gewerbebetriebe, kleine bis mittelgroße Industriebetriebe sowie Dienstleistungsbetriebe eingeleitete Abwasser, nicht jedoch das überwiegend von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließende Niederschlagswasser, das vielmehr nach § 13 gesondert zu erfassen ist. Die Gemeinden sind in Größenklassen eingeteilt. Die ihnen zugeordneten Faktoren beruhen auf den Ergebnissen der amtlichen Erhebungen im öffentlichen Abwasserwesen. Die in den öffentlichen Kanalisationen aus den verschiedenen Bereichen anfallenden Abwasseranteile übersteigen den unmittelbar von den Einwohnern der Gemeinde stammenden Anteil häuslichen Abwassers ganz erheblich. Im Durchschnitt beträgt in kleinen Gemeinden (etwa unter 5000 Einwohnern) das gesamte verschmutzte Abwasser ohne Grund- und Bachwasser mengenmäßig das anderthalbfache des häuslichen Abwassers; in mittleren und großen Gemeinden beträgt es bis zum 2,8fachen, in Einzelfällen auch mehr. Weil aber in diesen sich aus den amtlichen Erhebungen ergebenden Daten die Abwasseranteile der großen Einleiter in die öffentliche Kanalisation mit enthalten sind, die bei der Pauschalierung gemäß Absatz 3 gesondert erfaßt und hinzugerechnet werden, sind die Faktoren, mit denen die Einwohnerzahlen zu multiplizieren sind, um die Schadeinheiten zu ermitteln, nicht in der sich aus der Statistik ergebenden Höhe, sondern entsprechend niedriger angesetzt worden. Bei der Festlegung der Gemeindegrößenklassen wurde auf die gemeindliche Neugliederung Rücksicht genommen.

Zu § 10 Abs. 2

Die Vorschrift enthält eine Regelung zur pauschalen Berücksichtigung der Reinigungsleistung kleiner Abwasserbehandlungsanlagen. Die zuvor nach Absatz 1 und 3 pauschal ermittelte Zahl der Schadeinheiten

des ungereinigten Abwassers ist mit dem der Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage entsprechenden Reinigungsfaktor zu multiplizieren. Die Reinigungsfaktoren sind niedrig angesetzt, um auch diejenigen Einleiter nicht durch die Pauschalierung zu benachteiligen, die besonders wirksam reinigen.

Die Durchführung von Funktionsuntersuchungen ist erforderlich, um der Gefahr vorzubeugen, daß Abwasserbehandlungsanlagen nicht funktionsgerecht betrieben werden.

Zu § 10 Abs. 3

Um die Schädlichkeit des Abwassers von größeren Betrieben bei der pauschalen Veranlagung nach Absatz 1 Satz 1 angemessen zu berücksichtigen, werden die Schadeinheiten dieser Betriebe gesondert ermittelt und den nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten Schadeinheiten der Gemeinde hinzugerechnet. Die gesonderte Erfassung der größeren Betriebe ist wegen der unterschiedlichen Industrialisierung von Gemeinden gleicher Größe erforderlich.

Die Beschränkung auf gewerbliche Betriebe erscheint angebracht, da es sich bei den anderen Betrieben meist um Dienstleistungsbetriebe handelt, die in aller Regel Abwasser von Personen einleiten, die bereits nach Absatz 1 durch die Bestimmung der Einwohnerzahl der Gemeinde erfaßt sind.

Zu § 11

Diese Vorschrift regelt die Einleitungen kleiner Direkteinleiter, insbesondere Einleitungen von Ein- oder Mehrfamilienhäusern. Der Faktor 0,5 ist niedrig angesetzt, um eventuelle Reinigungsleistungen von Kleinkläranlagen und bei Einleitungen in den Untergrund eine gewisse Reinigungskraft des Bodens entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 12 Abs. 1

Die Vorschrift erfaßt im wesentlichen Einleitungen ungereinigten Abwassers von gewerblichen Direkteinleitern in ein Gewässer.

Zu § 12 Abs. 2

Die Pauschaltabelle wird nach repräsentativen Messungen in den Abwasser produzierenden Bereichen auf der Grundlage von Anlage 1 erstellt. Zur Festsetzung der Pauschalwerte können die Abwassermenge und ihre produktionsspezifische Schädlichkeit, der Rohstoffverbrauch, die Produkte und die Beschäftigtenzahl oder Belegungsziffern herangezogen werden.

Zu § 12 Abs. 3

Die Vorschrift ermöglicht die Anwendung der Pauschaltabelle auch dort, wo für einzelne Einleiter keine voll zutreffenden Werte angegeben sein werden.

Zu § 13 Abs. 1

Die Ermittlung der Schädlichkeit von Niederschlagswasser durch Messung ist nicht praktikabel, da Häufigkeit und Stärke schwanken und sich die Schädlichkeit ständig ändert. Niederschlagswasser wird deshalb allgemein pauschal bewertet. Untersuchungen haben gezeigt, daß in oberirdische Gewässer eingeleitetes Niederschlagswasser eine erhebliche Verschmutzung verursacht. Eine nachteilige Veränderung des Gewässers wird durch eine Vielzahl von Inhaltsstoffen bewirkt, die in unterschiedlicher Größenordnung im Niederschlagswasser mitgeführt werden. Infolge der klimatischen Bedingungen fällt Niederschlagswasser stoßweise und nur bei Regenwetter, nicht wie häusliches Abwasser ständig an.

Dadurch bedingt werden auch die Gewässer durch Regenwasser häufig stoßartig belastet.

Bei Heranziehung vieler Bewertungskriterien in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht kann der Einfluß der jährlichen Verschmutzung erfaßt werden. Es stellt sich dabei heraus, daß Niederschlagswasser eine Veränderung der Gewässer ähnlich wie der Ablauf einer vollbiologischen Kläranlage hervorruft. Dies gilt zunächst für das unbehandelt aus Trenn- und Mischverfahren (bei heute üblichen Mindestmischverhältnissen von eins plus vier) abgeleitete Niederschlagswasser.

Da toxische Stoffe fehlen, ist es daher ebenso wie vollbiologisch gereinigtes häusliches Abwasser mit 10 vom Hundert der gesamten Abgabe zu bewerten.

Sofern die Schädlichkeit von Niederschlagswasser bereits vor der Einleitung in eine öffentliche Kanalisation entsprechend Absatz 2 oder 3 vermindert wird, soll dies bei der Abwälzung der vom Betreiber der Kanalisation zu zahlenden Abgabe auf den Einleiter in die Kanalisation berücksichtigt werden.

Zu § 13 Abs. 2

Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation kann durch den Bau von Absetzbecken gereinigt werden. Die Schadstoffe werden dabei bis annähernd zur Hälfte entfernt.

Wegen der nur sporadisch auftretenden Regen und der bei der Trennkanalisation häufigen Einleitungsstellen kann das Regenwasser heute im Rahmen der aufzubringenden Kosten wirtschaftlich nur in Absetzbecken bis zu 20 Minuten Aufenthaltszeit gereinigt werden. Die Schädlichkeit wird dadurch zwar vermindert, jedoch entspricht die Gewässerbeeinträchtigung durch derart behandeltes Regenwasser noch rund fünf vom Hundert des ungereinigten häuslichen Abwassers, so daß die nach Absatz 1 an sich anfallende Abgabe auf die Hälfte reduziert werden kann.

Zu § 13 Abs. 3

Bei Mischkanalisation werden meist mehrere Regenüberläufe angeordnet, die bei Regenwetter das mit

Abwasser vermischte Niederschlagswasser in die Gewässer abschlagen. Ein Teil des Regenwassers, besonders bei schwachem Regen, wird der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, wo es nach Rückhaltung in Absetzbecken einer biologischen Reinigung unterzogen werden kann.

Infolge des durch Regenüberläufe (besonders bei hochgezogenen Wehrschwellen) im Kanalnetz gewonnenen Speicherraums und der mechanischen und biologischen Behandlung des verbleibenden Regenwassers kann das in das Gewässer eingeleitete Niederschlagswasser mit etwa fünf vom Hundert der Verschmutzung des häuslichen Abwassers angesetzt werden, wenn der Regenüberlauf erst bei einer Regenspende von mehr als fünf Liter pro Sekunde und Hektar anspringt.

Mit wirtschaftlich tragbaren Mitteln ist es infolge der nur sporadisch auftretenden Verschmutzung heute allgemein zumutbar, Regenüberläufe auf kritische Regenspenden bis in Höhe von 15 Liter pro Sekunde und Hektar zu bemessen, d. h. der Regenüberlauf springt bei dieser Regenspende gerade an. Werden Regenüberläufe auf noch größere Regenspenden bemessen, so kann wegen der im Kläranlagenablauf verbleibenden Restverschmutzung die Gewässerverschmutzung nicht mehr wesentlich verringert werden. Andere, meßtechnisch nur schwer erfaßbare Vorteile des Mischverfahrens wie z. B. kontrollierbare Ölverschmutzung des Niederschlagswassers usw. lassen aber das Mischverfahren bei kritischen Regenspenden über 15 Liter pro Sekunde und Hektar als vorteilhaft erscheinen. Unter den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen kann auf die Abwasserabgabe verzichtet werden.

Das gleiche gilt auch, wenn das über Regenüberläufe abgeführte Mischwasser vor der Einleitung in das Gewässer in Absetzbecken mit einer Verweildauer von mindestens 20 Minuten gereinigt und anschließend in einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird.

Zu § 14 Abs. 1

Die Abgabepflicht entsteht durch das Einleiten, wobei durch § 3 Abs. 3 klargestellt ist, daß Einleiten nur ein unmittelbares Einleiten, nicht aber ein mittelbares Einleiten, etwa ein Einleiten von Abwasser in eine gemeindliche Kanalisation, ist. Die Anknüpfung der Abgabepflicht an den (unmittelbaren) Einleiter ist gerechtfertigt, weil dieser innerhalb der Verursacherkette derjenige ist, der durch die Zahlung der Abgabe in der Regel angereizt werden kann und soll, die Schädlichkeit des einzuleitenden Abwassers zu verringern.

Zu § 14 Abs. 2

Die Vorschrift enthält eine Ausnahme von Absatz 1. Hierdurch wird vermieden, daß die von der Gemeinde zu zahlende Abgabe allein dadurch höher wird, daß die Gemeinde bisher noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Abwassereinleiter an die Kanalisation anschließt; dies wäre der Fall, wenn die Gemeinde ausschließlich für diejenigen die Abgabe zu zahlen hätte, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Das Problem betrifft vor allem Kleineinleiter, wie z. B. Ein- und Mehrfamilienhäuser. Die Vorschrift ist auch aus verwaltungstechnischen Gründen zweckmäßig, da anderenfalls die Erfassung der zahlreichen kleinen Einleitungen – es sind nach grober Schätzung etwa zwei Millionen – außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich wäre.

Zu § 14 Abs. 3

Die Vorschrift dient dazu, Eingriffe in die Tätigkeit der Abwasserverbände und eine Benachteiligung derjenigen Verbandsmitglieder zu vermeiden, deren Beiträge für den Bau und Betrieb von Anlagen verwendet werden, in denen nicht ihre eigenen Abwässer, sondern die Abwässer anderer Mitglieder behandelt werden. Eingriffe in die Tätigkeit der Abwasserverbände und eine Benachteiligung dieser Mitglieder werden dadurch vermieden, daß die Verbände an Stelle ihrer Mitglieder die Abwasserabgabe schulden. Dies entspricht auch dem genossenschaftlichen Prinzip, nach dem die Reinigungsmaßnahmen der Verbände von allen Verbandsmitgliedern getragen werden, und es entspricht dem Erfordernis einer verwaltungstechnisch einfachen Handhabung.

Auf die Rechtsform, in der der Verband betrieben wird, kommt es nicht an.

Zu § 14 Abs. 4

Die Vorschrift regelt die Abwälzbarkeit der von den Gemeinden nach Absatz 2 für Einleitungen, die nicht in die öffentliche Kanalisation erfolgen, zu zahlende Abgabe. Die Vorschrift ist erforderlich, weil die Gemeinden diesen Teil der Abgabe nicht bereits nach dem Kommunalrecht der Länder abwälzen können, während sie die Abgabe, die sie für die Einleitung von Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation zu zahlen haben, nach dem Kommunalabgabenrecht der Länder auf die Benutzer der Kanalisation abwälzen können, da die Abwasserabgabe insoweit ein Teil der Kosten des Betriebs der Kanalisation ist. Den Abwasserverbänden wird nach dieser Vorschrift die Möglichkeit der vollen Abwälzung der von ihnen zu zahlenden Abgabe gegeben, sofern sie nicht bereits nach anderen Vorschriften ein Recht zur Abwälzung der Abgabe haben.

Die Vorschrift ermöglicht die verbands- bzw. gemeindeinterne Anwendung des Verursacherprinzips. Eine Vorschrift, nach der die Verbände gezwungen sind, entsprechend den Maßstäben dieses Gesetzes die Abwasserabgabe abzuwälzen, wurde jedoch nicht vorgesehen. Den Verbänden muß die Möglichkeit offen bleiben, nach anderen als den in diesem Gesetz niedergelegten Grundsätzen die Abwälzung vorzunehmen. Dies ist erforderlich, weil mit den

Beiträgen eines Verbandsmitgliedes in der Regel Kläranlagen anderer Verbandsmitglieder mitfinanziert worden sind und mitfinanziert werden, so daß es ungerecht wäre, den Einleitern, die mit ihrem Beitrag die Kläranlagen anderer Einleiter bereits mitfinanziert haben oder noch mitfinanzieren, die Abgabe für die Einleitung ihrer eigenen, möglicherweise noch ungereinigten Abwässer voll aufzubürden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Abgabe möglichst verursachungsgerecht abgewälzt wird, so daß Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Zu § 15

Nummer 1 regelt den Sachverhalt, daß Wasser zwar von demjenigen, der es einem Gewässer entnimmt, gebraucht wird, daß diesem Wasser jedoch keine zusätzliche Schädlichkeit im Sinne des § 4 hinzugefügt wird. Nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips erscheint es nicht gerechtfertigt, in diesem Fall den Einleiter für die bereits bei der Entnahme aus dem Gewässer vorhandene Schädlichkeit im Abwasser abgabepflichtig zu machen. Die Vorschrift findet zum Unterschied von der Regelung des § 6 nur in den Fällen Anwendung, in denen die Schädlichkeit des entnommenen Wassers nicht erhöht worden ist, so z. B. auf die Einleitung unverschmutzten unvermischten Kühlwassers, da die Erwärmung nicht als schädlich im Sinne dieses Gesetzes gilt.

Nummer 2 enthält eine Erweiterung der Nummer 1, die vor allem für Kiesgewinnungsbetriebe und ähnliche von Bedeutung ist. Das mit ausgewaschenen mineralischen Rohstoffen in den Gewinnungsbetrieb zurückgeleitete Wasser bleibt in einem geschlossenen Kreislauf, in den, als Ganzes gesehen, keine zusätzliche Schädlichkeit eingeführt wird. Nummer 2 gilt nicht, wenn schädliche Stoffe aus dem Gewinnungsbetrieb in andere Gewässer gelangen.

In Nummer 3 sind bestimmte Fälle der Abwassereinleitung von der Abgabepflicht ausgenommen, weil in diesen Fällen die Abwasserbeseitigung unschädlich ist, wie z. B. die Versenkung von Kaliabwässern in tiefe Bodenschichten. Das Abwasser selbst kann zwar schädlich sein, seine Beseitigung ist aber unschädlich, wenn das Grundwasser für eine Nutzung nicht geeignet ist und eine Beeinträchtigung benachbarter Grundwasserzonen nicht zu befürchten ist.

Nummer 4 schließt die Erhebung von Abwasserabgaben von der Schiffahrt aus, weil diese einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei verhältnismäßig geringem Effekt erfordern würde. Ein gewisser Ausgleich für die geringfügige Einleitung von Abwasser aus Schiffen ist dadurch gegeben, daß durch den Schiffsbetrieb Sauerstoff in die Gewässer eingetragen wird. Von dieser Ausnahmeregelung nicht betroffen, also abgabepflichtig, bleiben Wohn- und Hotelschiffe, die einen festen Standort haben.

Nach Nummer 5 bleibt Niederschlagswasser abgabefrei, das von bebauten oder befestigten Flächen unmittelbar, also nicht über eine öffentliche Kanalisation, eingeleitet wird. Seine Menge und Schädlichkeit müßte im Einzelfall festgestellt werden, was den Verwaltungsaufwand erheblich vergrößern würde. Eine unmittelbare Relation zwischen der Schädlichkeit des Niederschlagswassers und des sonstigen Abwassers von Direkteinleitern ist nicht generell herzustellen.

Zu § 16

Die Vorschrift nimmt Rücksicht auf die Verbände mit Mündungsklärwerk. Einziges Beispiel von wasserwirtschaftlich erheblicher Bedeutung hierfür ist in der Bundesrepublik die Emscher-Genossenschaft; es gibt jedoch mehrere Fälle von untergeordneter Bedeutung. Die Vorschrift dient der Vereinfachung. Zur Ermittlung der Schädlichkeit in allen übrigen Fällen besteht insofern ein Unterschied, als im Falle des § 16 Selbstreinigungsvorgänge im Fluß bis zu seinem Einlauf in das Mündungsklärwerk die Abgabenhöhe senken können. Da die Verunreinigung eines Flusses und eine erst an der Mündung erfolgende Reinigung in der Regel wasserwirtschaftlich bedenklich ist und stärkere soziale Zusatzkosten durch verhinderte oder verteuerte Nutzungen an diesem Fluß oder von diesem Fluß ausgehende Belästigungen verursachen kann, als wenn das Abwasser vor der Einleitung in diesen Fluß gereinigt würde, ist diese Ausnahmevorschrift nur anwendbar, wenn die für das Wasser zuständige Behörde es zuläßt. Es ist zu vermuten, daß die Länder eine solche Entscheidung wegen ihrer Bedeutung von der zuständigen obersten Landesbehörde treffen lassen werden. Im übrigen ist die Anwendung dieser Vorschrift auf die Fälle beschränkt, in denen eine Mündungskläranlage bereits besteht oder im Bau ist, um eine wasserwirtschaftlich bedenkliche Entwicklung zu „Opferstrecken" nicht zu begünstigen.

Zu § 17 Abs. 1

Die Anknüpfung der Abgabepflicht an Beginn und Ende der Einleitung berücksichtigt, daß die Erhebung der Abgabe dem Ausgleich tatsächlich eintretender Gewässerverschmutzungen dient. Die Abgabepflicht endet mit der dauernden Aufgabe der Einleitung; zwischenzeitliche Unterbrechungen der Einleitung von Abwasser in ein Gewässer werden bei der Festsetzung der Abgabe berücksichtigt.

Das Gesetz trennt entsprechend seiner Zielrichtung die Rechtmäßigkeit von Einleitungen von deren Unentgeltlichkeit. Die Anwendung des Verursachungsprinzips erfordert es, die sozialen Zusatzkosten gerade auch rechtmäßiger Handlungen der wirtschaftenden Subjekte diesen zuzuordnen. Andererseits ist es auch erforderlich, bei rechtswidrigen Einleitungen die sozialen Zusatzkosten den wirtschaftenden Subjekten, die die Gewässer verschmutzen, zuzuordnen. Die bei rechtswidrigen Einleitungen even-

tuell zu verhängenden Geldbußen dienen anderen Zwecken; sie sind nicht primär dazu geschaffen, den sonst bestehenden Vorteil einer kostenlosen Verschmutzung der Gewässer auszugleichen; sie sind oft hierfür auch nicht ausreichend. Die Vorschriften über Geldbußen können daher nicht als Vorschriften angesehen werden, die es rechtfertigen, rechtswidrige Einleitungen von der Abgabepflicht auszunehmen.

Zu § 17 Abs. 2

Diese Vorschrift dient der Sicherung einer einheitlichen und gerechten Verwaltungspraxis. Als Anhaltspunkt für den Beginn einer Einleitung kommen bei Wohnbauten z. B. Bezugsfertigkeit, bei gewerblichen Einleitern Aufnahme des Gewerbebetriebes in Betracht. Die Vermutung des Satzes 2 trägt den derzeit vorhandenen Abwasserverhältnissen Rechnung und berücksichtigt, daß der Betroffene dafür einzustehen hat, wenn er nicht rechtzeitig eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt hat oder seiner Pflicht zur Abgabe einer Abgabeerklärung nach § 20 nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Zu § 18

Die Höhe der Abgabe ist so bemessen, daß sie nicht unter den auf das Jahr umgerechneten Baukosten und Betriebskosten mittelgroßer Kläranlagen liegt.

Die Kosten für den Bau und Betrieb von Kläranlagen sind im allgemeinen pro Schadeinheit um so geringer, je größer die Kläranlage ist. Das bedeutet im kommunalen Bereich, daß die Klärkosten im allgemeinen in Großstädten pro Einwohner niedriger sind als in mittelgroßen Gemeinden; sie sind in kleinen Gemeinden in der Regel am höchsten.

Eine Abgabe von 40 DM pro Schadeinheit und Jahr, wie sie ab 1. Januar 1980 vorgesehen ist, entspricht unter Zugrundelegung eines für 1975 geschätzten Preisindex, eines Kapitaldienstes von 12 vom Hundert, von dem im öffentlichen Bereich ausgegangen werden kann sowie der durchschnittlichen Betriebskosten, den Jahreskosten einer vollbiologischen Kläranlage für 5000 bis 8000 Schadeinheiten, das heißt für eine Gemeinde von rund 4000 bis 7000 Einwohnern.

Der von der Abgabe ausgehende Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit ergibt sich jedoch nicht aus einem Vergleich mit den Jahreskosten, sondern aus einer Grenzkostenbetrachtung: der Einleiter wird nur insoweit zur Verminderung der Schädlichkeit des Abwassers angereizt, als die Kosten für die letzten zu beseitigenden Schadeinheiten etwa so hoch sind wie die ersparte Abgabe. Da die spezifischen Kosten für die Verminderung der Schädlichkeit je Schadeinheit mit wachsendem Reinigungsgrad einer Abwasserbehandlungsanlage stark ansteigen, wird die Anreizwirkung der Abgabe in der Regel erheblich niedriger liegen, als dies den Jahreskosten entspricht. Nach überschläglichen Rechnungen wirkt der Anreiz bei einer Abgabenhöhe von 25 DM je Schadeinheit und Jahr nur bis zu etwa zwei Dritteln, bei 40 DM bis zu etwa drei Vierteln des auf das Bundesgebiet bezogenen Gesamtreinigungsgrades. Bei dem im Umweltprogramm als Zielvorstellung für 1985 festgelegten Gesamtreinigungsgrad von 90 vom Hundert müßte die Abgabe etwa 80 DM betragen, um das Ziel allein durch die Anreizwirkung der Abgabe zu erreichen. Die Abgabe wurde jedoch aus folgenden Gründen nicht höher als 25 bzw. 40 DM je Schadeinheit und Jahr festgesetzt:

1. Eine Abgabenhöhe von 25 bzw. 40 DM wird bereits eine erhebliche Belastung der Abgabepflichtigen mit sich bringen. Nach bisher vorliegenden Schätzungen wird die Erhöhung der Kosten besonders abwasserintensiv hergestellter Güter in Einzelfällen so erheblich sein, daß Betriebsteile oder auch Unternehmen sich möglicherweise nicht werden behaupten können. Im internationalen Rahmen steht die vorgesehene Abgabenhöhe an der Spitze, auch wenn berücksichtigt wird, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sich die Abgaben anderer westeuropäischer Länder (Niederlande, Frankreich) noch erhöhen werden. Besonders abwasserintensive Industriezweige können dadurch selbst dann in einen internationalen Wettbewerbsnachteil kommen, wenn sie bereits umweltfreundlicher produzieren als ihre ausländischen Konkurrenten. Um zu starke Friktionen des deutschen Wirtschaftsgefüges zu vermeiden, sind Übergangsregelungen erforderlich.
2. Der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des anfallenden Abwassers wirkt nicht isoliert. Hinzu kommen Anreize aus der steuerlichen Sonderabschreibung und aus der Möglichkeit, aus dem Abgabeaufkommen Kredite oder Zuschüsse zum Bau einer Abwasserbehandlungsanlage zu erhalten. Der im gewerblichen Bereich vorhandene Anreiz aus der steuerlichen Sonderabschreibung macht bei Berücksichtigung der vorgesehenen Steuerreform maximal 15 Prozent, in der Regel jedoch weniger als 10 Prozent der Abgabenhöhe aus. Darüber hinaus steht das „klassische" Instrumentarium von Einleitebedingungen und -auflagen ergänzend zur Verfügung.

Für eine Übergangszeit von vier Jahren ist die Abgabenhöhe auf 25 DM pro Schadeinheit im Jahr festgesetzt. Durch die Einschaltung dieser Übergangsstufe wird die Gefahr vermieden, daß eine sprunghafte Nachfrage nach Abwasserbehandlungsanlagen zu Lieferschwierigkeiten und ungerechtfertigten Preisaufschlägen sowie übermäßigen Mängeln bei Bau und Betrieb der Anlagen führt.

Darüber hinaus wird dadurch eine ruckartige Veränderung der Kalkulationsgrundlagen der Einleiter von Abwasser vermieden oder abgemildert.

Eine Abgabenhöhe von 25 DM pro Schadeinheit im Jahr entspricht bei kommunalen Kläranlagen un-

ter Zugrundelegung eines für 1975 geschätzten Preisindex und eines Kapitaldienstes von 12 vom Hundert sowie der durchschnittlichen Betriebskosten den Jahreskosten einer vollbiologischen Kläranlage für 30 000 bis 40 000 Schadeinheiten; das entspricht einer Gemeinde von 20 000 bis 25 000 Einwohnern.

Um das Ziel des Umweltprogrammes erreichen zu können, muß als Zwischenziel ein Gesamtreinigungsgrad von 80 vom Hundert bis 1980 erreicht werden. Sollte dies allein durch die Anreizwirkung der Abgabe geschehen, müßte die Abgabe bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes 60 DM je Schadeinheit und Jahr betragen. Jedoch wirkt der Anreiz der Abgabe, wie oben dargelegt, nicht isoliert.

Die Berechnung der Jahreskosten ist an den Kosten einer vollbiologischen Reinigung orientiert. Dieser Ausgangspunkt ergibt sich daraus, daß eine nicht mindestens so wirksame Reinigung in der Regel nicht als ausreichend angesehen werden kann. Dieser Maßstab ist jedoch nur für die Höhe der Abgabe von Bedeutung. Er bedeutet nicht, daß für die Einleitung von Abwasser nach vollbiologischer oder entsprechend wirksamer Reinigung keine Abgaben erhoben werden und daß in besonderen Fällen nicht noch höhere Anforderungen zur Verminderung der Schädlichkeit des Abwassers durch die zuständigen Behörden festgesetzt werden können.

Die Höhe der Abgabe ist im ganzen Bundesgebiet einheitlich. Das ist bis auf weiteres erforderlich, um einen wirksamen Anreiz zur Verminderung der Gewässerverschmutzung in weitestem Umfang zu schaffen, auf den wegen des überall festgestellten Nachholbedarfs an Abwasserbehandlungsanlagen zumindest in absehbarer Zukunft nicht verzichtet werden kann. Bei einheitlicher Abgabenhöhe werden die Einleiter von Abwasser veranlaßt, ihre Bemühungen voll auf die Verringerung der Schmutzfracht des Abwassers zu konzentrieren, anstatt in Regionen mit niedrigerem Abgabesatz abzuwandern.

Zu § 19

Durch die Vorschrift wird der Veranlagungszeitraum auf das Kalenderjahr festgelegt, wie es auch sonst bei Abgabenregelungen üblich ist (vgl. § 25 Abs. 1 i. V. mit § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz).

Zu § 20 Abs. 1

Die Selbstveranlagung des Abgabepflichtigen ist – ähnlich wie im Einkommensteuergesetz – auch hier zweckmäßig. Da sich die Berechnungselemente während des Veranlagungszeitraumes ändern können, kommt nur eine nachträgliche Veranlagung in Betracht. Die Abgabeerklärung enthält die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers und die den der Ermittlung zugrunde liegenden Daten. Auch bei Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers durch Messung ist es notwendig, daß der Abgabepflichtige und nicht die Meßstelle die Abgabeerklärung abgibt, da die Meßergebnisse ebenfalls durch den Abgabepflichtigen kontrolliert sein müssen.

Die Möglichkeit einer Verlängerung der festgesetzten Frist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde trägt den verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten Rechnung. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in § 16 des Gesetzentwurfs einer Abgabeordnung (im folgenden E-Abgabenordnung). Der Entwurf vom 25. Januar 1973 – Drucksache 7/79 – liegt dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor.

Zu § 20 Abs. 2

Die Vorschrift ist dem § 97 Abs. 1 und 2 der E-Abgabenordnung nachgebildet.

Zu § 21 Abs. 1 bis 3

Die Vorschriften berücksichtigen die in den §§ 104, 107, 111 und 113 der E-Abgabenordnung niedergelegten Grundsätze, soweit sie für die Festsetzung der Abgabe erforderlich sind. Die Angaben über die Aufbewahrung von Unterlagen, die für die Gestaltung der Abgabe von Bedeutung sein können, haben § 92 der E-Abgabenordnung als Grundlage. Die Aufbewahrungsfrist wurde auf fünf Jahre festgesetzt.

Zu § 21 Abs. 4

Die Vorschrift betrifft im wesentlichen die Mitglieder von Abwasserverbänden, für die der Verband gemäß § 14 Abs. 3 abgabepflichtig ist sowie Einleiter von Abwasser in Gewässer, für die die Gemeinden nach § 14 Abs. 2 abgabepflichtig sind. Die Vorschrift ist erforderlich, weil eine Verpflichtung der Verbände bzw. Gemeinden, das Betreten der Betriebsgrundstücke und -räume zu dulden, Auskunft zu geben, die Unterlagen aufzubewahren und zur Verfügung zu stellen, in diesen Fällen nicht ausreicht, denn die Verbände bzw. Gemeinden sind teilweise insoweit nicht verfügungsberechtigt, sondern die einzelnen – nicht abgabepflichtigen – Einleiter.

Zu § 21 Abs. 5

Die Vorschrift dient der erforderlichen Kontrolle der Angaben des Abgabepflichtigen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, wenn ein Dritter über Betriebsgrundstücke und -räume verfügungsberechtigt ist, auf denen sich Anlagen befinden. Sie wurde § 113 der E-Abgabenordnung nachgebildet.

Zu § 21 Abs. 3 bis 5

Auf Absatz 2 der Begründung zu § 9 Abs. 3 wird im übrigen verwiesen.

Zu § 22

Die Vorschrift ist dem § 98 der E-Abgabenordnung nachgebildet. Bei der genannten Festsetzungsfrist handelt es sich um die Frist im Rahmen der Festsetzungsverjährung gemäß den §§ 150 bis 152 der E-Abgabenordnung.

Hier kommt ferner zum Ausdruck, daß die aufgeführte Verpflichtung auch den Gesamtrechtsnachfolger eines Abgabepflichtigen und die für den Gesamtrechtsnachfolger oder den Abgabepflichtigen handelnden Personen trifft.

Zu § 23 Abs. 1

Die Schätzung ist der am wenigsten aufwendige Ersatz für eine fehlende oder als unrichtig zu vermutende Erklärung des nach § 20 Erklärungspflichtigen. Die getroffene Regelung bedeutet im Hinblick auf das gesetzeswidrige Verhalten des Abgabepflichtigen keine unzumutbare Belastung. Die Vorschrift des Absatzes 1 entspricht in etwa § 143 Abs. 1 der E-Abgabenordnung.

Zu § 23 Abs. 2

Mit der ausdehnenden Regelung des Absatzes 2 soll sichergestellt werden, daß eine Schätzung auch dann durchführbar ist, wenn der nicht abgabepflichtige Einleiter eine Probeentnahme verhindert oder eine solche nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte, weil er gegen die ihm nach § 9 obliegenden Pflichten verstoßen hat.

Die Haftung des abgabepflichtigen und nicht abgabepflichtigen Einleiters als Gesamtschuldner erscheint schon deswegen gerechtfertigt, da diese in aller Regel in rechtlichen Beziehungen zueinander stehen.

Zu § 24 Abs. 1

Grundlage der Festsetzung ist die Abgabeerklärung oder das Ergebnis der Schätzung. Wegen ihrer besonderen Bedeutung sind für die Abgabebescheide aus Gründen der Rechtssicherheit die Schriftform und Zustellung vorgesehen. Der förmliche Weg der Zustellung wurde hier gewählt, um der Festsetzungsbehörde die Möglichkeit zu geben, den eindeutigen Nachweis der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu erbringen (vgl. auch §§ 138 und 128 Abs. 2 der E-Abgabenordnung).

Zu § 24 Abs. 2

Die hier genannten Fristen wurden den Fristen in den §§ 150 und 151 der E-Abgabenordnung nachgebildet. Die Festsetzungsfrist von 3 Jahren wurde jedoch in 4 Jahre abgeändert. Dies entspricht dem Ergebnis der Beratungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages über die E-Abgabenordnung. Der Ausschuß hat sich für eine 4jährige Festsetzungsfrist bei den Besitz- und Verkehrssteuern ausgesprochen. Eine entsprechende Angleichung erscheint daher geboten.

Zu § 25

Nach der Vorschrift wird die Zahlung der Abgabe einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig. Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 26 Abs. 1

Die Vorschrift ist dem § 19 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes nachgebildet. Eine ähnliche Regelung findet sich auch in § 35 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Die Zahlungstermine sind so gewählt, daß sie nicht mit Zahlungsterminen bedeutender Steuern zusammenfallen.

Zu § 26 Abs. 2

Aus Satz 1 ist zu entnehmen, daß die Vorauszahlung für das jeweils laufende Kalenderjahr nicht mehr als vier Fünftel der Abgabe des Vorjahres beträgt. Hierdurch wird eine Vorauszahlung, die höher ist als die endgültig festgesetzte Abgabe, in aller Regel vermieden. Satz 2 ist für diejenigen Fälle von Bedeutung, für die noch keine Abgabe festgesetzt worden ist. Dies wird in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für alle oder zumindest die Mehrzahl der Abgabepflichtigen und in den übrigen Jahren für diejenigen Abgabepflichtigen, die eine Einleitung von Abwasser neu aufgenommen haben, der Fall sein.

Zu § 26 Abs. 3

Die Vorschrift ist § 19 Abs.3 des Gewerbesteuergesetzes und § 35 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nachgebildet.

Zu § 27

Die Vorschrift gewährt dem Abgabepflichtigen einen Anspruch auf Stundung in den Fällen, in denen die Abgabe nach § 28 Abs. 1 zu erlassen sein wird. Sie dient einerseits dazu, während des Baues der Abwasserbehandlungsanlage dem Abgabepflichtigen die Finanzierung zu erleichtern, und andererseits der Verwaltungsvereinfachung. Die Vorschrift des Satzes 3 ist erforderlich, um säumige Zahler nicht zu begünstigen. Weitere Fälle der Stundung sind durch § 27 nicht ausgeschlossen, wie sich aus § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e ergibt.

Soweit der gestundete Betrag höher als der nach § 28 Abs. 1 zu erlassende Betrag ist, ist er zu verzinsen. In den Fällen, in denen die Stundung nicht zu einem späteren Erlaß führt, dient die Stundung ausschließlich den Interessen des Abgabepflichtigen. Daher ist die Erhebung von Zinsen gerechtfertigt. Die Zinsregelung ist der Regelung nachgebildet, wie sie in den Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 27. Januar 1967 in Abschnitt III A 3 a, letzter Absatz, letzter Satz, getroffen wurde. Sie ist wegen der Schwankungen des Zinssatzes die wirtschaftlich angemessene Lösung und wird gegenüber einem gleichbleibenden Zinssatz, der in der verwaltungstechnischen Handhabung etwas einfacher sein mag, vorgezogen.

Zu § 28 Abs. 1

Diese Vorschrift enthält einen zusätzlichen Anreiz zum Bau von Abwasserbehandlungsanlagen.

Die konsequente Anwendung des Verursachungsprinzips, nach dem der Abgabepflichtige die Abgabe und auch die Mittel für den Bau der erforderlichen Abwasserbehandlungsanlage selbst aufzubringen hat, würde zwar keine Doppelbelastung des Abgabepflichtigen für den gleichen Sachverhalt bedeuten. Denn die Zahlung der Abgabe einerseits und das Aufbringen der Mittel für den Bau einer Abwasserbehandlungsanlage andererseits beziehen sich auf zwei verschiedene Sachverhalte: Die Abgabe ist der Ausgleich für die Inanspruchnahme eines Gewässers im jeweiligen Veranlagungszeitraum, die sich z. B. bei Industrie- und Gewerbebetrieben in einem gleichzeitigen Produktionsvorteil widerspiegelt. Das Aufbringen der Mittel für den Bau einer Abwasserbehandlungsanlage ist andererseits nichts anderes als die erforderliche Leistung zur Erfüllung der Reinhaltepflicht. Diese Leistung ist an sich vor Beginn der Verschmutzung zu erbringen. Dennoch ist die Rückzahlung oder der Erlaß der Abgabe, wie sie § 28 vorsieht, aus Gesichtspunkten des Umweltschutzes angebracht. Darüber hinaus wird durch die Vorschrift vermieden, daß sich die finanzielle Gesamtbelastung des Abgabepflichtigen (Zahlung einer Abgabe und gleichzeitiges Aufbringen von Investitionsmittel für die Abwasserbehandlungsanlage) sprunghaft verschärft.

Aus der Vorschrift ergibt sich, daß die Vergünstigung nur für diejenigen gilt, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes Abwasser einleiten. Diejenigen, die eine neue Abwassereinleitung beginnen, müssen bei Inbetriebnahme der Einleitung das bei ihnen anfallende Abwasser ausreichend reinigen und dementsprechend die Mittel für den Bau einer Abwasserbehandlungsanlage aufbringen. Soweit dies Neuverschmutzern ausnahmsweise nicht abverlangt wird, sollen sie nicht gegenüber denjenigen, die das Abwasser ordnungsgemäß reinigen, begünstigt werden. Andererseits soll der Erlaß nicht für Bauvorhaben gewährt werden, die bereits vor dem 1. Januar 1973 begonnen wurden, da zu vermuten ist, daß diese bald nach Inkrafttreten des Gesetzes betriebsbereit sein werden und ihre Inbetriebnahme nicht durch die Aussicht auf den Erlaß der Abgabe verzögert werden soll; im übrigen wird die Finanzierung der vor dem 1. Januar 1973 begonnenen Vorhaben in aller Regel abgeschlossen sein. Der Erlaß der Abgabe soll um so höher sein, je höher die Reinigungsleistung der neuen Abwasserbehandlungsanlage ist. Diese Vorschrift bietet also einen Anreiz zum Bau von Abwasserbehandlungsanlagen mit möglichst hohem Wirkungsgrad. Der Erlaß ist für einen einheitlichen von der Bauzeit im konkreten Fall unabhängigen Zeitraum von drei Jahren vorgesehen. Ein einheitlicher, nicht zu lange bemessener Zeitraum ist zweckmäßig, um unnötige Verzögerungen der Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage durch den Abgabepflichtigen, der anderenfalls durch die Verzögerung einen höheren Erlaß bewirken könnte, zu vermeiden. Diese Lösung ist auch für kleine Abwasserbehandlungsanlagen mit kürzerer Bauzeit insofern gerechtfertigt, weil dort in der Regel höhere spezifische Baukosten pro Schadeinheit anfallen. Da neben dem jährlichen Investitionskostenanteil auch der Betriebskostenanteil mit erlassen wird, entspricht – unter der Voraussetzung, daß die durchschnittlichen Gesamtkosten der Abwasserbehandlungsanlage den Abgabesatz nicht übersteigen – der Erlaß der Abgabe für drei Jahre dem Erlaß des Investitionskostenanteils für einen längeren Zeitraum. Beträgt der Betriebskostenanteil etwa die Hälfte des Investitionskostenanteils, wovon bei vollbiologischen Kläranlagen häuslichen Abwassers im Durchschnitt ausgegangen werden kann, so entspricht der Erlaß der Abgabe für drei Jahre dem Erlaß des Investitionskostenanteils von etwa viereinhalb Jahren.

Zu § 28 Abs. 2

Nimmt der Abgabepflichtige keine Stundung nach § 27 in Anspruch, tritt an die Stelle des Erlasses die Rückgewähr des entsprechenden Betrages.

Zu § 28 Abs. 3

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß der Abgabepflichtige, z. B. bei wesentlicher Änderung oder Erhöhung der Produktion nach Inkrafttreten des Gesetzes, den Erlaß der Abgaben nicht beanspruchen kann. Er wird damit denen gleichgestellt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Einleitung beginnen und dafür keinen Anspruch auf Erlaß der Abgabe haben. Als Anhaltspunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift ist das Überschreiten derjenigen Abwassermenge bzw. Schmutzfracht anzusehen, die von der früher erteilten wasserrechtlichen Zulassung umfaßt wird; dies ist in dieser Vorschrift jedoch nicht starr festgelegt, um diejenigen, die dem Gesetz entsprechend um eine neue Zulassung bei Erhöhung der Menge bzw. Schmutzfracht des eingeleiteten Abwassers nachkommen, gegenüber denjenigen, die dies nicht tun, nicht kraft Gesetzes zu benachteiligen.

Zu § 28 Abs. 4

Der gleiche Anspruch auf Erlaß der Abgabe, wie er in Absatz 1 bis 3 für Abgabepflichtige (unmittelbare Einleiter) begründet ist, wird hier für Einleitungen in die öffentliche Kanalisation, sofern sie die festgelegte Größe überschreiten, gewährt.

Zu § 29

Die Vorschrift über die Verjährung des Anspruches auf Zahlung der Abgabe und des Anspruchs auf Erstattung ist §§ 210 und 211 der E-Abgabeordnung nachgebildet.

Zu § 30 Abs. 1

Die Vorschrift des § 30 hat nur subsidiäre Geltung. Dies ist gerechtfertigt, da auf der einen Seite der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes auch bei einem Schweigen des Landesgesetzgebers gesichert werden muß, andererseits aber die Organisationsge-

walt der Länder voll gewährleistet bleiben soll. Es werden diejenigen Vorschriften der E-Abgabenordnung, des Einkommensteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes übernommen, die als ergänzende Regelung des Verfahrens über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die Paragraphenfolge der im Entwurf vorliegenden neuen Abgabenordnung noch ändern wird.

Zu § 30 Abs. 2

Diese Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 31

Die Bewirtschaftung der durch die Abwasserabgabe einkommenden Gelder durch die Länder entspricht dem in den Artikeln 30 und 83 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsatz der Verwaltungshoheit der Länder.

Zu § 32 Abs. 1

Der mit der Erhebung der Abwasserabgabe auch bezweckte Ausgleich des wirtschaftlichen Vorteils der Gewässerverschmutzer gegenüber denjenigen, die die Gewässer nicht oder kaum verschmutzen, findet insoweit seine Grenze, als aus dem Aufkommen der Abgabe eine – allerdings zum Bau von Abwasserbehandlungsanlagen zweckgebundene – finanzielle Unterstützung der Gewässerverschmutzer gewährt wird. Dies ist jedoch erforderlich, um einen zusätzlichen Anreiz zum möglichst schnellen Bau von Abwasserbehandlungsanlagen zu schaffen. Der Anreiz ist vor allem auch deshalb notwendig, weil ein großer Nachholbedarf zum Bau solcher Anlagen besteht, der seine Ursache in Entwicklungen hat, die in der Vergangenheit liegen. So besaßen nach der Abwasserstatistik 1969 mehr als 13 000 Gemeinden zwar eine Kanalisation, davon aber mehr als 8000 noch keine Kläranlage. Mit einem ähnlichen Stand kann im Bereich der unmittelbar in die Gewässer einleitenden Industrie gerechnet werden.

Zu den Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zählen auch Maßnahmen von Personen des öffentlichen Rechts. Nicht dazu zählen der Bau und Betrieb von Kanalisationen einschließlich ihrer Haupt- und Nebensammler, denn solange die über eine Kanalisation in die Gewässer eingeleiteten Abwässer nicht gereinigt werden, trägt die Kanalisation zur Verschmutzung der Gewässer bei.

Zu § 32 Abs. 2

In dieser Vorschrift werden – beispielhaft, nicht abschließend – die wesentlichen Maßnahmen aufgezählt, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen. Hierbei sind insbesondere auch diejenigen Maßnahmen erwähnt, deren Einordnung unter die Generalklausel „Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen" strittig sein kann.

Zu Nr. 1

Der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen ist auf absehbare Zeit ein unverzichtbarer Schwerpunkt zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte. Hierunter können auch Produktionsumstellungen fallen. Auf die Begründung zu § 3 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Nr. 2

Der Bau von Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers ist deshalb vordringlich, weil verunreinigtes Niederschlagswasser, vor allem das nach einer längeren Trockenperiode abfließende, die Gewässer erheblich schädigen kann.

Zu Nr. 3

Im Interesse des Gewässerschutzes ist es oft vorteilhafter, statt mehrerer kleiner Kläranlagen eine größere Gemeinschaftskläranlage zu errichten. Bei wenigen und dafür größeren Kläranlagen kann deren ordnungsgemäßer Betrieb in der Regel leichter sichergestellt werden. Die Hauptverbindungssammler, die zur Zusammenführung der Abwässer der einzelnen Gemeinden bzw. von unbebauten Flächen umgebenen Wohnplätzen oder Betrieben bis zur Gemeinschaftskläranlage erforderlich sind, zählen somit auch zu den Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte. Das gleiche gilt für den Bau von Ring- und Auffangkanälen an See- und Meeresufern, wenn mit ihrer Hilfe die Einleitung nicht oder nicht genügend gereinigter Abwässer in diese Gewässer verhindert wird.

Zu Nr. 4

Die Errichtung von Einrichtungen zur Beseitigung des Klärschlamms ist die notwendige Folge einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung. Die schadlose Beseitigung der Klärschlamms bereitet heute vielerorts große Schwierigkeiten und verursacht erhebliche Kosten. Dabei geht es sowohl um die erforderlichen Einrichtungen im Kläranlagengelände (z. B. Schlammfaulung und -entwässerung), als auch um Anlagen, die getrennt davon errichtet werden.

Zu Nr. 5

Hierunter fallen vor allem Anlagen zur Belüftung der Gewässer. Die Anreicherung eines Gewässers mit Sauerstoff erhöht dessen Güte sowohl unmittelbar als auch mittelbar durch Verstärkung des Selbstreinigungsvermögens.

Zu Nr. 6 und 7

Die hier genannten Aufgaben dienen indirekt der Gewässerreinhaltung. Hierfür müssen Mittel bereitgestellt werden, damit rechtzeitig die Voraussetzungen für die Fortentwicklung der Abwasserbehandlungstechnik und für einen sachgemäßen Betrieb der Kläranlagen durch geeignetes Fachpersonal geschaffen werden.

Zu § 32 Abs. 3

Die vorgesehene beratende Mitwirkung der Abgabepflichtigen, nicht als einzelne, sondern über ihre Vertretungen, erscheint zweckmäßig, um den dort vorhandenen Erfahrungsschatz nutzbar zu machen und einer eventuellen Gefahr des wettbewerbsverzerrenden Einsatzes der durch die Abwasserabgabe einkommenden Geldmittel vorzubeugen.

Die Würdigung der Maßnahme für die Reinhaltung der Gewässer bedeutet, daß die zu fördernde Maßnahme wasserwirtschaftlich zumindest unbedenklich sein muß. Bei der Würdigung der Bedeutung einer Maßnahme nach § 32 Abs. 1 und 2 für die Reinhaltung der Gewässer ist zu beachten, daß die Förderung einer Maßnahme nur dann eine eigenständige Bedeutung für die Reinhaltung eines Gewässers hat, wenn der gleiche Erfolg ohne die Förderung nicht eintreten würde. Der gleiche Erfolg wird jedoch in der Regel bereits ohne die Förderung eintreten, wenn der in der Ersparung von Abgaben durch Verminderung der Schädlichkeit des Abwassers liegende wirtschaftliche Anreiz ausreicht, um die Durchführung der Maßnahme sicherzustellen.

Die Berücksichtigung der Veränderung der Wettbewerbssituation bedeutet, daß Wettbewerbsverzerrungen, die durch die Verwendung der Mittel neu entstehen könnten, nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Etwaige Wettbewerbsverfälschungen zu Lasten von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben sich in den Grenzen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Artikel 92 bis 94 des EWG-Vertrages zu halten.

Zu § 32 Abs. 4

Die Vorschrift schließt eine Vollfinanzierung der dort genannten Maßnahmen aus dem Abgabeaufkommen aus.

Zu § 33

Diese Vorschrift dient dazu, Feststellungen zu ermöglichen darüber,

— ob und inwieweit der Zweck des Gesetzes auf eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Weise erreicht wurde,

— ob unerwünschte Nebenfolgen, insbesondere Wettbewerbsverzerrungen oder neue Umweltbelastungen, eingetreten sind oder drohen,

— welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die unerwünschten Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

Die Vorschrift bietet zugleich einen Anhaltspunkt dafür, welche Daten von den Ländern zweckmäßigerweise gesammelt werden. Aufschlüsselungen der Einnahmen nach Gruppen von Einleitern oder nach Flußgebieten oder anderen raumrelevanten Kriterien sowie der Ausgaben nach dem Maßnahmenkatalog des § 32 Abs. 2 sowie anderen Maßnahmen werden voraussichtlich das Grundgerüst der Veröffentlichung bilden.

Zu § 34

Die Straf- und Bußgeldvorschriften verweisen auf die E-Abgabenordnung. Für die Hinterziehung von Abwasserabgaben gelten die Strafvorschriften des § 353 Abs. 1, 2, 4 und des § 354 E-Abgabenordnung entsprechend; für die leichtfertige Verkürzung von Abwasserabgaben gilt die Bußgeldvorschrift des § 362 der E-Abgabenordnung entsprechend. Die Aufnahme einer Vorschrift über besonders schwere Fälle einer Hinterziehung von Abgaben gemäß § 353 Abs. 3 der E-Abgabenordnung und die damit verbundene Strafverschärfung werden nicht für erforderlich erachtet. Durch diese Regelung sollen Straftaten von besonders schwerem kriminellen Inhalt erfaßt werden. Das Verfahren über die Festsetzung und Erhebung von Abwasserabgaben ist klar und detailliert geregelt, so daß für die Beteiligten kein zu großer Spielraum verbleibt, der die Aufnahme von strafverschärfenden Vorschriften als zwingend notwendig erscheinen ließe.

Zu § 35 Abs. 1

Die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten enthält Tatbestände im Zusammenhang mit Verstößen gegen formale Pflichten nach diesem Gesetz (vgl. auch § 48 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Zu § 35 Abs. 2

Der Bußgeldrahmen von Absatz 2 ist der Bußgeldvorschrift des § 48 Abs. 3 – zweiter Halbsatz – des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angeglichen.

Zu § 36

Durch die Vorschrift des § 36 soll bis zum 31. Dezember 1979 die Reinigungsleistung bereits vorhandener biologischer Abwasserbehandlungsanlagen besonders berücksichtigt werden. Die Reinigungsleistung soll nach dem erfahrungsgemäß zu erwartenden Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfes in 5 Tagen (BSB_5) festgestellt werden. Sie soll jedoch nicht generell, sondern erst von einer Verminderung des BSB_5 von über 40 vom Hundert an honoriert werden.

Der erfahrungsgemäß zu erwartende Abbau des BSB_5 soll von den die Messungen durchführenden Meßstellen nach Prüfung der Eigenkontrollmessungen der Einleiter oder – in Zweifelsfällen – durch eine Funktionsprüfung der Abwasserbehandlungsanlage festgestellt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift des § 36 in den Fällen, in denen Abwässer trotz erheblicher Verminderung der biologisch gut abbaubaren Abwasserinhaltsstoffe noch einen hohen Anteil an schwer oder nicht abbaubaren Substanzen enthalten,

die sich im chemischen Sauerstoffbedarf niederschlagen. Wegen der in der Begründung zu § 4 beschriebenen Auswirkungen dieser Stoffe muß die Übergangsregelung jedoch auf wenige Jahre begrenzt werden. Die Betroffenen sollen durch die zeitlich kurze Befristung angereizt werden, die schwer oder nicht abbaubaren Stoffe möglichst bald durch gezielte Maßnahmen innerhalb der Produktionsprozesse oder durch Entwicklung und Anwendung weitergehender Abwasserreinigungsverfahren zu vermindern.

Nach dem 31. Dezember 1979 sollen die in den Abwässern verbleibenden restlichen Schadstoffe bis auf die der Gewässergüteklasse 2 entsprechenden Grundwerte voll erfaßt werden. Das ist auch erforderlich, um dazu anzureizen, abwasserarme oder abwasserlose Produktionsverfahren zu entwickeln und einzuführen oder abwasserintensiv hergestellte Güter sparsam zu verwenden und durch abwasserarm oder abwasserlos hergestellte Güter zu ersetzen.

Zu § 37

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes die erforderlichen Meßkapazitäten noch nicht vorhanden sein werden. Die Ermittlung des Bedarfs und die Schaffung der erforderlichen Meßkapazitäten wird sich in vollem Umfang möglicherweise erst dann durchführen lassen, wenn die Zahl der Einleiter, deren Abwasser nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemessen werden muß, bekannt ist. Es ist daher erforderlich, für eine Übergangszeit auch in diesen Fällen eine Pauschalierung zuzulassen. Die Übergangszeit muß jedoch beschränkt werden, um eine möglichst wirklichkeitsnahe und damit gerechte Ermittlung der Schädlichkeit des aufgrund geordneter Abwasserverhältnisse eingeleiteten und daher grundsätzlich zu messenden Abwassers sicherzustellen. Besonders große Abwassereinleitungen sind in jedem Fall – auch während der ersten Stufe der Übergangszeit von zwei Jahren – zu messen, da hier die Abweichung der Ergebnisse von Pauschalierung und Messung, in absoluten Zahlen ausgedrückt, besonders groß sein kann. Die erforderliche Meßkapazität für besonders große Einleitungen wird mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stehen. Ebenso wird die Meßkapazität für die zweite Stufe der Übergangszeit von zwei weiteren Jahren für alle größeren Einleitungen verfügbar sein.

Eine Pauschalierung in der Übergangszeit ist im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht erforderlich, da hier die erforderliche Meßkapazität zur Verfügung steht.

Zu § 38

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 39

Ein Inkrafttreten am 1. Januar ist zweckmäßig, da Veranlagungszeitraum ein Kalenderjahr ist (§ 19).

Ein möglichst baldiges Inkrafttreten dieses Gesetzes ist erforderlich, um der zunehmenden Verschmutzung unserer Gewässer wirksam entgegenzutreten.

Anlage B

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz alle Gesetzesinitiativen, die geeignet sind, auf eine Verbesserung des Gewässerschutzes hinzuwirken. Er sieht auch in der Einführung einer Abwasser- oder Reinhalteabgabe ein geeignetes Mittel, das zusammen mit anderen Vorschriften des Wasserrechts eine Hilfe bei Bemühungen um die Reinhaltung der Gewässer sein könnte. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf weist jedoch folgende so schwerwiegende Mängel und Lücken auf, daß der Bundesrat eine grundlegende Umgestaltung des Entwurfs für erforderlich hält.

1. Die Bundesregierung will jede Abwassereinleitung mit einer Abgabe belasten, bei der das eingeleitete Abwasser nicht soweit ausgereinigt ist, daß es den Reinheitsgrad eines Gewässers der Gewässergüteklasse 2 (leicht verschmutzt) besitzt. Dies entspricht nur in Ausnahmefällen dem gegenwärtigen Stand der Abwassertechnik. Die Bundesregierung will also in der Regel auch denjenigen mit einer Abwasserabgabe belasten, der das technisch Erforderliche für die Reinigung des Abwassers tut. Außerdem wird bei einer Bindung der Abgabe an die Einheitsformel ohne Ausnahmeregelung der unterschiedliche Stand der Abwassertechnik bei den verschiedenen Abwasserarten nicht berücksichtigt. Damit beruht die Abwasserabgabe nach der Konzeption der Bundesregierung nicht mehr auf dem Grundgedanken des Vorteilsausgleichs, den derjenige zu leisten hat, der die Kosten der Abwasserreinigung zu Lasten der Allgemeinheit erspart, sondern gewinnt weitgehend den Charakter einer nicht vermeidbaren zusätzlichen Belastung. Die im Gesetz enthaltenen Übergangsregelungen können die sich daraus ergebenden Probleme nicht lösen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Lösung nur auf der Grundlage des Vorteilsausgleichs gefunden werden kann. Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (BT-Drucksache 7/1088) enthält eine Lösung, die vom Vorteilsausgleich ausgeht.

2. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Schadeinheiten, welche die Grundlage für die Berechnung der Abgabe bilden, zum überwiegenden Teil durch genaue Messung der Inhaltsstoffe und der Wirkung des Abwassers festgestellt werden. Zum geringen Teil ist eine pauschale Feststellung vorgesehen. Die Messungen sind, wie die Anlage 2 zum Gesetzentwurf zeigt, sehr aufwendig. Der Meßaufwand wird sich auch kaum vermindern, wenn durch den schon nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften zwingend durchzuführenden Bau von Kläranlagen das Aufkommen an Abgaben zwangsläufig sinkt. Das führt dazu, daß der Gesamtaufwand für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes in absehbarer Zeit sich immer stärker dem Abgabenaufkommen nähert. Da die nach der Formel durchzuführenden Messungen weitgehend abgabenorientiert sind und deshalb für die im Rahmen der wasserrechtlichen Gewässerüberwachung notwendigen Untersuchungen keinesfalls einen Ersatz bieten können, sollte auf die Dauer eine weitgehende pauschale Feststellung der Schadeinheiten angestrebt werden. Eine solche weitgehende Pauschalierung ist auch deshalb tragbar, weil die eingehenden Mittel für Zwecke des Gewässerschutzes verwendet werden und deshalb der durch eine äußerst genaue Messung der Grundlagen vermutlich angestrebte Gleichbehandlungseffekt über die Bezuschussung wieder abgeschwächt wird.

3. In der vorgesehenen Ausgestaltung würde die Abgabe bei einzelnen Industriezweigen zu erheblichen Belastungen führen. In der Zellstoffindustrie müßte mit einer Abgabenbelastung in Höhe von 80 % des Umsatzes gerechnet werden. Eine Abgabe in dieser Höhe führt zur Vernichtung dieses Industriezweiges und zum Verlust einer großen Zahl von Arbeitsplätzen. Die Bundesregierung hat diese Gefahr, die aus der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgeht, selbst gesehen, sie hat dennoch keinen Vorschlag zur Lösung dieses Problems unterbreitet. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß das Abwasserabgabengesetz auch zu dieser Problematik einen Lösungsvorschlag enthält.

4. In der vorliegenden Form ist der Gesetzentwurf unbestritten nicht von der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes gedeckt. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll das Gesetz auf der erst durch eine Grundgesetzänderung einzuführenden konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für den Wasserhaushalt beruhen. Obwohl der Bundesrat eine entsprechende Grundgesetzänderung in seiner 392. Sitzung am 13. April 1973 abgelehnt hat – Drucksache 209/73 (Beschluß) –, hat die Bundesregierung weder den Versuch unternommen, das zwingende Bedürfnis einer Grundgesetzänderung für den vorliegenden Gesetzentwurf stichhaltig zu begründen, noch den Entwurf einer rahmenrechtlichen Regelung vorgelegt. Der vom Bundesminister des Innern zu dieser Frage angehörte Sachverständige hat eine rahmenrechtliche Regelung der Abwasserabgabe für möglich erachtet (vgl. dazu Salzwedel, Gutachten vom 27. April 1971, S. 51). Der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (BT-Drucksache 7/1088) hat den Nachweis erbracht, daß sich die notwen-

digen Regelungen für eine Sanierung unserer Gewässer auf der Grundlage der bestehenden Rahmenkompetenz des Bundes schaffen lassen und dabei auch die Einheitlichkeit der Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Bundesrepublik gewahrt wird.

5. Im Hinblick auf die grundlegenden Mängel des Gesetzentwurfs kann der Bundesrat zu den Einzelbestimmungen nicht abschließend Stellung nehmen. Er erwartet, daß die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinwirkt, daß ein Gesetz zustande kommt, das eine wirkliche Hilfe für den Gewässerschutz darstellt, den Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen hält und nicht zu unnötigen Eingriffen in die Wirtschaftsstruktur und die Wettbewerbsfähigkeit führt, die auch vom Verursacherprinzip nicht getragen werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß wegen der engen Verflechtung mit den übrigen wasserrechtlichen Vorschriften die Abgabenregelung in das Wasserhaushaltsgesetz zu übernehmen ist.

   Der Bundesrat beschränkt sich deshalb darauf, den Inhalt der Empfehlungen seiner Ausschüsse und der übrigen Länderanträge in den Anlagen 1 bis 3 als Material in das weitere Gesetzgebungsverfahren zu geben.

Anlage 1

Empfehlungen der Ausschüsse

Punkt 28 der 405. Sitzung des Bundesrates am 10. Mai 1974

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

R **1. Zu dem Gesetzentwurf im ganzen**

Der Bund hat bisher nur die Kompetenz, auf dem Gebiet des Wasserhaushalts Rahmenvorschriften zu erlassen (Artikel 75 Nr. 4 GG). Der Inhalt des Gesetzentwurfs im ganzen geht über eine rahmenrechtliche Regelung hinaus.

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 24 – Wasserhaushalt –) – BR-Drucksache 209/73 – vorgelegt, der das Ziel verfolgt, für das Gebiet Wasserhaushalt dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu übertragen.

Unter der Voraussetzung, daß der Bund die angestrebte konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erhält, nimmt der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

In **2. Zu § 3**

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in das Grundwasser."

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene widerlegbare Vermutung, daß das in den Untergrund eingeleitete Abwasser das Grundwasser erreiche, kann zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führen, in denen Einleiter den Nachweis zu erbringen versuchen, daß in ihrem konkreten Fall das Abwasser (z. B. wegen einer undurchlässigen Bodenschicht) das Grundwasser nicht erreiche.

Da auch nach der Begründung der Bundesregierung zu § 3 Abs. 3 die Vermutung, daß in den Untergrund verbrachtes Abwasser das Grundwasser erreicht, den „natürlichen Gegebenheiten" entspricht, ist eine unwiderlegliche gesetzliche Fiktion auch im Hinblick auf § 2 der Vorlage („Inanspruchnahme eines Gewässers") vertretbar und aus Gründen der Rechtsklarheit sowie der Praktikabilität geboten.

3. Zu § 5

a) In Absatz 1 sind die Zahl „450" durch „750" und die Zahl „3000" durch „5000" zu ersetzen. In Wi

Begründung

Die Bemessung von Abwasserbehandlungsanlagen, deren Restschädlichkeit nicht gemessen sondern pauschal erfaßt wird, sollte auf 750 cbm (wie in einem früheren Referentenentwurf vorgesehen) festgelegt werden. Dadurch wird die Zahl der Meßfälle und damit der personelle und finanzielle Aufwand verringert. Abgabepflichtige, die durch die Pauschalierung in unzumutbarem Umfange benachteiligt werden, können gemäß § 5 Abs. 3 der Vorlage die Messung verlangen. Der Genauigkeitsgewinn, der durch Messung gegenüber der Pauschalierung zu erzielen ist, rechtfertigt bei den Anlagen mit einer Leistung zwischen 450 und 750 cbm je Tag nicht den erheblichen Aufwand der generellen Messung.

b) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen: In Wi

„Die Länder können vorschreiben, daß die Messung auch für kleiner bemessene Abwasserbehandlungsanlagen oder für ungereinigte Abwässer durchzuführen ist."

Begründung

Durch die Änderung soll den Ländern je nach Vorhandensein von geeigneten Meßstellen ein möglichst großer Spielraum bei der Entscheidung über die Frage eingeräumt werden, von welcher Größenordnung der Abwassereinleitung an zu messen ist.

c) Der Bundesrat hat Bedenken, ob die in § 5 Abs. 3 enthaltenen Grenzwerte für eine Messung rechtstaatlichen Grundsätzen entsprechen, weil sowohl im kommunalen als auch im industriellen Bereich bei diesen Werten die Pauschalierung stark von den tatsächlichen Werten abweichen kann. Außerdem ist zu prüfen, ob und inwieweit für den Einleiter eine Wahlmöglichkeit ausgeschlossen werden soll, wenn auf seinen Antrag eine Messung durchgeführt wurde. In R

Dabei ist auch zu prüfen, ob anstelle der Regelung in § 5 Abs. 3 eine Regelung für die Übergangszeit ausreichend wäre. In allein

In Wi 4. **Zu § 6**

In Satz 1 ist der Hinweis „nach § 5 Abs. 1" durch die Worte „durch Messung" zu ersetzen.

Begründung

Es besteht kein Grund, die Vorbelastung nicht auch dann zu berücksichtigen, wenn der Abgabepflichtige eine Messung nach § 5 Abs. 3 verlangen kann.

In 5. **Zu § 7**

In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Giftigkeit von Abwasser, das in Mündungsstrecken oberirdischer Gewässer, die in das Meer münden und einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen, eingeleitet wird, wird nach Tz. 3.3.4 der Anlage 2 bestimmt."

Begründung

Richtigstellung.

R 6. **Zu § 9**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu § 9 Abs. 3 Nr. 3 eine Fassung vorzuschlagen, die sicherstellt, daß Wohnraum nur unter den Voraussetzungen des Artikels 13 GG betreten werden kann.

7. **Zu § 10**

In a) In Absatz 1 Satz 1 sind

die Worte „von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Abwasserverband" sowie „nach § 5 Abs. 1" zu streichen und

die Worte „dem Verband" durch die Worte „einem Verband" zu ersetzen.

Begründung

Vereinfachung und Erweiterung auf sonstige Träger der Abwasserbeseitigung.

In b) In Absatz 1 Satz 1 ist die Staffelung der Gemeindegrößen wie folgt zu fassen:

„. . . einzelnen Gemeinden mit dem Faktor

1,0 bei Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern,

1,2 bei Gemeinden über 5000 bis zu 10 000 Einwohnern,

1,5 bei Gemeinden über 10 000 bis zu 50 000 Einwohnern,

1,7 bei Gemeinden über 50 000 Einwohner . . .".

Begründung

Die Staffelung der Gemeindegrößen in drei Klassen, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, ist zu grob. Eine Staffelung in vier Klassen wird den tatsächlichen Verhältnissen besser gerecht. Dabei sollte bei Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern der Faktor bei 1,0 liegen, weil bei Gemeinden dieser Größenordnung entweder keine nennenswerten industriellen Abwässer anfallen oder aber schon bei relativ kleinen Betrieben gemäß Absatz 3 gesondert erfaßt werden.

c) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 10 Abs. 1 die Zahl der Einwohner, die Wohnungen nur zeitweilig bewohnen, mit der Hälfte der Schadeinheiten angesetzt werden kann. In

d) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „die bis zu 450 Kubikmeter je Tag oder 3000 Schadeinheiten je Tag bemessen ist" zu streichen. In

Begründung

Eine Wiederholung der in § 3 vorgesehenen Grenzen für die Messung in Absatz 1 Satz 1 ist überflüssig.

e) In Absatz 2 sind In

in Satz 1 folgender Halbsatz anzufügen:

„und der Einleiter durch zwei Funktionsuntersuchungen im Jahr nachweist, daß die Abwasserbehandlungsanlage funktionsgerecht betrieben wurde."

und die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Das Nähere über die Funktionsuntersuchungen und die Untersuchungsstellen regeln die Länder."

Begründung

Die in den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Funktionsuntersuchungen bei Einleitungen aus öffentlichen Kanalisationen können im Rahmen der Funktionsuntersuchungen der Gewässeraufsicht durchgeführt werden. Sie müssen sich deshalb nach den landesrechtlichen Regelungen richten.

f) In Absatz 2 sind die Faktoren, mit denen die Zahl der Schadeinheiten des behandelten Abwassers zu multiplizieren ist, wie folgt zu ändern: In

„0,6, wenn ein Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs von mindestens 20 v. H.,

0,3, wenn ein Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs von mindestens 40 v. H.,

0,1, wenn ein Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs von mindestens 75 v. H.,

0, wenn neben vollbiologischer Klärung eine Phosphatausfällung

vorgenommen wird."

Begründung

Der Faktor 0,03 sollte fortfallen, weil bei Kleinkläranlagen eine Reinigungsleistung von 90 % in einem schwer genau vorherzusagenden Bereich liegt. Der Faktor 0 ist besser an die Beschreibung des Klärverfahrens als an die zu erwartende Reinigungsleistung zu knüpfen.

Wi g) Die vorgesehenen Faktoren berücksichtigen einerseits zu wenig die Reinigungsleistung hochwirksamer Kläranlagen, die in den letzten Jahren zunehmend in Betrieb genommen worden sind. Andererseits werden die mechanisch oder teilbiologisch wirkenden Anlagen zu günstig bewertet und damit der Anreiz zum Bau hochwirksamer Anlagen beseitigt. Die Bundesregierung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den Ländern zu prüfen, welche Staffelung den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen gerecht wird.

In h) In Absatz 3

sind die Zahlen

„450" durch „750" und „3000" durch „5000" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die vorgeschlagene Neufassung des § 5 Abs. 1.

Wi i) In Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden die nach Satz 1 ermittelten Schadeinheiten von dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation auf deren Benutzer abgewälzt, so sind laufende und einmalige Abgaben, die die Benutzer dem Betreiber für Bau und Betrieb seiner Anlage zahlen, anzurechnen."

Begründung

Durch die Leistungen, welche die indirekten Einleiter von Abwässern an die Kommunen erbringen, sollen diese in die Lage versetzt werden, Abwasserbehandlungsanlagen zu bauen und zu betreiben. Dadurch verringert sich die Abgabenhöhe der ihrer Abwässer direkt einleitenden Kommunen. Dies sollte auch den indirekten Einleitern von Abwässern entsprechend zugute kommen.

In 8. **Zu § 11**

a) In Satz 1 ist das Zitat „§ 15 Abs. 2" durch das Zitat „§ 14 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

b) In Satz 1 sind die Worte „Gemeinde nach § 15 Abs. 2" durch die Worte „Körperschaft des öffentlichen Rechts" zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 14 Abs. 2.

9. **Zu § 12** **In** **Wi**

Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, daß die in § 12 Abs. 2 genannte Pauschaltabelle[, nach der für einen Teil der Einleiter ständig und für den überwiegenden Teil aller Einleiter während einer mehrjährigen Übergangszeit die Abgabe bemessen wird, noch] rechtzeitig vor Beendigung der Beratungen des Gesetzentwurfs bekanntgegeben wird. **[Wi allein]**

Das Gesetz ist nur bei Vorliegen der Pauschaltabelle in vollem Umfang vollziehbar [und in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen – namentlich in der Übergangszeit – richtig zu beurteilen]. Bei der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs sollte deshalb die Pauschaltabelle, die auf der Bewertungsgrundlage des § 4 zu erstellen ist, bekannt sein. **[Wi allein]**

10. **Zu § 13** **In**

In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Einleitung von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn das in der Absetzanlage verbleibende Niederschlagswasser anschließend in einer Abwasserbehandlungsanlage vollbiologisch gereinigt wird."

Begründung

Gerade das stark verschmutzte Niederschlagswasser von Kurzregen und der ersten Welle längerer Regen wird im Absetzbecken gespeichert. Damit wird die wesentliche Schmutzfracht des Niederschlagswassers zurückgehalten. Wenn dieses stark belastete, im Absetzbecken verbleibende Niederschlagswasser anschließend vollbiologisch gereinigt wird, kann auf die Abwasserabgabe verzichtet werden.

11. **Zu § 14** **In**

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Länder können bestimmen, daß anstelle der Abgabepflichtigen nach Absatz 1 Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig werden.",

und die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

b) Es ist folgender Absatz 3 (neu) anzufügen:

„(3) Die Länder regeln die Abwälzbarkeit der Abgabe."

Begründung zu a) und b)

Es muß den Ländern überlassen bleiben, die Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bestimmen, die nach Landesorganisationsrecht an die Stelle von Abgabepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 treten können und zu regeln, in welcher Form die Abgabe von diesen abgewälzt werden kann.

c) In Absatz 3 (neu) ist folgender Satz anzufügen:

„Bei der Abwälzung kann von dem für die Erhebung der Abgabe maßgebenden Maßstab abgewichen werden."

Begründung

Um den notwendigen Verwaltungsaufwand gering zu halten, muß die Möglichkeit bestehen, die Abgabe nach einem vereinfachenden Maßstab, etwa dem Frischwassermaßstab, abzuwälzen.

In 12. **Zu §§ 14 und 31**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise der besonderen rechtlichen Situation der Stadtstaaten Berlin und Hamburg Rechnung getragen werden kann, die sich daraus ergibt, daß die beiden Stadtstaaten nicht in Gemeinden gegliedert sind, wodurch unter bestimmten Umständen gemäß §§ 14, 31 Abgabegläubigerschaft und -schuldnerschaft zusammenfallen können.

In 13. **Zu § 15**

a) In Nummer 1 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„sofern es in dasselbe Gewässer wieder eingeleitet wird,".

Begründung

Ein Abwasser, das in seiner biologischen, chemischen und physikalischen Beschaffenheit nicht dem Gewässer entspricht, in das es eingeleitet wird, kann dort erhebliche Schäden hervorrufen, ohne daß vom Einleiter dem Abwasser Schadstoffe hinzugefügt worden sind. Das gilt insbesondere für die Einleitung von Grundwasser mit hohen Salzkonzentrationen in Oberflächengewässer. Diese können dort z. B. sehr viel schädlicher sein für die Entnahme von Trinkwasser als andere Abwässer, die nach den Vorschriften des Gesetzentwurfs mit einer Abgabe belegt werden. Darüber hinaus würden nach der Vorlage Abwässer gleicher Beschaffenheit einmal mit einer Abgabe belegt werden und einmal abgabefrei bleiben. Da das Gesetz im Grundsatz darauf abstellt, die Abgabe allein nach der Abwasserbeschaffenheit zu bemessen, würde hier eine nicht gerechtfertigte Durchbrechung dieses Grundsatzes vorliegen.

b) In Nummer 3 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„wenn eine Beeinträchtigung benachbarter nutzbarer Grundwasserzonen nicht zu besorgen ist,".

Begründung

Die Ausnahme von der Abgabepflicht darf nicht gewährt werden, wenn eine Auswirkung auf das nutzbare Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann.

14. **Zu § 18** **Wi**

Der zweite Halbsatz ist zu streichen.

Begründung

Bevor über eine Erhöhung der Abwasserabgabe entschieden wird, sollte erst die Entwicklung der Wirkung der Abwasserabgabe und ihres Aufkommens abgewartet werden. Bei der Neufestsetzung der Abgabe wird zu prüfen sein, welche Abgabenhöhe im Hinblick auf vergleichbare Abgaben anderer Staaten angemessen ist. Dazu besteht um so mehr Anlaß, als die vom Bundesminister des Innern durchgeführte Anhörung von Sachverständigen ergeben hat, daß der von der Einführung einer Abwasserabgabe erhoffte Anreizeffekt zum Bau von Kläranlagen mit der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Klärwirkung nur sehr beschränkt gegeben ist.

15. **Zu § 28**

a) In Absatz 1 ist das Wort „drei" durch das Wort „fünf" zu ersetzen. **In** **Wi**

Begründung

Die Bauzeit für Kläranlagen beträgt sehr häufig mehr als drei Jahre, ohne daß dem Bauherrn der Vorwurf einer Verzögerung gemacht werden kann.

Es erscheint daher angemessen, die Frist auf fünf Jahre zu erweitern.

b) In Absatz 1 sind folgende Sätze anzufügen: **Wi**

„Erfordert das Ausmaß oder die Art der Anlage eine längere Bauzeit, so kann für diese Zeit der Erlaß der Abgabe verlangt werden. Die Voraussetzungen des Erlasses sind glaubhaft zu machen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Inbetriebnahme durch Umstände verzögert, die der Betreiber der Anlage nicht zu vertreten hat."

Begründung

Die Ergänzung soll einen zusätzlichen Anreiz für den Bau von Großanlagen schaffen, deren Effekt für die Verbesserung der Abwasserqualität erfahrungsgemäß besonders groß ist.

Fz 16. **Zu § 31**

§ 31 ist wie folgt zu fassen:

„§ 31
Abgabegläubiger

Die Abwasserabgabe steht den Ländern nach dem örtlichen Aufkommen zu."

Begründung

Zwischen der Schädlichkeit der Abwässer, der Abgabe und der Notwendigkeit, Kläranlagen zu bauen, besteht ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang. Dem sollte auch der jeweilige Anteil am Aufkommen Rechnung tragen, um bei dem Neubau von Kläranlagen Schwerpunkte nach der Schädlichkeit der Abwässer setzen zu können. Dies läßt sich am einfachsten mit einer „Verteilung" nach dem örtlichen Aufkommen erreichen.

Fz 17. **Zu § 32**

a) In Absatz 1 sind hinter dem Wort „darf" die Worte „nach Abzug des Verwaltungsaufwands" einzufügen.

Begründung

Da der Vollzug des Gesetzes einen erheblichen Verwaltungsaufwand erwarten läßt, ist es den Ländern nicht zuzumuten, diesen Aufwand aus den allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken.

In b) In Absatz 2 Nr. 3 sind die Worte „, See- und Meeresufern" durch die Worte „und Gewässerufern" zu ersetzen.

Begründung

Die Förderungsfähigkeit von Auffangkanälen muß außer für See- und Meeresufer auch für die Ufer anderer Oberflächengewässer, z. B. Flußufer, sichergestellt sein.

In c) In Absatz 2 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Verbesserung der Gewässergüte (Niedrigwasseraufhöhung, Sauerstoffanreicherung),".

Begründung

Es muß klargestellt werden, daß die Niedrigwasseraufhöhung für die Gewässergüte eine besondere Bedeutung hat und deshalb förderungswürdig ist.

d) Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen. **In** **Fz**

Begründung

Jede über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Regelung über die Verwendung des Aufkommens würde gegen die Haushaltshoheit der Länder verstoßen (Artikel 109 GG).

18. **Zu § 33** **In**

§ 33 ist zu streichen.

Begründung

Für eine solche Veröffentlichung besteht kein Bedürfnis; sie richtet sich im übrigen nach dem Haushaltsrecht der Länder.

19. **Zu § 36** **In** **Wi**

In Absatz 1 ist die Jahreszahl „1979" durch „1985" zu ersetzen.

Begründung

Bei verschiedenen Abwässern aus dem industriellen aber auch aus dem kommunalen Bereich entziehen sich oxydierbare Substanzen ganz oder teilweise dem Abbau in konventionellen biologischen Kläranlagen. Diese Substanzen werden aber gleichwohl bei der Bewertung der Abwässer nach den §§ 4 ff. des Gesetzentwurfs erfaßt.

Während einer Übergangszeit soll daher nach § 36 des Gesetzentwurfs die Bewertung der Restbelastung des in einer konventionellen biologischen Kläranlage behandelten Abwassers je nach dem Wirkungsgrad der Anlage vermindert werden.

Diese Übergangszeit ist für die betroffenen Abwassereinleiter notwendig, um die Abbauvorgänge in ihrer Kläranlage auf die biologisch schwer oder gar nicht abbaubaren oxydierbaren Substanzen auszudehnen. Hierfür reicht die in der Vorlage vorgesehene Übergangszeit bis 31. Dezember 1979 nicht aus; sie soll daher bis 31. Dezember 1985 verlängert werden.

Der vorgeschlagene Zeitpunkt steht im Einklang mit dem Umweltprogramm der Bundesregierung, das bis zu diesem Zeitpunkt die vollbiologische Reinigung der Abwässer vorsieht.

20. **§ 37** **Wi**

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit während der Übergangszeit statt der Pauschalierung die Eigenmessung des Abgabepflichtigen durch die zuständigen Landesbehörden zugelassen werden kann. Damit können die technischen und rechtlichen Schwierigkeiten des Pauschalierungsverfahrens der §§ 10 und 12 weitgehend gemildert werden, die wegen der

möglicherweise unzureichenden Differenzierung der Pauschaltabelle und der Probleme beim Aufbau der Meßstellen zu erwarten sind. Auch zur Ersparung erheblicher Kosten erscheint es sinnvoll, die bei der Wirtschaft vorhandenen Meßeinrichtungen zu nutzen, zumal der in der Begründung zum Entwurf zum Ausdruck gebrachten Befürchtung der Manipulation durch entsprechende Auflagen vorgebeugt werden kann.

Wi 21. **Hinter § 37**

a) Hinter § 37 ist folgender § 37 a einzufügen:

„§ 37 a

[Berücksichtigung der Entwicklungsdauer neuer Abwasserbehandlungsverfahren bei Stundung und Erlaß der Abgabe während einer Übergangszeit]

Weist ein Abgabepflichtiger nach, daß bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein geeignetes Verfahren zur nachhaltigen Minderung der Schädlichkeit des von ihm eingeleiteten Abwassers noch nicht betriebsreif entwickelt ist und daß von ihm oder in seinem Auftrag ein solches Verfahren entwickelt wird, so kann auf Antrag des Abgabepflichtigen und nach Prüfung und im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die Abgabe für einen angemessenen Zeitraum gestundet werden. Die Abgabe kann in diesen Fällen unbeschadet der Frist in § 28 Abs. 1 nach Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage bis zu zwei Kalenderjahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Höhe erlassen werden, die der Reinigungsleistung der Anlage entspricht. § 27 Sätze 3 und 4 sowie § 28 Abs. 2 gelten entsprechend."

Begründung

Eine Reihe von Abwassereinleitern, so z. B. die Zellstoffindustrie, werden bei Inkrafttreten des Gesetzes deshalb besonders hoch und u. U. existenzbedrohend belastet, weil für bestimmte Komponenten ihres Abwassers, die in der Formel besonders stark durchschlagen, ein geeignetes Abwasserbehandlungsverfahren noch fehlt. Analog zur Stundungs- und Erlaßregelung für den Bau von Abwasserbehandlungsanlagen soll während einer Übergangszeit die Möglichkeit geschaffen werden, auch für die notwendige Zeit der technischen Verfahrensentwicklung die finanzielle Doppelbelastung durch Entwicklungskosten und Abgabe zu mindern.

Fz Wi b) Hinter § 37 ist folgender § 37 b einzufügen:

„§ 37 b

Sonderregelung für die Länder Berlin und Hamburg

(1) In den Ländern Berlin und Hamburg tritt das Land an die Stelle der Gemeinden.

(2) Soweit nach § 14 Abs. 3 die Abgabe abgewälzt werden kann, gilt diese Vorschrift für die Länder Berlin und Hamburg entsprechend.

(3) § 31 findet auch Anwendung, wenn die Länder Berlin und Hamburg selbst nach § 14 Abs. 1 abgabepflichtig sind." **Wi allein**

Begründung

Das Abwasserabgabengesetz legt den Gemeinden Verpflichtungen auf. Soweit ein Land nicht in Gemeinden gegliedert ist, muß sichergestellt werden, daß insoweit das Land an die Stelle der Gemeinden tritt. **Wi**

Da das Land nach § 31 Abgabegläubiger ist, die Stadtstaaten aber als Gemeinden nach Absatz 1 der Stadtstaatenklausel gleichzeitig Abgabeschuldner, besteht insoweit eine Abgabepflicht wegen des Zusammenfallens von Gläubiger- und Schuldnerstellung nicht. Die Abwälzung einer Verpflichtung setzt jedoch voraus, daß diese Verpflichtung rechtlich besteht; die Vorschriften über die Abwälzung der Abgabe sind in den Stadtstaaten daher lediglich entsprechend anwendbar. Absatz 2 der Stadtstaatenklausel stellt sicher, daß auch in den Stadtstaaten die unmittelbaren Einleiter in Anspruch genommen werden können. **Wi**

Die Einführung einer Stadtstaatenklausel ist zweckmäßig, da in den Stadtstaaten die Gläubiger- und Schuldnerstellung zusammenfallen, so daß keine Zahlungspflicht bestünde, die abgewälzt werden könnte. **Fz**

22. **Zu § 39** **In Wi**

In § 39 die Jahreszahl „1976" durch „1977" zu ersetzen.

Begründung

Den Ländern muß ausreichende Zeit gelassen werden, die erforderlichen Ausführungsgesetze zu erlassen und die Organisation der Abgabenverwaltung aufzubauen. Auch muß den Abgabepflichtigen hinreichend Zeit bleiben, die unternehmerischen Entscheidungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes zu treffen.

23. **Zu Anlage 1**

In Anlage 1 ist die Formel wie folgt zu fassen: **In**

$$S = Q\,(0{,}05\,\frac{A_{min}}{1} + 0{,}45\,\frac{A - A_0}{1} + 0{,}55\,\frac{CSB - CSB_0}{80} + 0{,}1\,\frac{G_B + G_F}{2}$$

b) In den Erläuterungen zur Formel sind die Definitionen von A, A_0 und CSB_0 durch folgende zu ersetzen: **In**

„A_{min} = Volumen der mineralischen absetzbaren Stoffe in Millimeter pro Liter (ml/l); mineralische absetzbare Stoffe sind solche mit einem organischen Anteil von weniger als 10 % des Gewichtes.

A = Volumen der übrigen absetzbaren Stoffe in Milliliter pro Liter (ml/l); übrige absetzbare Stoffe sind solche mit einem organischen Anteil von 10 % und mehr des Gewichtes.

A_0 = Grundwert für die übrigen absetzbaren Stoffe; er beträgt:

bis 31. 12. 1984 0,3 ml/l,
ab 1. 1. 1985 0,1 ml/l.

CSB_0 = Grundwert für den chemischen Sauerstoffbedarf; er beträgt:

bis 31. 12. 1984 60 mg/l,
ab 1. 1. 1985 15 mg/l."

In c) Hinter den Erläuterungen ist folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung

Wird einer der Summanden negativ, ist er außer acht zu lassen."

Begründung zu a) bis c)

Die derzeitige Form der Formel trägt bei der Bewertung der absetzbaren Stoffe der unterschiedlichen Schädlichkeit von mineralischen und organischen absetzbaren Stoffen nicht hinreichend Rechnung. Während die mineralischen absetzbaren Stoffe im wesentlichen nur durch ihr Volumen schädlich wirken (Schlammbildung, Geschiebe), belasten die organischen Bestandteile der absetzbaren Stoffe darüber hinaus auch noch den Sauerstoffhaushalt des Gewässers. Dieses kommt im Formelglied CSB nicht zum Ausdruck, da der CSB von der abgesetzten Probe bestimmt wird.

Es erscheint daher angebracht, die absetzbaren Stoffe mit einem unterschiedlichen Bewertungsfaktor (0,05 für „mineralische" und 0,45 für die „übrigen absetzbaren Stoffe") zu versehen.

Der Meßaufwand wird hierdurch nicht vergrößert, da die im Abwasser angetroffenen absetzbaren Stoffe kraft der Definition von A_{min} bzw. A alternativ nur unter „mineralische absetzbare Stoffe" oder nur unter die „übrigen absetzbaren Stoffe" fallen.

Der Abzug für die Grundwerte A_0 und CSB_0 sollte stufenweise erfolgen, um die notwendigen Entwicklungs- und Anpassungsmaßnahmen im industriellen Bereich zu erleichtern.

d) Die in der Anlage enthaltene Formel zur Feststellung der Schädlichkeit eines Abwassers kann beim derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Diskussionen nicht abschließend beurteilt werden. Es kann jedoch heute bereits darauf hingewiesen werden, daß Wi

— die Formel abgabebezogen ist und die Messungen deshalb für die Gewässerüberwachung von geringem Wert sind,

— die Parameter weithin nicht der heutigen Praxis der Abwasserbehandlung und den in den wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen entsprechen,

— die Formel zu einer Abgabe führt, die einerseits über den im Umweltprogramm der Bundesregierung angestrebten Vorteilsausgleich weit hinausgeht, andererseits in vielen Fällen keinen Vorteilsausgleich bewirkt,

— die Formel zum Teil auf Verfahren beruht, die nicht hinreichend wissenschaftlich abgesichert sind.

Die Einbeziehung der Restverschmutzung führt darüber hinaus zu einem steuerähnlichen Charakter der Abgabe, weil die hiermit verfolgten Ziele – eine weitere Verbesserung der Reinigungstechniken oder abwasserarme oder abwasserlose Produktionsverfahren – vielfach nicht oder nur mit überproportional steigenden Kosten erreicht werden können.

Durch diese Berechnungsformel, die jede Abwassereinleitung mit Abgaben belastet, deren Abwasser nicht der Gewässergüteklasse 2 entspricht, werden selbst die Einleiter belastet, die schon heute ihre Abwässer nach dem Stand der Abwassertechnik reinigen. Darüber hinaus kann bei der Bindung an die Einheitsformel ohne Ausnahmeregelung der unterschiedliche Stand der Abwassertechnik bei den verschiedenen Abwasserarten nicht berücksichtigt werden. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Übergangsregelungen können die sich daraus ergebenden Probleme nicht lösen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, die Fassung der Formel zu überprüfen, wobei neben einer auch in der Formel festgelegten sachgerechten Übergangsregelung eine entsprechende Berücksichtigung der bisherigen Anstrengungen zahlreicher Gewässerbenutzer erfolgen muß, die ihre Kläranlagen gemäß den Anforderungen der Länderwasserbehörden auf den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB) aufgebaut haben, wie es zunächst vorgesehen war.

Die Restverschmutzung ist in die Abgabenregelung nicht einzubeziehen.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wieweit in der Formel der Anlage 1 die Zahl der Einleitungstage pro Jahr berücksichtigt worden ist. Ist dies nicht der Fall, wird es aus wirtschaftspolitischen Gründen für erforderlich gehalten, einen entsprechenden Multiplikator in die Formel mit aufzunehmen.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten zu prüfen, wie bei der Bewertung der absetzbaren Stoffe der unterschiedlichen Schädlichkeit von mineralischen und von organischen absetzbaren Stoffen hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Wi 24. **Zu Anlage 2**

a) Die Bundesregierung wird gebeten, das vorgesehene Analysenverfahren daraufhin zu überprüfen, daß es unter allen in Betracht kommenden Konzentrationsverhältnissen richtige und reproduzierbare Ergebnisse liefert. Weiter wird die Bundesregierung gebeten, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß möglichst bald an die Stelle des jetzigen Analysenverfahrens ein solches tritt, das eine Automatisierung erlaubt.

b) Unter Abschnitt „3. Untersuchung der Abwasserproben" sind in Unterabschnitt „3.3 Bestimmung der Giftigkeit" Tz. 3.3.4

die Überschrift wie folgt zu fassen:

„3.3.4 Bestimmung der Giftigkeit bei Einleitungen von Abwasser mit hochkonzentrierten natürlichen Salzen in oberirdische Gewässer" und

in Satz 1 das Wort „Küstengewässer" durch die Worte „oberirdische Gewässer" zu ersetzen.

Begründung

Bei dem als Kriterium für die Schädlichkeit vorgesehenen Fisch- und Bakterientest würde die hohe Salzkonzentration des Kaliabwassers toxisch wirken. Dies entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Schadwirkung im Vorfluter, weil das Kaliabwasser je nach der Wasserführung der Vorfluter (System der gleitenden Richtwerte) so einzuleiten ist, daß eine bestimmte (unschädliche) Konzentration im Vorfluter nicht überschritten wird.

25. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Wi a) Der Gesetzentwurf enthält noch ungelöste Probleme von zentraler Bedeutung; dies gibt auch die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs zu erkennen. Diese Probleme resultieren insbesondere aus den noch nicht voll überschaubaren Auswirkungen auf die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Wirtschaftszweige mit ihrem unterschiedlichen Stand technischer Abwasserreinigungsmöglichkeiten wie auch aus der noch nicht hinreichend genau absehbaren Entwicklung des Abgabenaufkommens.

Um diesen offenen Fragen Rechnung zu tragen, wird die Bundesregierung gebeten,

aa) zu prüfen, inwieweit durch die – auch nach Angabe der Bundesregierung – höhere Abgabe als in anderen Nachbarstaaten Wettbewerbsverzerrungen spürbaren Ausmaßes auftreten werden und diese gegebenenfalls durch eine andere Stufung und Höhe der Abgabe berücksichtigt werden können,

bb) zu untersuchen, wie solchen Fällen, in denen die Erhebung der Abgabe die wirtschaftliche Existenz einzelner Abgabepflichtiger oder Gruppen von Abgabepflichtigen gefährdet und an der Aufrechterhaltung des Betriebes ein wirtschafts- oder sozialpolitisches Interesse besteht, durch die Möglichkeit zum teilweisen oder vollständigen Erlaß der Abgabe Rechnung getragen werden kann,

cc) eine Rechtsangleichung im europäischen Raum mit Nachdruck anzustreben, um ungerechtfertigte Nachteile für Wirtschaft und Wettbewerb und damit für den einzelnen Bürger auszuschalten.

b) Der Gesetzentwurf enthält – auch nach der Begründung der Bundesregierung – noch ungelöste Probleme von zentraler Bedeutung. Dazu gehören insbesondere die noch nicht voll überschaubaren Auswirkungen auf Wirtschaftsstruktur, Wettbewerbsfähigkeit und Geldwertstabilität und damit auf die Belastung eines jeden Bürgers. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob und wie die daraus sich ergebenden nachteiligen Wirkungen durch Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzentwurfs verhütet oder ausgeglichen werden können. Es besteht insbesondere die Notwendigkeit, eine entsprechende Rechtsangleichung im europäischen Raum zu erreichen. Die Bundesregierung wird gebeten, dieses Ziel mit Nachdruck zu vertreten. In

Anlage 2

Antrag des Landes Schleswig-Holstein

Punkt 28 der 405. Sitzung des Bundesrates am 10. Mai 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anlage 1

„Ferner wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, wie bei der Bewertung der absetzbaren Stoffe der unterschiedlichen Schädlichkeiten von mineralischen und von organisch absetzbaren Stoffen hinreichend Rechnung getragen werden kann und inwieweit mineralische absetzbare Stoffe ganz von der Abgabe freigestellt werden können.

Die mineralischen absetzbaren Stoffe haben auf den Gewässergütezustand keinen merklichen Einfluß. Sie sind lediglich als erschwerend für die Unterhaltung der Gewässer anzusehen. Einleiter von Abwasser mit einem erhöhten Gehalt von absetzbaren mineralischen Stoffen werden regelmäßig von den Unterhaltspflichtigen wegen der Erschwernis der Unterhaltung mit Abgaben belegt.

Eine Veranlagung nach dem Abwasserabgabengesetz könnte demnach zu einer Doppelveranlagung führen."

Anlage 3

Antrag des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, des Landes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein

Punkt 28 der 405. Sitzung des Bundesrates am 10. Mai 1974

Im einzelnen macht der Bundesrat zu dem Regierungsentwurf folgende Änderungsvorschläge:

Nummer 1

Zu §§ 1 bis 4

Die §§ 1 bis 4 sind durch folgende §§ 1 und 2 zu ersetzen:

„§ 1

Abgabetatbestand

(1) Die Länder erheben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (§ 1 Abs. 1 WHG) oder in den Untergrund eine Abgabe (Abwasserabgabe). Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in das Grundwasser.

(2) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser, und das von bebauten und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser, das in Gewässer oder Abwasseranlagen gelangt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Schädlichkeit des Abwassers im Sinne dieses Gesetzes. Die Schädlichkeit wird unter Zugrundelegung der Abwassermenge, der absetzbaren Stoffe, der oxydierbaren Stoffe und der Giftigkeit des Abwassers bestimmt. Soweit die Zahl der Schadeinheiten durch Messung ermittelt wird, berechnet sie sich nach der in der Anlage 1 festgelegten Formel."

Begründung

a) Der bisherige § 1 enthält eine überflüssige Begründung für das Gesetz.

b) Die bisherigen §§ 2 und 3 werden durch einen neuen § 1 ersetzt, um die notwendigen Regelungen an die in der Wasserwirtschaft und im Wasserrecht üblichen Begriffe anzupassen und sie zu vereinfachen. Im übrigen ist es erforderlich, die im bisherigen § 3 Abs. 3 enthaltene widerlegbare Vermutung, daß das in den Untergrund eingeleitete Abwasser das Grundwasser erreicht, in eine unwiderlegliche Vermutung umzuwandeln. Dadurch werden überflüssige Rechtsstreitigkeiten vermieden.

c) Die im bisherigen § 4 definierte Schädlichkeit des Abwassers gilt nur für die Abwasserabgabe und stellt keine allgemein gültige Aussage über die Schädlichkeit des Abwassers dar, weil sie wesentliche Inhaltsstoffe und Eigenschaften unberücksichtigt läßt. Das muß zur Klarstellung im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommen (§ 2). Im übrigen kann eine Pauschalierung ihrem Wesen nach nicht zu eng an die Werte der Formel angebunden werden; die Formel kann deshalb nur für den Fall der Messung gelten.

Nummer 2

Zu §§ 5, 7 bis 9

Die §§ 7 bis 9 sind zu streichen und
in § 5 sind folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

„(4) Die Messung wird von nach Landesrecht zugelassenen Meßstellen durchgeführt. § 21 Wasserhaushaltsgesetz und die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften gelten für den Vollzug dieses Gesetzes entsprechend.

(5) Die Kosten der Messung trägt der Abgabepflichtige nach den landesrechtlichen Vorschriften."

Begründung

Das Meßverfahren ist von den Ländern auf Grund der einheitlichen Formel zu regeln. § 7 kann deshalb entfallen.

Für die Regelungen in § 8 Abs. 1 und 2 genügt der Hinweis in § 5 Abs. 4 und 5. Für eine Herausnahme der Messung bei Grundstücken, die der Landesverteidigung dienen, besteht kein Anlaß. Sie unterliegen nach § 21 WHG auch der Gewässeraufsicht durch die Landesbehörden.

§ 9 kann durch die in § 5 Abs. 4 Satz 2 enthaltenen Verweisungen auf die Vorschriften des § 21 WHG und die ihn ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften ersetzt werden.

Nummer 3

Zu § 11

§ 11 wird gestrichen.

Begründung

Folge der Änderung des § 14 Abs. 2.

Nummer 4

Zu § 12

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

„§ 12

Pauschalierung in anderen Fällen und bei Niederschlagswasser

Die Zahl der Schadeinheiten von Abwasser, die nicht durch Messung nach § 5 Abs. 1 und 3 oder durch Pauschalierung nach § 10 Abs. 1 und 2 zu ermitteln ist, und von Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, wird durch Pauschalierung in Anlehnung an die Bemessungsgrundlagen nach § 2 Sätze 1 und 2 ermittelt."

Begründung

Mit einer Anlehnung der Pauschalierung an die Bemessungsgrundlagen des § 2 kann die Festlegung im einzelnen den Ländern überlassen bleiben, um einen praxisbezogenen Vollzug sicherzustellen.

Nummer 5

Zu § 13

§ 13 wird gestrichen.

Begründung

Folge der Änderung des § 12.

Nummer 6

Zu § 16

§ 16 ist zu streichen.

Begründung

Eine Privilegierung von Mündungsklärwerken ist nach dem System des Gesetzes nicht gerechtfertigt, da sonst die Selbstreinigung des Gewässers bis zur Mündung dem Einleiter zugute käme.

Nummer 7

Zu § 17

§ 17 ist zu streichen.

Begründung

Beginn und Ende der Abgabepflicht ergeben sich bereits aus dem Abgabetatbestand.

Nummer 8

Zu §§ 19 bis 26

§ 19 ist wie folgt zu fassen:

„§ 19

Festsetzung der Abwasserabgabe

(1) Für den Veranlagungszeitraum gilt § 37 b Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu ermitteln und nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes zusammen mit den der Ermittlung zugrunde liegenden Unterlagen der zuständigen Behörde innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Kalenderjahres mitzuteilen. Ist die Zahl der Schadeinheiten durch Messung zu ermitteln, so hat der Einleiter den Auftrag spätestens innerhalb des ersten Monats des Veranlagungszeitraumes an das Meßinstitut zu erteilen; im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2 kann ein Auftrag nur dann wirksam erteilt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen innerhalb des ersten Monats glaubhaft gemacht werden.

(3) Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Erklärungspflicht nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach oder kann er die Richtigkeit seiner Erklärung nicht nachweisen oder verhindert er eine Überprüfung seiner Angaben, wird die Zahl der Schadeinheiten von der zuständigen Behörde durch Schätzung festgesetzt. Bei unentschuldbarer Fristversäumnis kann ein Zuschlag bis zu 15 vom Hundert der festgesetzten Abgaben erhoben werden.

(4) Die Länder können bestimmen, daß auch der nicht abgabepflichtige Einleiter zur Abgabe herangezogen werden kann, wenn er die ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen Messungen und Probeentnahmen verhindert.

(5) Das weitere Verfahren über die Festsetzung und Erhebung der Abgabe regeln die Länder." und die §§ 20 bis 26 sind zu streichen.

Begründung

Es besteht kein Bedürfnis, daß die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe so eingehend wie in der Vorlage geregelt wird, zumal sich Überschneidungen mit anderen landesgesetzlichen Regelungen ergeben würden. Der Hinweis in Absatz 1 auf § 37 b Abs. 2 WHG bezieht sich auf die Fassung der BT-Drucksache 7/1088.

Nummer 9

Zu §§ 27 und 28

a) § 27 ist wie folgt zu fassen:

„§ 27

Freistellung von der Abwasserabgabe

(1) Hat der Abgabepflichtige mit dem Bau einer Abwasserbehandlungsanlage begonnen, so ist er auf Antrag von der Zahlung der festgesetzten Abwasserabgabe entsprechend der zu erwartenden Reinigungsleistung, höchstens jedoch bis zu 90 vom Hundert freizustellen.

(2) Der Abgabepflichtige kann von der Zahlung der Abwasserabgabe bis zu 60 vom Hundert auf die Dauer von insgesamt fünf Jahren vorläufig freigestellt werden, wenn er zum Bau einer Ab-

wasserbehandlungsanlage zweckgebunden festgelegte Mittel jährlich in Höhe des 1,3fachen Betrages der Abwasserabgabe anspart.

(3) Nimmt der Abgabepflichtige die Abwasserbehandlungsanlage innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Freistellung nach Absatz 1 oder innerhalb von sechs Jahren nach erstmaliger Freistellung nach Absatz 2 in Betrieb, wird der Abgabepflichtige insoweit von der Abgabeschuld endgültig freigestellt. Andernfalls wird die Abwasserabgabe in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bleibt im Falle des Absatzes 1 die tatsächliche Reinigungsleistung hinter der bei der vorläufigen Freistellung zugrunde gelegten zurück, wird die Abwasserabgabe in Höhe des diesen Unterschied entsprechenden Betrags zur Zahlung fällig. Die nachzuzahlenden Beträge sind mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

b) § 28 wird gestrichen.

Begründung

a) Die Vorschriften über Stundung, Erlaß und Rückzahlung können entsprechend dem vorstehenden Vorschlag vereinfacht und auch durch das zweckgebundene Ansparen von Mitteln für den Kläranlagenbau erweitert werden. Die Freistellung bedarf entsprechender Anpassung, wenn ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt wird.

b) Folge der Zusammenfassung der Regelungen im neuen § 27.

Nummer 10

Zu §§ 29 bis 31

Die §§ 29 bis 31 sind zu streichen.

Begründung

Die §§ 29 bis 30 behandeln Bereiche, die zum Teil bereits landesrechtlich geregelt sind oder – wie bei § 30 – auch nach dem Vorschlag der Bundesregierung einer landesrechtlichen Regelung überlassen bleiben können.

Der Inhalt des § 31 ist bereits in der für § 1 vorgeschlagenen Neufassung enthalten.

Nummer 11

Zu §§ 34 und 35

Die §§ 34 und 35 werden gestrichen.

Begründung

Es wird davon ausgegangen, daß die Vorschriften über die Abwasserabgabe in das Wasserhaushaltsgesetz eingearbeitet werden. Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes sind deshalb entsprechend zu ändern (vgl. §§ 39 a und 40 WHG i. d. F. der BT-Drucksache 7/1088).

Nummer 12

Zu § 36

Die Fassung des § 36 hängt davon ab, wie die Formel der Anlage 1 gestaltet wird. Zu § 36 kann deshalb erst abschließend Stellung genommen werden, wenn die endgültige Fassung der Formel festliegt. Im übrigen legen die in § 36 Abs. 2 vorgesehenen Abschläge die Besorgnis nahe, daß sie aus ökonomischen Gründen sich hemmend auf die Bereitschaft zum Ausbau bestehender Kläranlagen zu hochwirksamen Anlagen auswirkt. Andererseits wird der Grundgedanke dieser Regelung bejaht. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, in Zusammenarbeit mit den Ländern zu prüfen, wie dieser Zielkonflikt befriedigend gelöst werden kann.

Nummer 13

Zu § 37

In § 37 wird Satz 3 gestrichen.

Begründung

Folge der Streichung des § 8.

Nummer 14

Zu Anlage 1

Der Bundesrat kann beim derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Diskussion zu der in der Anlage 1 enthaltenen Formel nicht abschließend Stellung nehmen. Er weist jedoch heute schon darauf hin, daß

— die Formel abgabebezogen ist und die Messungen deshalb für die Gewässerüberwachung von geringem Wert sind,

— die Parameter weithin nicht der heutigen Praxis der Abwasserbehandlung und den in den wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen entsprechen,

— die Formel zu einer Abgabe führt, die einerseits über den im Umweltprogramm der Bundesregierung angestrebten Vorteilsausgleich weit hinaus geht, andererseits in vielen Fällen keinen Vorteilsausgleich bewirkt,

— die Formel zum Teil auf Verfahren beruht, die nicht hinreichend wissenschaftlich abgesichert sind.

Nummer 15

Zu Anlage 2

Die Anlage 2 entfällt.

Begründung

Folge der Streichung des § 7 und der Änderung des § 5.

Anlage C

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stellt mit Befriedigung fest, daß auch der Bundesrat Maßnahmen zum Gewässerschutz für erforderlich und dringlich hält und die Einführung einer Abwasserabgabe als ein geeignetes Mittel für den Gewässerschutz ansieht. Sie hält jedoch die vom Bundesrat gewünschte grundlegende Umgestaltung des Entwurfs weder für notwendig noch aus Gründen des Gewässerschutzes für vertretbar. Die erhobenen Einwendungen sind zum Teil unbegründet, zum Teil kann ihnen durch entsprechende Änderungen des Gesetzesentwurfs – etwa in Richtung auf die am Ende unter Abschnitt C des allgemeinen Teils der Begründung des Entwurfs angestellten Überlegungen – **Rechnung getragen** werden.

1. Der Bundesrat schlägt eine Berücksichtigung des bei den verschiedenen Abwasserarten unterschiedlichen Standes der Abwassertechnik vor. Die Bundesregierung versteht dies so, daß bei einer Reinigung nach dem Stand der Abwassertechnik eine Abgabepflicht nicht entstehen soll.

   Demgegenüber hält die Bundesregierung am Grundsatz der Bemessung der Abwasserabgabe nach der Schädlichkeit des Abwassers fest. Mit diesem Grundsatz stimmt auch der von der Fraktion der CDU/CSU im Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (BT-Drucksache 7/1088) – abgesehen von einer Übergangszeit bis 1980 – überein. Die Bundesregierung befindet sich insoweit auch in Übereinstimmung mit den im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften bereits bestehenden Abgabesystemen (Niederlande und Frankreich).

   1.1 Die Bundesregierung lehnt im wesentlichen aus folgenden Gründen ab, die Einleitung von Abwasser, das nach dem Stand der Technik gereinigt, aber noch schädlich ist, von der Abgabepflicht freizustellen:

   a) Die nach der Schädlichkeit des Abwassers bemessene Abwasserabgabe ist ein geeignetes Mittel zur Verbesserung des Standes der Abwasserreinigungstechnik und zur Einführung abwasserarmer oder abwasserloser Produktionsverfahren. Mit der Abwasserabgabe wird die wirtschaftliche Komponente des Standes der Technik in Richtung auf einen besseren Gewässerschutz verändert: das Eigeninteresse an der Verbesserung bekannter und an der Einführung wirtschaftlich tragbarer neuer, die Schädlichkeit des Abwassers vermindernder Verfahren wird entscheidend aktiviert werden können, weil die damit verbundene Verringerung der Abwasserabgabe sich in der Kostenrechnung der Abwassereinleiter positiv niederschlägt und damit die Rentabilität dieser Verfahren verbessert.

   b) Die vom Bundesrat vorgeschlagene Freistellung würde geradezu ein wirtschaftliches Interesse der Abwassereinleiter begründen, sich der Verbesserung und Fortschreibung des Standes der Abwasserreinigungstechnik zu widersetzen, da dies eine Erhöhung der Abgabe für sie bedeuten würde. Das ist um so weniger vertretbar, als mit einer weiteren Belastung der Gewässer durch Produktionserweiterungen und durch die Einführung neuer Produktionsverfahren, für die nur ein unbefriedigender Stand der Abwasserreinigungstechnik vorhanden ist, gerechnet werden muß.

   c) Eine solche Freistellung von der Abgabe würde ferner ein bestimmtes Mittel zur Verminderung der Schädlichkeit von Abwasser, nämlich Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Abwasserreinigungstechnik, gegenüber anderen Mitteln, wie z. B. dem Ersatz abwasserintensiv hergestellter Produkte durch abwasserarm oder abwasserlos hergestellte Produkte oder der sparsameren Verwendung abwasserintensiv hergestellter Güter, einseitig bevorzugen. Dies stimmt mit der Zielrichtung des Gesetzes nicht überein.

   1.2 Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Berücksichtigung der Freigrenze durch den unterschiedlichen Stand der Abwasserreinigungstechnik bei den verschiedenen Abwasserarten bestehen folgende weitere Bedenken:

   — Bei der Feststellung der Schädlichkeit vielfach vorkommender, aus verschiedenartigen Abwässern zusammengesetzter Mischabwässer (mit jeweils verschiedenen Freigrenzen) würde die Ermittlung des Umfangs der Freistellung entweder nicht mit der erforderlichen Genauigkeit möglich sein oder zumindest einen zusätzlichen, erheblichen, aber aus der Sicht des Gewässerschutzes überflüssigen Aufwand erfordern.

— Eine solche Freigrenze würde die Gruppen von Abwassereinleitern begünstigen, die aufgrund ihres Standes der Abwasserreinigungstechnik die Gewässer noch stark belasten gegenüber denjenigen Gruppen von Abwassereinleitern, die auf Grund ihres Standes der Abwasserreinigungstechnik die Gewässer kaum belasten.

Entgegen den Darlegungen des Bundesrates beruht der Entwurf der Bundesregierung durchaus auch auf dem Grundgedanken des Vorteilsausgleichs. Ein Vorteilsausgleich findet unabhängig davon statt, ob derjenige, der das technisch Erforderliche für die Reinigung des Abwassers tut, hinsichtlich der „Restschädlichkeit" des Abwassers von der Abgabe freigestellt wird oder nicht. Der Vorteilsausgleich ist zudem ein wesentlicher, aber nicht der ausschließliche Gesichtspunkt der im Umweltprogramm der Bundesregierung und im Entwurf eines Abwasserabgabengesetzes festgelegten Ziele. Dies wird besonders deutlich, wenn abwasserlose Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, die mit abwasserintensiven Produkten, Verfahren und Dienstleistungen konkurrieren, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

2. Der Bundesrat hält die Feststellung der Schadeinheiten durch Messung für sehr aufwendig und spricht sich statt dessen für eine weitgehende pauschale Feststellung der Schadeinheiten aus. Die Bundesregierung weist demgegenüber darauf hin, daß die Bestimmungen im Gesetzentwurf über Messung oder Pauschalierung das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Bedürfnis nach weitgehend anzustrebender Gerechtigkeit bei der Ermittlung der Schädlichkeit der Abwässer und der Notwendigkeit einer Beschränkung des Meßaufwandes sind. Um den Meßaufwand in Grenzen zu halten, ist bei der Vielzahl der kleineren Einleiter auf Dauer die Pauschalierung vorgesehen. Die größeren Einleiter werden nach § 5 Abs. 1 gemessen; bei diesen ist der größere Aufwand für die genauere Ermittlung der Schädlichkeit durch Messung im Interesse der effektiven Überwachung der Einleiter geboten. Sie liegt auch im Interesse der Einleiter. Durch die Übergangsregelung des § 37 wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die für die größeren Einleiter erforderliche Kapazität an Meßstellen in angemessener Zeit aufgebaut werden kann.

Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß die nach dem Gesetz durchzuführenden Messungen durchaus auch im Rahmen der zur wasserrechtlichen Gewässerüberwachung notwendigen Untersuchungen nutzbar gemacht werden können. Gerade die Erfassung der insbesondere für die Trinkwasserversorgung bedenklichen Abwasserinhaltsstoffe durch die Parameter von chemischem Sauerstoffbedarf und Giftigkeit bedeuten für die Gewässerreinhaltung und die Sicherstellung der Gewässernutzungen einen wesentlichen Fortschritt, denn sie werden bisher mit den in der Praxis üblichen Meßverfahren nicht oder nur ungenügend erfaßt.

Eine gegenüber der heutigen Praxis notwendige Verstärkung des Meßaufwandes ist sowohl im Interesse schädlichkeitsgerechter Abgaben als auch einer wirksameren Überwachung der Abwassereinleitungen unerläßlich.

Der nach dem Regierungsentwurf erforderliche Mehraufwand für Messungen ist auch dann vertretbar und geboten, wenn das Abgabenaufkommen als Folge steigender Abwasserreinigung sinken sollte. Denn die intensive Überwachung auch bereits gereinigter Abwässer und damit die Kontrolle der tatsächlichen Einleitungen ist im Interesse des Gewässerschutzes auf Dauer erforderlich.

Der Bundesrat hält die mit einer weitergehenden Pauschalierung verbundene weniger genaue Bewertung auch deshalb für vertretbar, weil der angestrebte Gleichbehandlungseffekt durch die Bezuschussung aus dem Aufkommen der Abgabe ohnehin wieder abgeschwächt würde. Die Bundesregierung ist demgegenüber der Auffassung, daß die zukünftige Praxis der Verwendung der aus der Abgabe einkommenden Mittel kein Argument sein kann, auf eine möglichst genaue Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers und damit der Abgabenhöhe zu verzichten. Im übrigen geht sie davon aus, daß die Länder bei der Förderung von Maßnahmen zur Verringerung der Schädlichkeit aus dem Abgabeaufkommen Grundsätze anwenden, die sicherstellen, daß eine Gleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte in weitem Maß erreicht und sachlich nicht gerechtfertigte Veränderungen der Wettbewerbssituationen vermieden werden.

3. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, die Bundesregierung habe für die mit der Belastung der Abwassereinleiter durch die Abgabe verbundenen wirtschaftlichen Probleme keine ausreichende Lösung angeboten.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Aussagen des Bundesrates, die sich im wesentlichen auf einen ganz besonders betroffenen Industriezweig stützen, nicht repräsentativ für die deutsche Wirtschaft sind und daß der Bundesrat deshalb die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen überschätzt. Die Bundesregierung weist hierzu auf die Ausführungen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (Abschnitt H des allgemeinen Teils der Begründung) hin. Selbst

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Sachverständigenrat von einer geringeren Bewertung des biochemischen Sauerstoffbedarfs, einer anderen Bewertung der Giftigkeit und von einer Nichterfassung von Einleitungen in den Untergrund ausgeht, sind die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen nicht so stark, wie es nach der Stellungnahme des Bundesrates den Anschein hat.

Der Bundesrat hat unter anderem angegeben, daß die Belastung der Zellstoffindustrie etwa 80 % des Umsatzes betragen werde. Er stützt sich dabei offenbar auf Angaben des Verbandes Deutscher Papierfabriken, die auf Messungen beruhen. Danach soll die Belastung der Zellstoffindustrie während der Übergangszeit vom 1. 1. 1976 bis zum 31. 12. 1979 durchschnittlich etwa 40 % und anschließend durchschnittlich etwa 80 % des Produktionswertes betragen. Der Bundesrat läßt bei seiner Feststellung allerdings unberücksichtigt, daß der Verband davon ausgegangen ist, daß die Preise für Zellstoff auf dem Stand von 1973 verharren und bis 1980 und danach keine Maßnahmen zur Verringerung der Schädlichkeit des Abwassers der Zellstoffindustrie durchgeführt werden. Die Bundesregierung stellt dazu fest, daß das Eintreten dieser Voraussetzungen nicht wahrscheinlich ist. Insoweit werden sich Abweichungen von dem genannten Belastungssatz von 80 % ergeben. Der Bundesrat hat ferner unberücksichtigt gelassen, daß die Belastung einzelner Betriebe ganz erheblich unter dem von ihm angenommenen durchschnittlichen Belastungssatz liegt.

Um unzumutbare Belastungen der deutschen Wirtschaft zu vermeiden, hat die Bundesregierung bereits Regelungen, insbesondere für eine Übergangszeit, vorgesehen, wie z. B. in den Vorschriften der §§ 27, 28 und 36 des Gesetzentwurfs. Sie hat darüber hinaus in Abschnitt C des allgemeinen Teils der Begründung ihre Bereitschaft erklärt, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu untersuchen, inwieweit es noch weiterer Übergangsregelungen bedarf. Die Bundesregierung hat hierbei auf die Einführung einer Härteklausel hingewiesen. Die Geltung einer solchen Härteklausel müßte zeitlich begrenzt und ihre Anwendung an strenge Voraussetzungen geknüpft werden, damit die Ziele des Gesetzes und das Sanierungsziel des Umweltprogramms erfüllt werden können.

Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere:

1. Eine Anwendung der Härteklausel kommt nur in Betracht, soweit Abwassereinleitungen bei Inkrafttreten der die Härte begründenden Vorschrift bereits bestanden haben.

2. Die Härteklausel kann nur angewandt werden, soweit die Einleitung von Abwasser nicht rechtswidrig ist.

3. Der Abgabepflichtige müßte durch die Abgabenregelung in seinem wirtschaftlichen Bestehen erheblich gefährdet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß anderweitige Hilfen nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften nicht ausreichen.

4. Es muß ein gesamtwirtschaftliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebs des Betroffenen bestehen.

5. Die Anwendung der Härteklausel im Einzelfall muß auf wenige Jahre befristet sein. Die Möglichkeit einer eventuellen Verlängerung muß – auch hinsichtlich Dauer, Art und Umfang – von einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

4. Die Bundesregierung kann die Auffassung des Bundesrates, die Regelungen über die Abwasserabgabe seien auf Rahmenvorschriften des Bundes zu beschränken, nicht teilen. Nach ihrer Meinung kann das mit dem Abwasserabgabengesetz verfolgte Ziel nur erreicht werden, wenn seine Regelungen bundeseinheitlich und grundsätzlich unmittelbar gelten. Zu dem einheitlichen Abgabetatbestand und der einheitlichen Bewertung der Schädlichkeit des Abwassers gehören einheitliche Vorschriften über die Durchführung der Messung und der Pauschalierung. Unterschiedliche Meßverfahren oder Pauschaltabellen in den Ländern wären mit den in § 1 festgelegten Zwecken des Gesetzes nicht vereinbar. Auch der einheitliche Vollzug des Gesetzes, insbesondere der gleichzeitige Beginn dieses Vollzuges in allen Bundesländern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, muß weitgehend sichergestellt werden. Diesen Erfordernissen trägt der von der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages vorgelegte Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (BT-Drucksache 7/1088) nicht Rechnung. Nach diesem Entwurf bleibt es u. a. auch in den vorgenannten Fällen den Ländern überlassen, landeseigene Regelungen zu treffen.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Abwasserabgabenregelung setzt, da sie aus sachlich zwingenden Gründen bundeseinheitlich und jedenfalls im Grundsatz unmittelbar wirksam sein muß, die von der Bundesregierung befürwortete konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt voraus. Auch im Rahmen einer Gesamtschau der Materie „Wasserhaushalt", insbesondere bei Berücksichtigung aller für die Reinhaltung der Gewässer erforderlichen

bundesunmittelbaren Regelungen (vgl. in diesem Zusammenhang vor allem die nach dem Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vorgeschlagenen Vorschriften über die Bestimmung eines auf die Trinkwasserversorgung ausgerichteten Gewässergütestandards, über Anforderungen an Abwassereinleitungen und über das Lagern wassergefährdender Stoffe), werden die Gründe, die die Bundesregierung in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 24 – Wasserhaushalt) für die Notwendigkeit dieser Grundgesetzänderung dargelegt hat (vgl. BT-Drucksache 7/887, besonders Seiten 5 bis 7 und 9 bis 11), durch den Entwurf eines Abwasserabgabengesetzes noch verstärkt. Zudem sollte gerade bei diesem Gesetz, welches in das Wirtschaftsleben nicht unerheblich eingreift und vielen Einleitern von Abwasser beträchtliche Aufwendungen abverlangt, das mit der Rahmenkompetenz verbundene Geltungsrisiko verminden werden. Die Vermeidung dieses Geltungsrisikos, auf das Prof. Salzwedel in dem vom Bundesrat angeführten Gutachten ausdrücklich hinweist, wird nur durch die Grundgesetzänderung für den Wasserhaushalt möglich sein.

5. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme nur allgemein zu dem Gesetzentwurf geäußert und sich darauf beschränkt, die Empfehlungen seiner Ausschüsse und die übrigen Länderanträge zu den einzelnen Vorschriften lediglich als Material in das weitere Gesetzgebungsverfahren zu geben. Die Bundesregierung bedauert, angesichts eines fehlenden Beschlusses des Bundesrates zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu den als Material übergebenen Empfehlungen und Anträgen in dieser Gegenäußerung daher nicht Stellung nehmen zu können. Sie wird aber das Material in ihre weiteren Überlegungen mit einbeziehen und sich hierzu äußern, sobald dies im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag möglich und erforderlich wird. Im übrigen ist die Bundesregierung nach wie vor bereit, auch in Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinzuwirken, daß die bestmögliche Lösung im Interesse der mit der Abwasserabgabe angestrebten Ziele zustande kommt.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß das Abwasserabgabengesetz in das Wasserhaushaltsgesetz mit eingearbeitet werden sollte. Durch die Fixierung der Abwasserabgabe in einem eigenen Gesetz soll u. a. auch deutlich gemacht werden, daß die Abwasserabgabe innerhalb des Gesamtkonzepts der Bundesregierung zur Gewässerreinhaltung ein eigenständiges Instrument darstellt und unabhängig davon zu zahlen ist, ob die Einleitung von Abwasser rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Die Aufnahme der Bestimmungen über die Abwasserabgabe in das Wasserhaushaltsgesetz würde den Rahmen einer Novellierung dieses Gesetzes sprengen.